

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Jahr 2022

A

Abfallentsorgung;

Sammlung von Problemabfällen

* 84, 158, 192, 274

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) im Landkreis Unterallgäu 314

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung; Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen 271

Änderungssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

des Zweckverbandes Wasserversorgung Westernach - Egelhofen 278

Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das

Schuljahr 2021/2022 können noch bis 31. Oktober 2022 eingereicht werden 284

Aufgebot von Sparurkunden

* 169, 170, 243, 267, 312

Auflösung des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg 18

B

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan

„Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu – 3. Bauabschnitt, Bereich 2 – Süd“ 208

Bekanntmachung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 269

Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit

§ 5 Abs. 1 der Satzung der Sparkasse Schwaben-Bodensee 243

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller	334
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kempten ermittelten Überschwemmungsgebiets der Gennach in der Stadt Buchloe und den Gemeinden Jengen, Lamerdingen im Landkreis Ostallgäu sowie der Gemeinde Amberg im Landkreis Unterallgäu.....	309
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2021.....	332

E

Einwohnerzahlen Stand 31.12.2021	227
--	-----

H

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 (Landkreis Unterallgäu) der/des

- Abwasserverbandes Memmingen-Land.....	6
- Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleiß.....	200
- Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos.....	198
- Schulverbandes Babenhausen, Grundschule.....	160, 178
- Schulverbandes Babenhausen, Mittelschule.....	162, 180
- Schulverbandes Bad Grönenbach.....	7
- Schulverbandes Benningen-Lachen	109
- Schulverbandes Boos-Niederrieden.....	184
- Schulverbandes Dirlewang	214
- Schulverbandes Egg a.d. Günz, Grundschule.....	134
- Schulverbandes Erkheim, Mittelschule.....	195
- Schulverbandes Ettringen	229
- Schulverbandes Heimertingen.....	251
- Schulverbandes Illerbeuren.....	190
- Schulverbandes Kammlach, Grundschule	9

- Schulverbandes Kirchheim i.Schw.....	11
- Schulverbandes Legau, Mittelschule.....	167
- Schulverbandes Memmingerberg.....	124
- Schulverbandes Mindelheim, Mittelschule.....	262
- Schulverbandes Pfaffenhausen	285
- Schulverbandes Türkheim, Mittelschule	257
- Schulverbandes Wiedergeltingen, Grundschule.....	202
- Schulverbandes Woringen.....	13
- Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	136
- Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	14
- Verwaltungsgemeinschaft Boos	127
- Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg.....	89
- Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren.....	91
- Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	237
- Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal	174
- Zweckverbandes Gymnasium Türkheim	112
- Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren.....	94
- Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu.....	253
- Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96	216
- Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen	318
- Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen	279
- Zweckverbandes Realschule Babenhausen.....	164, 186
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach.....	281
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen	266
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen für das Haushaltsjahr 2023.....	320

Haushaltssatzung für das Jahr 2021 und 2022 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller.....	109
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2022	223
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2023.....	336
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2023.....	348
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2023.....	350
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2023.....	329
Heimatspflege im Landkreis Unterallgäu; Bestellung von Herrn Dr. Bernhard Niethammer zum Kreisheimatpfleger und Neufassung der Geschäftsverteilung.....	116

|

Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier der Firma Aviretta GmbH, Fabrikstr. 4, 86833 Ettringen, durch Umbau und Betrieb einer Gasfackel auf dem Grundstück Flur-Nr. 3172/7 der Gemarkung Ettringen	99
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Biogas Bader GmbH, Unterauerbach, Ortsstr. 47, 87719 Mindelheim, auf dem Grundstück Flur-Nr. 31 der Gemarkung Unterauerbach.....	157

Immissionsschutz;

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Geflügel durch die Schwabenfrost GmbH, Haselbacher Str. 36, 87757 Kirchheim i. Schw., auf dem Grundstück Flur-Nr. 484 der Gemarkung Kirchheim i. Schw.....	235
--	-----

Immissionsschutz;

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale durch die Airport Energie Management GmbH, Schlachthofstr. 61, 87700 Memmingen, auf dem Grundstück Flur-Nr. 415/37 der Gemarkung Memmingerberg.....	236
---	-----

K

Kommunale Abfallwirtschaft;

Änderung der Müllabfuhr anlässlich der/des Feiertage/s

- Allerheiligen (01.11.2022)	273
- Christi Himmelfahrt (26.05.2022)	166
- Karfreitag (15.04.2022) und Ostermontag (18.04.2022).....	123
- Maria Himmelfahrt (15.08.2022)	229
- Pfingstmontag (06.06.2022) und Fronleichnam (16.06.2022).....	171
- Tag der deutschen Einheit (03.10.2022)	265
- Weihnachten (26.12.2022) und HI. Drei Könige (06.01.2023).....	331

Kraftloserklärung von Sparurkunden

* 255, 264, 322

N

Nachruf

* 140, 256

Nachtragshaushaltssatzung

des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022.....	231
--	-----

R

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2022	304
---	-----

S

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim	333
--	-----

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96	244
--	-----

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu (Abfallgebührensatzung - AGS)	293
---	-----

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Schwaben-Bodensee	242
--	-----

Satzung zur Kostenerstattung nach §§ 135 a – 135 c Baugesetzbuch (BauGB)	342
--	-----

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule (Verbandssatzung)	210
---	-----

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw. (Verbandssatzung)	339
---	-----

Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Nahverkehr und Verkehrsvernetzung

* 96, 173, 303

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales

* 24, 268, 302

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

* 4, 197, 272

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

* 290

Sitzung des Bauausschusses

* 2, 129, 226, 301

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

* 188, 313

Sitzung des Kreisausschusses

* 1, 115, 270, 301, 306

Sitzung des Kreistages

* 126, 235, 283, 317

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

* 17, 277

Sitzung des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Günztal“

* 130, 276, 328

T

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu

zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“)

i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) 291

U

Übung(en) der Bundeswehr

* 189, 228, 273, 304, 307

V

40. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst

und Feuerwehralarmierung Donau-Iller 308

Verordnung	
zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 19.04.2019 über das Überschwemmungsgebiet	
- an der Günz von Flusskilometer 32,500 bis Flusskilometer 54,900 auf dem Gebiet der Gemeinden Lauben, Egg a.d. Günz, Oberschönegg, Kettershäusen und des Marktes Babenhausen,	
- der Östlichen Günz von Flusskilometer 0,000 bis zur Landkreisgrenze Unterallgäu/Ostallgäu auf dem Gebiet der Marktgemeinden Markt Rettenbach und Erkheim sowie der Gemeinden Sontheim und Lauben und	
- der Westlichen Günz von Flusskilometer 0,000 bis zur Ortsverbindungsstraße Reuthen/Hessen auf dem Gebiet der Marktgemeinden Ottobeuren und Erkheim sowie der Gemeinden Böhen, Hawangen, Ungerhausen, Westerheim und Lauben.....	142
Verordnung	
über das Naturdenkmal "Blutbuche bei der alten Apotheke"	
Fl. Nr. 194, Gemarkung Bad Grönenbach	323
Verordnung	
über das Naturdenkmal "Zwei Linden am Baderskreuz"	
Fl.Nr. 221, Gemarkung Oberneufnach.....	21
Verordnung	
des Landratsamtes Unterallgäu über die Aufhebung des Naturdenkmals „Linde beim Pfarrhaus“, Fl. Nr. 506/2, Gemarkung Kronburg	327
Verordnung	
über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung)	
im Landkreis Unterallgäu.....	219
Verordnung	
zur Änderung des Gebietes der Gemeinden Memmingerberg und Trunkelsberg	138
Verordnung	
zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ungerhausen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ungerhausen (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 449/7 der Gemarkung Ungerhausen).....	120
Vollzug der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV); Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen aufgrund der Gasmangellage	260

Vollzug der Wassergesetze;

Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG

– in der Gemeinde Amberg.....	26
– in der Gemeinde Apfeltrach.....	27
– im Markt Babenhausen.....	28
– im Markt Bad Grönenbach.....	29
– in der Stadt Bad Wörishofen.....	31
– in der Gemeinde Benningen.....	32
– in der Gemeinde Böhen.....	33
– in der Gemeinde Boos.....	34
– in der Gemeinde Breitenbrunn.....	36
– in der Gemeinde Buxheim.....	37
– im Markt Dirlawang.....	38
– in der Gemeinde Egg an der Günz.....	39
– in der Gemeinde Eppishausen.....	40
– im Markt Erkheim.....	41
– in der Gemeinde Ettringen.....	42
– in der Gemeinde Fellheim.....	43
– in der Gemeinde Hawangen.....	45
– in der Gemeinde Heimertingen.....	46
– in der Gemeinde Holzgünz.....	47
– in der Gemeinde Kammlach.....	48
– in der Gemeinde Kettershausen.....	49
– in der Gemeinde Kirchhaslach.....	50
– im Markt Kirchheim.....	51
– in der Gemeinde Kronburg.....	52
– in der Gemeinde Lachen.....	54
– in der Gemeinde Lauben.....	55
– in der Gemeinde Lautrach.....	56
– im Markt Legau.....	57
– im Markt Markt Rettenbach.....	58
– im Markt Markt Wald.....	59
– der Stadt Mindelheim.....	60
– in der Gemeinde Niederrieden.....	62
– in der Gemeinde Oberrieden.....	63
– in der Gemeinde Oberschöneck.....	64
– im Markt Ottobeuren.....	65
– im Markt Pfaffenhausen.....	66
– in der Gemeinde Pleß.....	67
– in der Gemeinde Rammingen.....	69
– in der Gemeinde Salgen.....	70
– in der Gemeinde Sontheim.....	71
– in der Gemeinde Stetten.....	72
– im Markt Türkheim.....	73
– im Markt Tussenhausen.....	74

– in der Gemeinde Ungerhausen.....	75
– in der Gemeinde Unteregg.....	76
– in der Gemeinde Westerheim	78
– in der Gemeinde Wiedergeltingen	79
– in der Gemeinde Winterrieden	80
– in der Gemeinde Wolfertschwenden.....	81
– in der Gemeinde Woringen.....	82
Vollzug der Wassergesetze;	
Nasskiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1405, 1406 und 1407 Tfl. der Gemarkung Hasberg durch die Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG.....	269
Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)	
und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich der Mindelheimer Innenstadt geplante, nicht angemeldete Versammlung unter freiem Himmel am 31.01.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationzuges bzw. eines sog. Montagsspaziergangs zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien	24
Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)	
und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich der Mindelheimer Innenstadt geplante, nicht angemeldete Versammlung unter freiem Himmel am 07.02.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationzuges bzw. eines sog. Montagsspaziergangs zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien	97
Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)	
und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich der Mindelheimer Innenstadt geplanten, nicht angemeldeten Versammlungen unter freiem Himmel vom 14.02.2022 bis einschließlich 28.02.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationzuges bzw. eines sog. Montagsspaziergangs zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien.....	102
Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)	
und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich der Mindelheimer Innenstadt geplanten, nicht angemeldeten Versammlungen unter freiem Himmel vom 07.03.2022 bis einschließlich 21.03.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationzuges bzw. eines sog. Montagsspaziergangs zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien.....	121

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich der Mindelheimer Innenstadt geplanten, nicht angemeldeten Versammlungen unter freiem Himmel vom 28.03.2022 bis einschließlich 04.04.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationenzuges bzw. eines sog. Montagsspaziergangs zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien.....	132
Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG); Allgemeinverfügung für die jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagdausübung.....	288
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung über Quarantäne und Isolation von medizinischem und pflegerischem Personal in Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung im Landkreis Unterallgäu.....	104
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Erleichterungen bei Quarantäne und Isolation für Personal in Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung, in Arztpraxen, im Rettungsdienst, in Einrichtungen der ambulanten und stationären Pflege, in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sowie bei der Feuerwehr	150
Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügel in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken.....	183
 Z	
Zweckvereinbarung für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zwischen der Stadt Mindelheim und der Verwaltungsgemeinschaft Argental	205
Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark A96“	4
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim und der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim.....	86

BL - 014

Sitzung des Bauausschusses

Am Montag, den 17.01.2022, um 16:30 Uhr findet im großen Saal des Forums Theaterplatz 1, 87719 Mindelheim eine Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung der für 2022 vorgesehenen Investitionsmaßnahmen bei Hochbauten des Landkreises Unterallgäu
2. Investitionsprogramm für den Finanzplanungszeitraum 2021 bis 2025 für Kreisstraßen
3. MN 5 - Deckenbaumaßnahme zwischen Unteregg und Dirlewang

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, den 4. Januar 2022

Alex Eder
Landrat

BL - 014

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

Am Montag, den 24.01.2022, um 14:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu, 1. OG, Raum 100, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Klimaschutzarbeit Rückblick 2021 und Ausblick 2022
2. European Energy Award
3. Haushaltsplan 2022 des Landkreises Unterallgäu;
Vorberatung der Bereiche Abfallwirtschaft, Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz sowie Klimaschutz (Unterabschnitte 7200, 7201-7211, 7281-7284, 9111 und 9112, 3600, 7801 und 7881 sowie 3602)

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 12. Januar 2022

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0270

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark A96“

Zwischen

dem Zweckverband „Industrie- und Gewerbepark A 96“,
vertreten durch die Verbandsvorsitzende Frau Erste Bürgermeisterin Christa Bail
-im folgenden Zweckverband genannt –

und

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim,
vertreten durch den stv. Gemeinschaftsvorsitzenden Herrn Ersten Bürgermeister Christian Seeberger
im folgenden VG Erkheim genannt

wird folgende mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 23.12.2021, Az. 24-027, genehmigte Zweckvereinbarung gem. Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) (BayRS 2020 6 1 I) zum Zwecke der Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark A96“ auf die VG Erkheim abgeschlossen:

§ 1

Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

Der Zweckverband überträgt seine Verwaltungsaufgaben und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die VG Erkheim. Die Übertragung umfasst die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse des Zweckverbandes und die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einschl. der Kassengeschäfte, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

§ 2

Verwaltungskostenersatz

- (1) Die VG Erkheim erhält zur Deckung ihrer Unkosten für die Erledigung der in § 1 genannten Aufgaben und Befugnisse einen jährlichen Verwaltungskostenersatz in Höhe von 15.000 €. Ab 2022 erhöht sich dieser Satz jeweils um 3 %. Die Erhöhung tritt jeweils zum 01. Januar eines jeden Jahres ein. Die Verwaltungskostenpauschale ist jeweils zum 01. Juli eines Haushaltsjahres fällig.
- (2) Die VG Erkheim und der Zweckverband sind berechtigt, den Verwaltungskostenersatz auf seine Angemessenheit zu überprüfen und eine Anpassung zu dem tatsächlichen Aufwand zu verlangen. Das Anpassungsverlangen muss spätestens bis zum 01. Oktober dem Zweckverband zugegangen sein und kann jeweils nur zum darauffolgenden Jahr geltend gemacht werden. Sollte eine Anpassung nach dem 01. Juli eines Haushaltsjahres erfolgen, wird der Differenzbetrag der Verwaltungskostenpauschale bis zum Ende des Monats fällig, in dem die Zweckvereinbarung unterzeichnet wurde.

§ 3

Laufzeit

Die Zweckvereinbarung wird bis 31.12.2024 befristet.

§ 4

Außerordentliche Kündigung

Das Recht auf außerordentliche Kündigung nach Art. 14 Abs. 3 KommZG bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Erkheim, 30. Dezember 2021
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND
GEWERBEPARK A96

Christa Bail
Zweckverbandsvorsitzende

Erkheim, 30. Dezember 2021
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ERKHEIM

Christian Seeberger
Stv. Gemeinschaftsvorsitzender

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Abwasserverbands Memmingen-Land,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserverband Memmingen-Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 928.600 €
und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.128.600 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungsumlage der Verbandsgemeinden 78.600 €

b) Investitionsumlage der Verbandsgemeinden zur
Finanzierung der Maßnahmen am Gruppenklärwerk 350.000 €

c) Investitionsumlage der Verbandsgemeinden für Verbandsanlagen 0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Bad Grönenbach, 10. Januar 2022
ABWASSERVERBAND MEMMINGEN-LAND

Bernhard Kerler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Bad Grönenbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 593.400 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 870.200 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind mit 106.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage Verwaltungshaushalt

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 495.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 281 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.762 € festgesetzt.

Schulverbandsumlage Vermögenshaushalt

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 200.000 € festgesetzt und nach den Regelungen der Zweckvereinbarung vom 16.10.2003 umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlagen werden die Schülerzahlen nach dem Stand vom 01.10.2021 mit folgenden Zahlen zugrunde gelegt:

a) Schülerzahl Grundschule:	183 Schüler
b) Schülerzahl Mittelschule:	<u>98 Schüler</u>
c) Gesamt	281 Schüler
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 a) für den Bereich der Grundschule auf 246 € festgesetzt.
7. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 b) für den Bereich der Mittelschule auf 1.378 € festgesetzt.
8. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 c) für den allgemeinen Bereich der Grund- und Mittelschule auf 71 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Bad Grönenbach, 10. Januar 2022
SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung nach Art. 71 Abs. 2 GO: 106.000 € (Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) mit Schreiben vom 23.12.2021, Gz.: 24 - 9410.0 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Kammlach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund des Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Kammlach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 27.736 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 494.211 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 22.540 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 98 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 230 € festgesetzt.

2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 0 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 98 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.500 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Erkheim, 13. Januar 2022
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE KAMMLACH

Stuedter-Adl Amini
Schulverbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 05.01.2022 (Geschäftszeichen: 24 - 9410.0) keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen ihren weiteren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle/Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer Nr. 7, öffentlich zur Einsicht bereitgelegt (Art. 65 Abs.3 Satz 3 GO).

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Kirchheim i. Schw.,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 61 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 755.000 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 650.000 €

ab.

§ 2

Im Haushalt sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. VERWALTUNGSSUMLAGE:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf 659.800 € festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2021 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2021 von 229 Schülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit 2.881,2227 €/Schüler:

Markt Kirchheim i. Schw.	127 Schüler	365.915,28 €	55,459 %
Gemeinde Eppishausen	100 Schüler	288.122,27 €	43,668 %
Gemeinde Salgen	<u>2 Schüler</u>	<u>5.762,45 €</u>	<u>0,873 %</u>
	229 Schüler	659.800,00 €	100,000 %.

2. INVESTITIONSUMLAGE:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf 400.000 € festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2021 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2021 von 229 Schülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit 1.746,72489 €/Schüler:

Markt Kirchheim i. Schw.	127 Schüler	221.834,06 €	55,459 %
Gemeinde Eppishausen	100 Schüler	174.672,49 €	43,668 %
Gemeinde Salgen	<u>2 Schüler</u>	<u>3.493,45 €</u>	<u>0,873 %</u>
	229 Schüler	400.000,00 €	100,000 %.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 10. Januar 2022
SCHULVERBAND KIRCHHEIM I. SCHW.

Susanne Fischer
Vorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtige Kreditaufnahme.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Woringen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 398.300 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 891.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 184.600 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 129 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.431 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 0 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 mit insgesamt 129 Verbandsschülern zugrunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Woringen, 10. Januar 2022
SCHULVERBAND WORINGEN

Jochen Lutz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 42 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.201.900 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 230.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 1.574.000 € festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2021 auf 9.927 Einwohner festgesetzt:
- c) Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf 159 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	910.754 €
Gemeinde Wolfertschwenden	322.823 €
Gemeinde Woringen	340.423 €

II. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Bad Grönenbach, 10. Januar 2022
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs.1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Alex Eder
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0280

Auflösung des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg

In der Sitzung des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg vom 02.12.2021 wurde die Auflösung des Zweckverbandes zum 31.12.2021 beschlossen, da die Aufgaben des Zweckverbandes erledigt sind.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Auflösung durch das Landratsamt Unterallgäu gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - erfolgte mit Bescheid vom 10.01.2022.

Der Zweckverband ist damit zum 31.12.2021 aufgelöst.

Mindelheim, 13. Januar 2022

Alex Eder
Landrat

in der Gemeinde Hawangen	45
in der Gemeinde Heimertingen	46
in der Gemeinde Holzgünz	47
in der Gemeinde Kammlach	48
in der Gemeinde Ketershausen	49
in der Gemeinde Kirchhaslach	50
im Markt Kirchheim	51
in der Gemeinde Kronburg	52
in der Gemeinde Lachen	54
in der Gemeinde Lauben	55
in der Gemeinde Lautrach	56
im Markt Legau	57
im Markt Markt Rettenbach	58
im Markt Markt Wald	59
der Stadt Mindelheim	60
in der Gemeinde Niederrieden	62
in der Gemeinde Oberrieden	63
in der Gemeinde Oberschöneegg	64
im Markt Ottobeuren	65
im Markt Pfaffenhausen	66
in der Gemeinde Pleß	67
in der Gemeinde Rammingen	69
in der Gemeinde Salgen	70
in der Gemeinde Sontheim	71
in der Gemeinde Stetten	72
im Markt Türkheim	73
im Markt Tussenhausen	74
in der Gemeinde Ungerhausen	75
in der Gemeinde Unteregg	76
in der Gemeinde Westerheim	78
in der Gemeinde Wiedergeltingen	79
in der Gemeinde Winterrieden	80
in der Gemeinde Wolfertschwenden	81
in der Gemeinde Woringen	82
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	84
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim und der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	86

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	89
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	91
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Jahr 2022	94

32 - 1733.1

Verordnung über das Naturdenkmal "Zwei Linden am Baderskreuz"
Fl.Nr. 221, Gemarkung Oberneufnach

Aufgrund des § 28 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), "i. V. m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (GVBl. S. 82) vom 23. Februar 2011, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die beiden östlich von Oberneufnach befindlichen Linden auf Fl. Nr. 221, Gemarkung Oberneufnach werden unter der Bezeichnung „zwei Linden am Baderskreuz“ als Naturdenkmal ausgewiesen.

§ 2
Standort des Naturdenkmals

- (1) Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Fl. Nr. 221, Gemarkung Oberneufnach.
- (2) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Flurkarte M 1:2.500 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3
Schutzzweck

Zweck der Ausweisung als Naturdenkmal ist es, die ca. 200 Jahre alten Linden

1. als dominante, die Landschaft prägende Großbäume, im Bereich einer landwirtschaftlich genutzten Grünfläche,
2. wegen ihrer hervorragenden Schönheit und
3. ihrer ökologischen Funktion

dauerhaft zu schützen und zu erhalten.

§ 4 Verbote

Die Entfernung, Beeinträchtigung, Zerstörung oder Veränderung der Naturdenkmale ist verboten; dazu gehört insbesondere

1. Teile des Baumes einschließlich der Wurzeln zu beschädigen oder zu entfernen oder ihr Wachstum auf andere Weise zu beeinträchtigen,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung unter dem Traufbereich zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
3. den Wurzelbereich unter dem Trauf durch Aufbringen von Herbiziden, Schädigung oder Beseitigung der Grasnarbe, mechanische Maßnahmen, die Lagerung von Maschinen oder sonstigen Ablagerungen, Aufbringen chemischer Substanzen oder Dünger zu schädigen,
4. Feuerstellen unter dem Traufbereich des Baumes zu errichten.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der Unteren Naturschutzbehörde veranlassten oder mit ihrer Zustimmung durchgeführten Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6 Genehmigung

Von den Verboten des § 4 kann das Landratsamt Unterallgäu unter den Voraussetzungen des Art. 67 BayNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme genehmigen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen.

Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7 Anzeigepflicht

Der Eigentümer des Naturdenkmals hat erhebliche Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Unterallgäu - untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 4 ohne Genehmigung des Landratsamtes das Naturdenkmal entfernt, beeinträchtigt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte Auflage gem. § 6 nicht erfüllt.

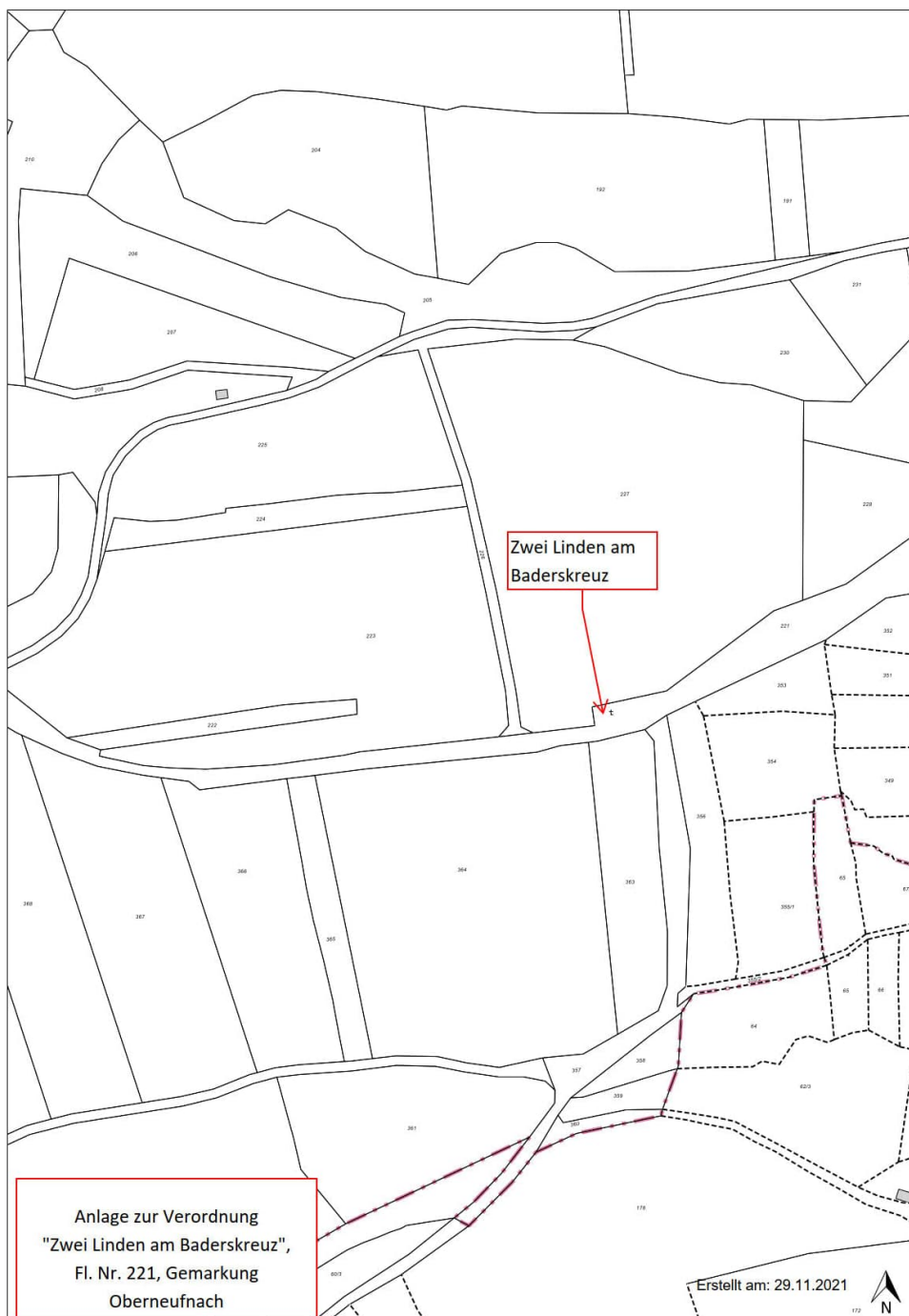
§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 17. Januar 2022
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Alex Eder
Landrat

Flurkarte



BL - 014

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales

Am Montag, den 07.02.2022, um 14:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu, 1. OG, Raum 100, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

2. Wirtschaftspläne 2022 der Kreis-Seniorenwohnheime
3. Haushaltsplan 2022 des Landkreises Unterallgäu;
Vorberatung des Bereichs Personal und Unterabschnitt 4320 (Kreis-Seniorenwohnheime)

Die Behandlung von TOP 1 erfolgt nichtöffentlich. Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 24. Januar 2022

21 - 1341

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich der Mindelheimer Innenstadt geplante, nicht angemeldete Versammlung unter freiem Himmel am 31.01.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationzuges bzw. eines sog. Montagsspaziergangs zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) und § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die o.g. Versammlung am 31.01.2022 in der Mindelheimer Altstadt wird nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV wie folgt beschränkt:

1. Die Versammlung (Montagsspaziergang) darf ausschließlich am Montag, den 31.01.2022, zwischen 18.30 Uhr und 20.00 Uhr stattfinden.

2. Die unter Ziffer 1 genannte Versammlung darf nur im Bereich Maximilianstraße -Marienplatz - Landsbergerstraße - Brennerstraße - Rammingerstraße - Reichenwallerstraße - Teckstraße - Kornstraße - Maximilianstraße (siehe Anlage/Streckenverlauf) stattfinden.

II.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt am 27.01.2022 als bekannt gegeben und wird auf der Homepage des Landratsamtes (www.landratsamt-unterallgaeu.de) und im Amtsblatt veröffentlicht.

III.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 31.01.2022 gültig.

Hinweise:

1. Für die o.g. Versammlung gilt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV unmittelbar kraft Verordnung die Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zwischen allen Teilnehmern. Verstöße gegen das Mindestabstandsgebot sind bußgeldbewährt.
2. Auf die Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Vorgaben des BayVersG und die weiteren Vorgaben aus der 15. BayIfSMV wird hingewiesen, insbesondere auf die sich aus Art. 5 BayVersG ergebenden Teilnehmerpflichten, sowie das Verbot des Führens von Waffen (vgl. Art. 6 BayVersG).
3. Den Weisungen der Polizei als der ab Versammlungsbeginn zuständigen Versammlungsbehörde, ist jederzeit Folge zu leisten (vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG). Mit Hinweis auf Art. 15 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BayVersG bleibt die jederzeitige Beschränkung oder Auflösung der Versammlung bzw. der Ausschluss von teilnehmenden Personen, die die Ordnung erheblich stören, vorbehalten.
4. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, zu den Geschäftszeiten am Empfang im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden.

Mindelheim, 27. Januar 2022
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Doris Back
Abteilungsleiterin

Anlage/Streckenverlauf



33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Amberg

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Amberg wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an die kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Amberg der bezeichneten Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG aus dem Jahr 2014 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Apfeltrach

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Apfeltrach wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Apfeltrach der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
im Markt Babenhausen

Das gesamte Gebiet des Marktes Babenhausen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzuzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Babenhausen der bezeichneten Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG aus dem Jahr 2014 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
im Markt Bad Grönenbach

Das gesamte Gebiet des Marktes Bad Grönenbach wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen bzw. Ortsteile:

- Vordergsäng 4, 6, 7 und 8
- Koppenloh
- Seefeld

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Abweichend davon ist das Abwasser der Anwesen des Ortsteiles Herbisried vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage mit Ablaufklasse D mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Bad Grönenbach der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2009 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Stadt Bad Wörishofen

Das gesamte Gebiet der Stadt Bad Wörishofen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen bzw. Ortsteile:

- Am Hang 3
- Oberes Hart
- Hartenthal

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Abweichend davon ist das Abwasser der Anwesen in den Stadtteilen Schöneschach und Obergammenried sowie das Abwasser folgender Anwesen im Stadtteil Untergammenried vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage mit Ablaufklasse N mechanisch-biologisch vorzureinigen:

Sankt-Rasso-Straße 2, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 12 a, 13, 14, 15, 18, und 20.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Stadt Bad Wörishofen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2007 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Benningen

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Benningen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie das folgende Anwesen:

- Am Kressenbach 1

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzuzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Benningen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2009 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Böhen

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Böhen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen bzw. Ortsteile:

- Am Gehren 21
- Rechberg 1
- Warliner Str. 27 und 29
- Oberwarlins

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Abweichend davon ist das Abwasser der Anwesen in den Ortsteilen Günzegg und Karlins (ausgenommen die Anwesen Karlins 14 und 18) vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage mit Ablaufklasse N mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Das Abwasser des Anwesens Brandholz 1 (Fl.Nr. 804 der Gemarkung Böhen) ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage mit Ablaufklasse D und Ablaufklasse +H mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Böhen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2008 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Boos

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Boos wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Boos der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Breitenbrunn

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Breitenbrunn wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie das folgende Anwesen:

- Bachstraße 50

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Abweichend davon ist das Abwasser der Anwesen im Ortsteil Brandstetten vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage mit Ablaufklasse N mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Breitenbrunn der bezeichneten Gebiete nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG aus dem Jahr 2010 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Buxheim

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Buxheim wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Buxheim der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
im Markt Dirlewang

Das gesamte Gebiet des Marktes Dirlewang wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen bzw. Ortsteile:

- Fl.Nrn. 247, 248, 249 und 249/1 der Gemarkung Dirlewang
- Osterlauchdorf

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Dirlewang der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2007 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Egg an der Günz

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Egg an der Günz wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzuzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Egg an der Günz der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2006 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Eppishausen

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Eppishausen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Eppishausen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
im Markt Erkheim

Das gesamte Gebiet des Marktes Erkheim wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie der folgende Ortsteil:

- Trinkenloh

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzuzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Erkheim der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Ettringen

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Ettringen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzuzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Ettringen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Fellheim

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Fellheim wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Fellheim der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2009 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Hawangen

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Hawangen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den bezeichneten Gebieten nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG gestellt, die nicht an die kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Hawangen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Heimertingen

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Heimertingen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Heimertingen der bezeichneten Gebiete nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG aus dem Jahr 2010 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Holzgünz

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Holzgünz wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen:

- Unterhart 1, 2 und 3
- Unterharter Str. 38

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Holzgünz der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Kammlach

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Kammlach wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen bzw. Ortsteile:

- Eichelgarten 2, 4 und 6
- Sankt Johann 1, 2, 3, 4, 4a, 5, 6, 7, 7a, 8, 8a, 10, 12, 14, und 14a
- Langwies

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Kammlach der bezeichneten Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG aus dem Jahr 2013 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Kettershausen

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Kettershausen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Kettershausen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Kirchhaslach

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Kirchhaslach wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie der folgende Ortsteil:

- Beblinstetten

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzuzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Kirchhaslach der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
im Markt Kirchheim

Das gesamte Gebiet des Marktes Kirchheim wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzuzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Kirchheim der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Kronburg

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Kronburg wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Kronburg der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Lachen

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Lachen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzuzureinigen.

Abweichend davon ist das Abwasser der Anwesen Theinselberg 34, 41, 43, 45 und 47 vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage mit Ablaufklasse N mechanisch-biologisch vorzuzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Lachen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2006 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Lauben

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Lauben wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie der folgende Ortsteil:

- Ziegelstadel

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Laubach der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Laubach

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Laubach wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen:

- Dilpersried 1, 2, 3 und 4

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Lautrach der bezeichneten Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG aus dem Jahr 2018 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
im Markt Legau

Das gesamte Gebiet des Marktes Legau wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzuzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Legau der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
im Markt Markt Rettenbach

Das gesamte Gebiet des Marktes Markt Rettenbach wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen bzw. Ortsteile:

- Kilbrakhof 2
- Ried 1 und 1a
- Speckreu

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Markt Rettenbach der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
im Markt Markt Wald

Das gesamte Gebiet des Marktes Markt Wald wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzuzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Einleitungen in die Zusanquelle sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zulässig.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Markt Wald der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2006 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
der Stadt Mindelheim

Das gesamte Gebiet der Stadt Mindelheim wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie der folgende Stadtteil:

- Katzenhirn

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Stadt Mindelheim der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Niederrieden

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Niederrieden wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen:

- Am Ziegelstadel 1
- Einödweg 1 und 2
- Holzgünzer Str. 20
- Oberer Einschlag 7

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Niederrieden der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2007 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Oberrieden

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Oberrieden wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Oberrieden der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Oberschöneck

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Oberschöneck wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Oberschönegg der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2007 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
im Markt Ottobeuren

Das gesamte Gebiet des Marktes Ottobeuren wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen bzw. Ortsteile:

- Guggenberg 23 ½ und 23 ⅓
- Haitzen 30, 30 ½ und 30 ¼
- Höhe
- Neuvogelsang
- Oberried
- Ollarzried 31
- Stephansried 1, 2, 3 und 38
- Unterschochen
- Vogelsang
- Wolferts 36 und 36a

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Abweichend davon ist das Abwasser der Anwesen im Ortsteil Guggenberg (ausgenommen: Anwesen Guggenberg 18 ½) vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage mit Ablaufklasse N mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Ottobeuren der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2007 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
im Markt Pfaffenhausen

Das gesamte Gebiet des Marktes Pfaffenhausen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzuzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Pfaffenhausen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Pleß

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Pleß wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den bezeichneten Gebieten nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG gestellt, die nicht an die kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Pleß der bezeichneten Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG aus dem Jahr 2010 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Rammingen

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Rammingen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Rammingen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Salgen

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Salgen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen:

- Lehenweg 1 und 3
- Schulweg 51

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Salgen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Sontheim

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Sontheim wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen:

- Lindenhöf 9, 9a und 10
- Mindelheimer Str. 18 und 18a

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Sontheim der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Stetten

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Stetten wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen:

- Saulengrainer Str. 17, 18 und 19

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Stetten der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
im Markt Türkheim

Das gesamte Gebiet des Marktes Türkheim wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Türkheim der bezeichneten Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG aus dem Jahr 2013 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
im Markt Tussenhausen

Das gesamte Gebiet des Marktes Tussenhausen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Tussenhausen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Ungerhausen

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Ungerhausen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen:

- Am Oeschle 6 und 7
- Memminger Str. 18 und 23

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzuzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Ungerhausen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Unteregg

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Unteregg wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen bzw. Ortsteile:

- Am Steigerl 1
- Ortsstr. 30 und 31
- Bittenau
- Eßmühle

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers aus den Ortsteilen Bittenau und Eßmühle in den Untergrund ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Das Abwasser ist vor Einleitung in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse +H mechanisch-biologisch vorzureinigen.
2. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
3. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
4. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Unteregg der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2007 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Westerheim

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Westerheim wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Westerheim der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Wiedergeltingen

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Wiedergeltingen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie das folgende Anwesen:

- Fl.Nr. 219 der Gemarkung Wiedergeltingen

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Wiedergeltingen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Winterrieden

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Winterrieden wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Winterrieden der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Wolfertschwenden

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Wolfertschwenden wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen:

- Ehwiesmühlstraße 18
- Klessen 3 und 4

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzuzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Wolfertschwenden der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Woringen

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Woringen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Woringen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

54 - 6360.01-07

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2022 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die erste Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Datum	Gemeinde	Standort	Uhrzeit
Montag, 07.03.2022	Unteregg	Parkplatz Gasthof Adler	08:30 - 09:00
	Markt Rettenbach	Lüdinghauser Platz	09:30 - 10:30
	Ottobeuren	Parkplatz bei der Sportwelt, Am Galgenberg	11:00 - 12:30
	Sontheim	Feuerwehrhaus	13:00 - 13:45
	Holzgünz	Feuerwehrhaus Schwaighausen	14:15 - 15:00
Dienstag, 08.03.2022	Erkheim	Wertstoffhof	08:30 - 09:30
	Apfeltrach	Schützenheim	10:00 - 10:45
	Dirlewang	Gasthof Rössle, Marktstr. 12	11:15 - 12:15
	Mindelheim	Wertstoffhof	13:00 - 16:15
Mittwoch, 09.03.2022	Ettringen	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle	08:30 - 09:30
	Türkheim	Hochstraße Bahngelände	10:00 - 11:00
	Amberg	Östliche Gewerbestraße	11:30 - 12:00
	Bad Wörishofen	Wertstoffhof	12:45 - 15:30
Donnerstag, 10.03.2022	Eppishausen	Feuerwehrhaus	08:30 - 09:15
	Oberschönegg	Wertstoffhof	10:00 - 10:30
	Lauben	Feuerwehrhaus	11:00 - 11:45
	Westerheim	Feuerwehrhaus	12:15 - 13:00
	Babenhausen	Busbahnhof	13:45 - 16:00
Freitag, 11.03.2022	Winterrieden	Dorfplatz, Merzenberg 5	08:30 - 09:15
	Boos	Parkplatz am Sportplatzweg	09:45 - 10:30
	Pleiß	Lagerhaus	11:00 - 11:45
	Fellheim	Feuerwehrhaus, Ulmer Str.8	12:15 - 13:00
	Trunkelsberg	Parkplatz Unterallgäu-halle	13:30 - 14:15
	Benningen	Mehrzweckhalle	14:45 - 15:30
Samstag, 12.03.2022	Illerbeuren	Feuerwehrhaus	08:30 - 09:00
	Bad Grönenbach	Loipenparkplatz, Egg 7	09:30 - 10:30
	Woringen	Rathaus	11:00 - 11:45
	Buxheim	Wertstoffhof	12:15 - 13:00
	Heimertingen	Wertstoffhof	13:30 - 14:15
	Niederrieden	Sportheim	14:45 - 15:30

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Alle Stoffe mit Gefahrensymbolen:

- ✓ flüssige Farb- und Lackreste (lösemittelhaltig)
- ✓ Fotochemikalien
- ✓ Haushaltsreiniger
- ✓ Holzschutzmittel
- ✓ Laugen und Säuren
- ✓ Lösungsmittel
- ✓ Medikamente
- ✓ PCB-haltige Kondensatoren
- ✓ Pflanzenschutzmittel
- ✓ quecksilberhaltige Abfälle
- ✓ Rostentferner
- ✓ Spraydosen mit Restinhalt

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Pro Anlieferung werden maximal 50 Kilogramm an Schadstoffen bzw. Sondermüll angenommen, unabhängig davon, ob es sich um eine private oder gewerbliche Anlieferung handelt.

Bei größeren Mengen ist die Kontaktaufnahme mit der Abfallwirtschaftsberatung erforderlich.

Ausnahme:

Medikamente aus Apotheken können ohne Mengenbegrenzung angeliefert werden.

Nicht am Schadstoffmobil angenommen werden:

Abfallart	Entsorgung über
Altöl und feste ölhaltige Abfälle	Verkaufsstelle
Altreifen von PKW und Motorrad	Händler oder Wertstoffhof (ohne Felge, bis 60 cm Durchmesser, gegen Gebühr)
Beschädigte Lithiumbatterien	Achtung, entzündlich! Mit Sand bedecken und Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Farben und Lacke (eingetrocknet)	Restmüll
Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper	Bitte Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Gerätebatterien, Autobatterien	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Glühbirnen, Halogenlampen	Restmüll
Leere Sprühdosen	Gelbe Tonne
Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs	Wertstoffhof

Abfallart	Entsorgung über
PU-Schaumdosen	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Speiseöle und -fette	Wertstoffhof (fest: in Blechdosen, flüssig: zum Ausleeren)
Wandfarbe, Dispersionsfarbe	Restmüll (flüssige Farbe vorher eintrocknen lassen oder mit Sägemehl oder Gips eindicken)
Zerbrochene Energiesparlampen	Wertstoffhof (in einem verschlossenen Behältnis)

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie in der Unterallgäuer Umweltzeitung. Außerdem sind die Sammeltermine im Abfuhrkalender des Landkreises unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender und in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95 - 3 67 oder - 4 67.

Mindelheim, 19. Januar 2022

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 027

Zweckvereinbarung
zwischen

der Stadt Mindelheim,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Stephan Winter,
Stadtratsbeschluss vom 22.11.2021

und

der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister und Gemeinschaftsvorsitzenden Christian Kähler,
Gemeinschaftsbeschluss vom 08.06.2021

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1
Aufgabe

Die Stadt Mindelheim und die Verwaltungsgemeinschaft Türkheim (VGem Türkheim) sind jeweils aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig. Die Gemeinden führen die Überwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

Die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen den Gemeinden und der zuständigen Dienststelle der Bayerischen Polizei regelt eine schriftliche Vereinbarung.

§ 2 Personal

Die beteiligten Gemeinden vereinbaren:

- a.) Dass Bedienstete der Stadt Mindelheim im Innendienst der Dienststelle zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung in gleicher Dienststelle für die VGem Türkheim tätig werden.
- b.) Dass für die Durchführung der Aufgaben (Außendienst, Hilfstätigkeiten im Innendienst, die Bearbeitung und Überwachung der Ermittlungsverfahren sowie aller anderer rechtlicher Entscheidungen nach innen und nach außen) benötigte Personal wird von der Stadt Mindelheim gestellt. Personalentscheidungen werden durch die Stadt Mindelheim getroffen.

§ 3 Übertragung von Befugnissen

Die VGem Türkheim überträgt sämtliche Aufgaben bei der Überwachung des Fließenden und Ruhenden Verkehrs einschl. aller hoheitlichen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren dem Personal der Stadt Mindelheim. Die VGem Türkheim unterstützt das Personal der Dienststelle bei notwendigen Recherchen zur Bearbeitung anstehender Verfahren.

§ 4 Kostenverteilung

1. Die VGem Türkheim erstattet der Stadt Mindelheim die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:
 - A.** Verkehrsüberwachung fließender und ruhender Verkehr
 - a) Außendienst = *tatsächlich Kosten
 - b) Gemeinkostenpauschale je Fall 2,30 €
 - c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall 2,30 €(* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.)
 - B.** Ordnungswidrigkeitsverfahren
 - a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der VGem Türkheim verbleiben bei der Stadt Mindelheim. Die Geldbuße erhält die VGem Türkheim.
 - b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der VGem Türkheim, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die VGem Türkheim der Stadt Mindelheim eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten von derzeit 25,00 €.
2. Kosten die der Stadt Mindelheim im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der VGem Türkheim entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden, (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der VGem Türkheim gesondert zu erstatten.

3. Die Stadt Mindelheim erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der VGem Türkheim ergeben. Ersatzweise werden Monatsabrechnungen erstellt.
4. Die Stadt Mindelheim informiert die VGem Türkheim unverzüglich, sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5

Verwaltung von Buß- und Verwarngeldern

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
2. Die VGem Türkheim unterhält je ein online-banking fähiges Girokonto für die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarn-/Bußgelder im fließenden und ruhenden Verkehr. Für diese Konten erhält die Stadt Mindelheim die Berechtigung zum Lesezugriff. Alle anfallenden Verwarn- und Bußgelder werden auf diese Konten eingezahlt. Über- und Unterzahlungen werden durch die VGem Türkheim in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Stadt Mindelheim berichtigt.

§ 6

In Kraft treten

1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2023.
2. Diese Zweckvereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Ausfertigung der Zweckvereinbarung

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) Unterallgäu genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8

Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mindelheim von der VGem Türkheim gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

§ 9
Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mindelheim, 9. Dezember 2021
STADT MINDELHEIM

Türkheim, 13. Dezember 2021
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

Christian Kähler
Erster Bürgermeister und
Gemeinschaftsvorsitzender

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.942.000 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 315.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGS- UND INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 1.574.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Umlagen wurde die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2021 auf 11.082 Einwohner festgesetzt:

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 142,03 € festgesetzt.

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Memmingerberg, 26. Januar 2022
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

Osterrieder
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen wird gem. Art. 10 Abs. 2 Satz 3 VGemO, Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Benninger Straße 3, 87766 Memmingerberg, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht und zur Einsicht bereitgelegt.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 8 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf 6.940.700 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf 3.003.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 0 € festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage ohne Kläranlage und Schulen:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (ohne Kläranlage und Schulen) wird auf 2.061.400 € festgesetzt.
2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2021 erhoben:

Markt Ottobeuren	8.566
Gemeinde Hawangen	1.315
Gemeinde Böhen	<u>802</u>
Gesamt:	10.683

3. Die Umlage nach Ziffer 1 und 2 wird wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	1.652.902,03 €
Gemeinde Hawangen	253.743,42 €
Gemeinde Böhen	<u>154.754,55 €</u>
Gesamt:	2.061.400,00 €

Die Umlage wird somit pro Einwohner auf 192,960778807451 € festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage für Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben der Schulen wird auf 2.560.000 € festgesetzt.

Die Umlage wird aufgeteilt auf:

- a) 1.252.900 € Verwaltungsumlage
- b) 1.307.100 € Schuldendienstumlage für Neubauten Zweifachsporthalle, Heizungsanierung; Generalsanierung SZO und Erweiterungsbau SZO

2. Der ungedeckte Bedarf der Umlage 1 a) und Umlage 1 b) wird nach der Zahl der Verbandsschüler zum Stand vom 01.10.2021 umgelegt. Die maßgebende Schülerzahl hierfür beträgt 542.

Markt Ottobeuren	435
Gemeinde Hawangen	61
Gemeinde Böhen	<u>46</u>
Gesamt:	542

3. Die Umlage nach Ziffer 1 und 2 wird wie folgt festgesetzt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)	insgesamt
Markt Ottobeuren	1.005.556,27 €	1.049.056,27 €	2.054.612,54 €
Gemeinde Hawangen	141.009,04 €	147.109,04 €	288.118,08 €
Gemeinde Böhen	<u>106.334,69 €</u>	<u>110.934,69 €</u>	<u>217.269,38 €</u>
Gesamt:	1.252.900,00 €	1.307.100,00 €	2.560.000,00 €

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler

- bei der Umlage 1 a) auf 2.311,623616 €
- bei der Umlage 1 b) auf 2.411,623616 € festgesetzt.

(3) Verwaltungsumlage für die Kläranlage

Die Verwaltungsumlage wird vorläufig auf 1.546.100 € festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

Markt Ottobeuren	59,2 %	gerundet	915.300 €
Gemeinde Hawangen	38,7 %	gerundet	598.400 €
Gemeinde Böhen	2,1 %	gerundet	<u>32.400 €</u>
Summe:			1.546.100 €

Grundlage für die vorläufige Verwaltungsumlage ist der Schlüssel der Kostenaufteilung der Abrechnung des Vorjahres. Die Erhebung der Vorausleistung erfolgt mittels Einwohnergleichwerten (= Kontingent), der Schmutzfracht und der Wassermenge. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage des Rechnungsergebnisses 2022.

- (4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Ottobeuren, 5. Januar 2022
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OTTOBEUREN

Fries
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Schreiben vom 03.01.2022, Gz.: 24 - 9410.0 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) GO enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei in Ottobeuren, Marktplatz 6, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Jahr 2022

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.739.300 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.547.800 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. VERWALTUNGSUMLAGEN:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird vorläufig auf 6.416.100 € festgelegt (Umlagesoll).

Davon tragen der Landkreis Unterallgäu einen Betrag in Höhe von 6.222.980 € (Verwaltungsumlage 772.480 € und 5.450.500 € Personalkostenumlage) und der Markt Ottobeuren einen Betrag in Höhe von 193.120 €. Die Personalkostenumlage wird nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen ungedeckten Personalaufwand für das Lehrpersonal endgültig abgerechnet. Das Verwaltungsumlagesoll wird in gleichen monatlichen Beträgen entsprechend erhoben und zur Zahlung fällig.

B. INVESTITIONSUMLAGEN/SCHULDENDIENSTUMLAGEN:

Der durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckte Investitionskostenbedarf von 517.000 € (incl. Sonderrücklagenbildung von 350.000 €), wird über eine Investitionsumlage durch den Landkreis Unterallgäu in Höhe von 413.600 € und eine Investitionsumlage in Höhe von 103.400 € für den Markt Ottobeuren finanziert. Die Investitionsumlage ist am 01.07. in voller Höhe zur Zahlung fällig.

Weiterhin leisten der Landkreis Unterallgäu und der Markt Ottobeuren für die Darlehen zur Generalisierung, Zweifachsporthalle und Heizungsanlage eine Schuldendienstumlage von 737.000 € (Landkreis 589.600 €, Markt Ottobeuren 147.400 €).

Der Markt Ottobeuren hat weiterhin für die in 2009, 2010 und 2013 anstelle der anteiligen Investitionsumlagen aufgenommenen Darlehen den Schuldendienst zu übernehmen und hierfür eine vorläufige Schuldendienstumlage von 28.400 € zu entrichten (welche vor Legung der Jahresrechnung abgerechnet wird). Die Schuldendienstumlage ist in voller Höhe zum 01.07. zur Zahlung fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Ottobeuren, 23. Dezember 2021

ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Alex Eder

Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 21.12.2021 Gz.: RvS - SG 12-1444-12/19/2 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und die Durchsicht des Haushaltsplans samt Anlagen keinen Anlass zu Beanstandungen oder besonderen Bemerkungen ergab.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei in Ottobeuren, Marktplatz 6, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Alex Eder
Landrat

- 2 Flexibus Statistik und Kundenbefragung 2021
- 3 Flexibus Türkheim - Ettringen und Bad Wörishofen;
Erweiterung Wabenplan und Haltestellenergänzung
- 4 Haushaltsentwurf des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2022
sowie die Finanzplanungsjahre 2023 - 2025;
Vorberatung des Bereichs Schülerbeförderung und ÖPNV

Mindelheim, 2. Februar 2022

21 - 1341

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)
und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich der Mindelheimer
Innenstadt geplante, nicht angemeldete Versammlung unter freiem Himmel am 07.02.2022
ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationzuges bzw.
eines sog. Montagsspaziergangs zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder
Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) und § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die o.g. Versammlung am 07.02.2022 in der Mindelheimer Altstadt wird nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV wie folgt beschränkt:

1. Die Versammlung (Montagsspaziergang) darf ausschließlich am Montag, den 07.02.2022, zwischen 18.30 Uhr und 20.00 Uhr stattfinden.
2. Die unter Ziffer 1 genannte Versammlung darf nur im Bereich Maximilianstraße - Landsberger Straße - Brennerstraße - Ramminger Straße - Reichenwallerstraße - Teckstraße - Kornstraße (siehe Anlage/Streckenverlauf) stattfinden.
3. Das Mitführen von Hunden während der Versammlung ist untersagt. Dies gilt nicht für ausgebildete Blinden- und Führhunde.

II.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt am 03.02.2022 als bekannt gegeben und wird auf der Homepage des Landratsamtes (www.landratsamt-unterallgaeu.de) und im Amtsblatt veröffentlicht.

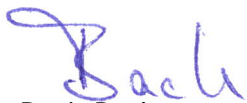
III.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 07.02.2022 gültig.

Hinweise:

1. Für die o.g. Versammlung gilt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV unmittelbar kraft Verordnung die Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zwischen allen Teilnehmern. Verstöße gegen das Mindestabstandsgebot sind bußgeldbewährt.
2. Auf die Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Vorgaben des BayVersG und die weiteren Vorgaben aus der 15. BayIfSMV wird hingewiesen, insbesondere auf die sich aus Art. 5 BayVersG ergebenden Teilnehmerpflichten, sowie das Verbot des Führens von Waffen (vgl. Art. 6 BayVersG).
3. Den Weisungen der Polizei als der ab Versammlungsbeginn zuständigen Versammlungsbehörde, ist jederzeit Folge zu leisten (vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG). Mit Hinweis auf Art. 15 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BayVersG bleibt die jederzeitige Beschränkung oder Auflösung der Versammlung bzw. der Ausschluss von teilnehmenden Personen, die die Ordnung erheblich stören, vorbehalten.
4. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
5. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, zu den Geschäftszeiten am Empfang im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden.

Mindelheim, 3. Februar 2022
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Doris Back
Abteilungsleiterin

Anlage/ Streckenverlauf



31 - 1711.0/2

Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier
der Firma Aviretta GmbH, Fabrikstr. 4, 86833 Ettringen,
durch Umbau und Betrieb einer Gasfackel
auf dem Grundstück Flur-Nr. 3172/7 der Gemarkung Ettringen

Die Firma Aviretta GmbH betreibt auf den Grundstücken Flur-Nrn. 3157/16, 3157/23, 2518/30, 3157/21, 3157/22, 3157/30, 3172/7 und 3172/10 der Gemarkung Ettringen eine zuletzt mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 08.06.2015, Gesch.-Nr. 31 - 1711.0/2, immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Herstellung von Papier („PM 4“). Als Teil der Papierfabrik wird auf der Flur-Nr. 3172/7 eine Abwasservorbehandlungsanlage, bestehend aus einer anaeroben Vorreinigungsstufe, einer Nachbelüftung und Nachklärbecken betrieben. Das in der anaeroben Reinigung des Abwassers aus der Papierproduktion entstehende Biogas wird in einem Biogasspeicher gepuffert, in einer Biogasentschwefelung gereinigt, anschließend entfeuchtet und zur energetischen Nutzung dem Dampfkessel 10 der Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik zugeführt. Im Kessel 10 wird in einer gemischten Feuerung von Biogas und Erdgas Prozessdampf für die Papiermaschine der Firma Aviretta GmbH erzeugt. Kann das Biogas nicht in Kessel 10 eingesetzt und nicht mehr im Biogasspeicher zwischengespeichert werden, wird es abgefackelt. Die bestehende Gasfackel war bisher für den Notbetrieb genehmigt.

Die Firma Aviretta GmbH beantragte am 19.10.2021 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung des Betriebsmodus der installierten Gasfackel der Abwasservorbehandlungsanlage in einen regelmäßigen Betrieb mit bis zu 2.000 Betriebsstunden pro Jahr. Dazu wird die bestehende Gasfackel umgebaut. Die Fackel soll nur betrieben werden, wenn eine Biogasnutzung im Kessel 10 nicht möglich ist.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BImSchG in Verbindung mit Nrn. 6.2.1 und 8.1.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags wurde auf Antrag der Firma Aviretta GmbH abgesehen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 8.1.3 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch, an welcher der Bereich Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes beteiligt waren.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 26.01.2022, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Zimmer 313, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 31. Januar 2022

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 6

Mindelheim, 10. Februar

2022

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich der Mindelheimer Innenstadt geplanten, nicht angemeldeten Versammlungen unter freiem Himmel vom 14.02.2022 bis einschließlich 28.02.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationzuges bzw. eines sog. Montagsspaziergangs zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien	102
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung über Quarantäne und Isolation von medizinischem und pflegerischem Personal in Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung im Landkreis Unterallgäu	104
Haushaltssatzung für das Jahr 2021 und 2022 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	109
Haushaltssatzung des Schulverbandes Benningen-Lachen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	109

21 - 1341

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)
und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich
der Mindelheimer Innenstadt geplanten, nicht angemeldeten Versammlungen
unter freiem Himmel vom 14.02.2022 bis einschließlich 28.02.2022
ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form
eines Demonstrationzuges bzw. eines sog. Montagsspaziergangs
zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen
aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) und § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die o.g. Versammlungen ab dem 14.02.2022 bis einschließlich 28.02.2022 in der Mindelheimer Altstadt werden nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV wie folgt beschränkt:

1. Die jeweilige Versammlung (Montagsspaziergang) darf ausschließlich am Montag zwischen 18.30 Uhr und 20.00 Uhr stattfinden.
2. Die unter Ziffer 1 genannte Versammlung darf nur im Bereich Maximilianstraße - Kornstraße - Teckstraße - Reichenwallerstraße - Ramminger Straße - Brennerstraße - Landsberger Straße - Maximilianstraße (siehe Anlage/Streckenverlauf) stattfinden.
3. Das Mitführen von Hunden während der Versammlung ist untersagt. Dies gilt nicht für ausgebildete Blinden- und Föhrhunde.

II.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt am 10.02.2022 als bekannt gegeben und wird im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu online unter www.unterallgaeu.de/amtsblatt veröffentlicht.

III.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 28.02.2022 gültig.

Hinweise:

1. Für die o.g. Versammlung gilt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV unmittelbar kraft Verordnung die Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zwischen allen Teilnehmern. Verstöße gegen das Mindestabstandsgebot sind bußgeldbewährt.

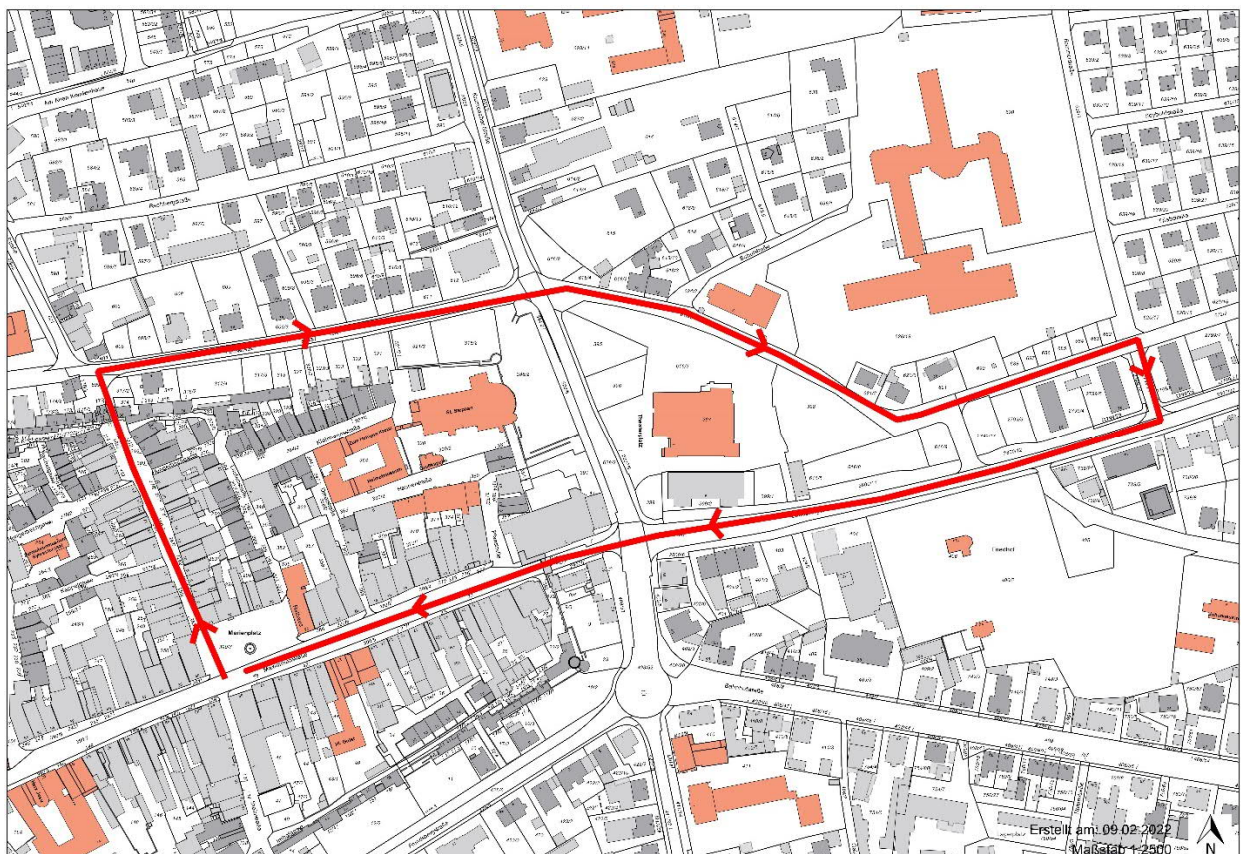
2. Auf die Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Vorgaben des BayVersG und die weiteren Vorgaben aus der 15. BayIfSMV wird hingewiesen, insbesondere auf die sich aus Art. 5 BayVersG ergebenden Teilnehmerpflichten, sowie das Verbot des Führens von Waffen (vgl. Art. 6 BayVersG).
3. Den Weisungen der Polizei als der ab Versammlungsbeginn zuständigen Versammlungsbehörde, ist jederzeit Folge zu leisten (vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG). Mit Hinweis auf Art. 15 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BayVersG bleibt die jederzeitige Beschränkung oder Auflösung der Versammlung bzw. der Ausschluss von teilnehmenden Personen, die die Ordnung erheblich stören, vorbehalten.
4. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
5. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, zu den Geschäftszeiten am Empfang im Eingangsbereich des Hauptgebäudes oder im Internet unter www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/gesundheits/coronavirus im Bereich „Zum Herunterladen“, „Rechtliches“ eingesehen werden.

Mindelheim, 10. Februar 2022
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Doris Back
Abteilungsleiterin

Anlage/ Streckenverlauf



42 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung über Quarantäne und Isolation von medizinischem und
pflegerischem Personal in Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung
im Landkreis Unterallgäu

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zweck und Adressat der Allgemeinverfügung; Allgemeines und Begriffsbestimmungen
 - 1.1 Zweck dieser Allgemeinverfügung ist es, einen durch Quarantäne- bzw. Isolationspflichten nach der Allgemeinverfügung „Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. Februar 2022, (AV Isolation) infolge der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvariante (VOC) Omikron (B.1.1.529) ausgelösten Mangel an unverzichtbarem medizinischem und / oder pflegerischem Personal in den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung im Landkreis Unterallgäu zu verhindern und dadurch den Geschäftsbetrieb dieser Einrichtungen zur Sicherstellung einer angemessenen Versorgung der Bevölkerung aufrechtzuhalten.
 - 1.2 ¹Diese Allgemeinverfügung gilt für enge Kontaktpersonen gemäß Ziffer 1.1 AV Isolation, die als medizinisches oder pflegerisches Personal in den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung im Landkreis Unterallgäu beruflich tätig sind. ²Sie gilt entsprechend, auch wenn die enge Kontaktperson nach Satz 1 nicht im Landkreis Unterallgäu wohnhaft ist.
 - 1.3 Ferner gilt diese Allgemeinverfügung für positiv getestete Personen gemäß Ziffer 1.3 der AV Isolation, die im Landkreis Unterallgäu wohnhaft und als medizinisches oder pflegerisches Personal in den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung im Landkreis Unterallgäu beruflich tätig sind.
 - 1.4 Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung im Landkreis Unterallgäu im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind:
 - 1.4.1 Klinikverbund Allgäu gGmbH - Klinik Mindelheim, Bad Wörishofer Straße 44, 87719 Mindelheim, mit allen organisatorisch zugehörigen im Landkreis Unterallgäu gelegenen Außen- und / oder Zweigstellen
 - 1.4.2 Klinikverbund Allgäu gGmbH - Klinik Ottobeuren, Memminger Straße 31, 87724 Ottobeuren, mit allen organisatorisch zugehörigen im Landkreis Unterallgäu gelegenen Außen- und / oder Zweigstellen
 - 1.5 ¹Soweit Leiter einer Einrichtung nach Ziffer 1.4 dieser Allgemeinverfügung eine Anzeige an das Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu machen, soll diese Mitteilung auch die folgenden Angaben hinsichtlich des zur Beseitigung des Personalmangels bzw. Missstandes benötigten Personals enthalten:

- a) Name und Vorname
- b) Geburtsdatum
- c) Wohnanschrift
- d) Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- e) Status nach der AV Isolation (Kontaktperson oder positiv getestete Person)
- f) Datum des letzten engen Kontakts zum Indexfall / Symptombeginns / erstmaligen Erregernachweises
- g) Vergangene Zeit seit Erreichen von Symptombefreiheit
- h) Datum des geplanten Tätigkeitsbeginns
- i) Art der nach dieser Allgemeinverfügung geplanten Maßnahme (Pendel-Quarantäne / Verkürzung der Isolation / Pendel-Isolation).

²Wird diese Allgemeinverfügung auf enge Kontaktpersonen nach Ziffer 1.2, Satz 2, angewendet, die nicht ohnehin bereits vom Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu als solche eingestuft wurden, soll der Einrichtungsleiter die Nachricht nach Satz 1 nachrichtlich auch an das für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständige Gesundheitsamt übermitteln. ³Vordrucke für Anzeigen an das Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu nach dieser Allgemeinverfügung sind dieser als Anlage beigefügt.

2. Erleichterungen in Bezug auf Quarantäne und Isolation

2.1 Pendel-Quarantäne für enge Kontaktpersonen

¹Bei Feststellung eines relevanten Personalmangels durch den Leiter einer Einrichtung nach Ziffer 1.4 nach Ausschöpfung aller anderen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung, hat der Einrichtungsleiter dies unverzüglich dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu in Textform unter Benennung der zur Beseitigung dieses Personalmangels benötigten Mitarbeiter anzuzeigen.

²Nach schriftlicher, elektronischer oder mündlicher - auch fernmündlicher - Aufforderung durch den zuständigen Vorgesetzten darf dann eine Weiterarbeit des unter Ziffer 1.2 genannten Personenkreises unter den besonderen Schutzvorkehrungen der Ziffern 2.1.1 bis 2.1.9 (Pendel-Quarantäne) erfolgen. ³Der zuständige Vorgesetzte hat die betreffenden MitarbeiterInnen vor Wiederaufnahme der Tätigkeit über die besonderen Schutzvorkehrungen der Pendel-Quarantäne schriftlich zu belehren, beispielsweise durch Aushändigung eines Ausdrucks des verfügenden Teils dieser Allgemeinverfügung, und deren Einhaltung durch die MitarbeiterInnen regelmäßig sicherzustellen sowie zu dokumentieren; die entsprechenden Dokumentationen sind dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu auf Verlangen vorzulegen.

⁴Die Ausschöpfung aller anderen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ist vom Einrichtungsleiter regelmäßig zu prüfen. ⁵Eine Weiterarbeit des unter Ziffer 1.2 genannten Personenkreises darf nicht mehr erfolgen, wenn die Schutzvorkehrungen der Pendel-Quarantäne nicht mehr eingehalten werden (können), kein relevanter Personalmangel mehr vorliegt oder andere Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ergriffen werden konnten und dies der Person nach Ziffer 1.2 durch den zuständigen Vorgesetzten mitgeteilt worden ist.

- 2.1.1 Die Quarantäne darf nur für den direkten Weg von und zur Arbeit und die Tätigkeit selbst unterbrochen und muss ansonsten regulär fortgeführt und beendet werden.
- 2.1.2 Es muss Symptombefreiheit bestehen.
- 2.1.3 ¹Beim Auftreten von Symptomen ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. ²Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen, eine Weiterarbeit ist nicht mehr möglich.
- 2.1.4 Keine Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf dem Weg zur Arbeit (individuelle An- und Abreise).

- 2.1.5 ¹Unmittelbar vor Arbeitsantritt muss arbeitstäglich ein beaufsichtigter Antigenschnelltest erfolgen, der negativ sein muss. ²Bei einem positiven Ergebnis ist ein Arbeitsantritt nicht möglich. ³Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen.
- 2.1.6 Es ist durchgängig eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
- 2.1.7 Pausen müssen in Absonderung stattfinden.
- 2.1.8 Eine enge Begleitung und Überwachung der Maßnahmen durch die in der Einrichtung für Hygiene zuständige Person ist erforderlich.
- 2.1.9 Die gängigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind durchgehend korrekt einzuhalten, auch gegenüber Kollegen und Vorgesetzten.

2.2 Verkürzung der Isolation bei leichtem oder asymptomatischem Verlauf von COVID-19 nach Negativtestung

¹Bei Feststellung eines akuten Personalmangels durch den Leiter einer Einrichtung nach Ziffer 1.4, hat der Einrichtungsleiter dies unverzüglich dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu in Textform unter Benennung der zur Beseitigung dieses Personalmangels benötigten Mitarbeiter anzuzeigen.

²Abweichend von den Ziffern 6.3.2 und 6.3.3 AV Isolation endet die Isolation bei dem unter Ziffer 1.3 genannten Personenkreis bei leichtem oder asymptomatischem Verlauf von COVID-19 dann bereits nach Erreichen von 48 Stunden Symptombefreiheit und Vorliegen von zwei negativen PCR-Testergebnissen im Abstand von mindestens 24 Stunden mit der Übermittlung der beiden erforderlichen negativen Testergebnisse an das Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu unter Verweis auf diese Allgemeinverfügung.

³Bei vorzeitiger Entisolierung hat die Weiterarbeit bis zu Tag 10 nach Symptombeginn bzw. Erstdnachweis des Erregers unter den besonderen Schutzvorkehrungen der Ziffern 2.2.1 bis 2.2.7 (Verkürzung der Isolation) zu erfolgen. ⁴Der zuständige Vorgesetzte hat die betreffenden MitarbeiterInnen vor Wiederaufnahme der Tätigkeit über die besonderen Schutzvorkehrungen bei Verkürzung der Isolation schriftlich zu belehren, beispielsweise durch Aushändigung eines Ausdrucks des verfügbaren Teils dieser Allgemeinverfügung, und deren Einhaltung durch die MitarbeiterInnen regelmäßig sicherzustellen sowie zu dokumentieren; die entsprechenden Dokumentationen sind dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu auf Verlangen vorzulegen.

- 2.2.1 Es muss Symptombefreiheit bestehen.
- 2.2.2 ¹Beim Auftreten von Symptomen ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. ²Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen, eine Weiterarbeit ist nicht mehr möglich.
- 2.2.3 ¹Unmittelbar vor Arbeitsantritt muss arbeitstäglich ein beaufsichtigter Antigenschnelltest erfolgen, der negativ sein muss. ²Bei einem positiven Ergebnis ist ein Arbeitsantritt nicht möglich. ³Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen.
- 2.2.4 Es ist durchgängig eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
- 2.2.5 Pausen müssen in Absonderung stattfinden.
- 2.2.6 Eine enge Begleitung und Überwachung der Maßnahmen durch die in der Einrichtung für Hygiene zuständige Person ist erforderlich.
- 2.2.7 Die gängigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind durchgehend korrekt einzuhalten, auch gegenüber Kollegen und Vorgesetzten.

2.3 Pendel-Isolation bei positiv getestetem Personal mit asymptomatischem Verlauf

¹Bei Feststellung einer drohenden Gefährdung der Versorgung der Patientinnen und Patienten nach Ausschöpfung aller anderweitigen organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung durch den Leiter einer Einrichtung nach Ziffer 1.4, hat der Einrichtungsleiter dies unverzüglich dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu in Textform unter Benennung der zur Beseitigung dieses Missstandes benötigten Mitarbeiter anzuzeigen.

²Nach schriftlicher, elektronischer oder mündlicher - auch fernmündlicher - Aufforderung durch den zuständigen Vorgesetzten darf dann eine Weiterarbeit des unter Ziffer 1.3 genannten Personenkreises (bei Pendel-Isolation ausschließlich Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte), sofern dieser keine mit einer SARS-CoV-2-Infektion zu vereinbarenden Symptome aufweist, ausschließlich auf COVID-19-Stationen erfolgen.

³Voraussetzung ist eine strenge Trennung von COVID- und Nicht-COVID-Patientinnen und -Patienten auf unterschiedlichen Stationen im Krankenhaus. ⁴Dabei sind strenge Hygiene- und Schutzmaßnahmen einzuhalten.

⁵Die Weiterarbeit hat unter den besonderen Schutzvorkehrungen der Ziffern 2.3.1 bis 2.3.8 (Pendel-Isolation) zu erfolgen. ⁶Der zuständige Vorgesetzte hat die betreffenden MitarbeiterInnen vor Wiederaufnahme der Tätigkeit über die besonderen Schutzvorkehrungen der Pendel-Isolation schriftlich zu belehren, beispielsweise durch Aushändigung eines Ausdrucks des verfügbaren Teils dieser Allgemeinverfügung, und deren Einhaltung durch die MitarbeiterInnen regelmäßig sicherzustellen sowie zu dokumentieren; die entsprechenden Dokumentationen sind dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu auf Verlangen vorzulegen.

⁷Die Regelungen zur Entisolierung und regulären Wiederaufnahme der Tätigkeit nach einer Isolation (vgl. AV Isolation) bleiben hiervon unberührt.

⁸Die Ausschöpfung aller anderweitigen organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ist vom Einrichtungsleiter regelmäßig zu prüfen. ⁹Eine Weiterarbeit des unter Ziffer 1.3 genannten Personenkreises darf nicht mehr erfolgen, wenn die Schutzvorkehrungen der Pendel-Isolation nicht mehr eingehalten werden (können), die Versorgung der Patientinnen und Patienten nicht mehr gefährdet ist oder anderweitige organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ergriffen werden konnten und dies der Person nach Ziffer 1.3 durch den zuständigen Vorgesetzten mitgeteilt worden ist.

- 2.3.1 Die Isolation darf nur für den direkten Weg von und zur Arbeit und die Tätigkeit selbst unterbrochen und muss ansonsten regulär fortgeführt und beendet werden.
- 2.3.2 Es muss Symptombefreiheit bestehen.
- 2.3.3 ¹Beim Auftreten von Symptomen ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. ²Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen, eine Weiterarbeit ist nicht mehr möglich.
- 2.3.4 Keine Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf dem Weg zur Arbeit (individuelle An- und Abreise).
- 2.3.5 Es ist durchgängig eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
- 2.3.6 Pausen müssen in Absonderung stattfinden.
- 2.3.7 Eine enge Begleitung und Überwachung der Maßnahmen durch die in der Einrichtung für Hygiene zuständige Person ist erforderlich.
- 2.3.8 Die gängigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind durchgehend korrekt einzuhalten, auch gegenüber Kollegen und Vorgesetzten.

3. Inkrafttreten

¹Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. ²Sie gilt am 10. Februar 2022 als bekannt gegeben und wird auf der Homepage des Landratsamtes (www.landratsamt-unterallgaeu.de) und im Amtsblatt veröffentlicht.

4. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 15. März 2022 außer Kraft.

Hinweise

- Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, zu den Geschäftszeiten am Empfang im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden.
- Die Anfechtung dieser Anordnung hat gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.
- Die Ausnahmen von der Quarantänepflicht nach Ziffer 2.1.1.2 AV Isolation werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.
- Ebenfalls unberührt bleiben arbeitsschutzrechtliche Vorschriften.

Weitere Hinweise

- Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- Die Vorschriften der AV Isolation sowie der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung bleiben im Übrigen unberührt.
- Ebenfalls unberührt bleiben arbeitsschutzrechtliche Vorschriften.

Mindelheim, 10. Februar 2022
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

Anlagen zur Allgemeinverfügung

Anlage 1 - Vordruck: Anzeige von Pendel-Quarantäne wegen gefährdeten Geschäftsbetriebs infolge relevanten Personalmangels aufgrund von Quarantänemaßnahmen

Anlage 2 - Vordruck: Anzeige einer Verkürzung der Isolation wegen gefährdeten Geschäftsbetriebs infolge akuten Personalmangels aufgrund von Isolationsmaßnahmen

Anlage 3 - Vordruck: Anzeige von Pendel-Isolation wegen drohender Gefährdung der Versorgung der Patientinnen und Patienten infolge Personalmangels aufgrund von Isolationsmaßnahmen

Die Vordrucke zur Anzeige von Maßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung (Anlagen) werden den von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung vom Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu übermittelt. Rückfragen hierzu können an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: gesundheitsamt@lra.unterallgaeu.de

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

2 - 0920.2

Haushaltssatzung für das Jahr 2021 und 2022
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller wurde für das Jahr 2021 im Amtsblatt der Regierung von Schwaben, Nr. 17 vom 28. September 2021 und für das Jahr 2022 im Amtsblatt der Regierung von Schwaben, Nr. 3 vom 8. Februar 2022, bekannt gemacht

Mindelheim, 9. Februar 2022

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Benningen-Lachen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Benningen-Lachen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 339.100 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 45.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 290.000 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2021 von insgesamt 118 umlagefähigen Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.457,63 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 118 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	Schülerzahl	60
<u>Lachen</u>	<u>Schülerzahl</u>	<u>58</u>
Gesamt	Schülerzahl	118

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	147.457,63 €
<u>Lachen</u>	<u>142.542,37 €</u>
Gesamt	290.000,00 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Benningen, 8. Februar 2022
SCHULVERBAND BENNINGEN-LACHEN

Osterrieder
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird gem. Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 ff. KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Benninger Straße 3, 87766 Memmingerberg, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht und zur Einsicht bereitgelegt

Alex Eder
Landrat

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) für das Haushaltsjahr 2022 wird auf 2.095.000 € festgesetzt. Davon entfallen auf den

Verwaltungshaushalt	830.000 €
Vermögenshaushalt	1.265.000 €

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim trägt den ungedeckten Finanzbedarf der

Landkreis Unterallgäu	mit 80 %
Markt Türkheim	mit 20 %

A) VERWALTUNGSUMLAGE

Vom ungedeckten Bedarf des Verwaltungshaushalts entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	664.000 €
Markt Türkheim	166.000 €

B) INVESTITIONSUMLAGE

Vom ungedeckten Bedarf des Vermögenshaushalts entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	1.012.000 €
Markt Türkheim	253.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Türkheim, 15. Dezember 2021
ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

Eder
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und die Durchsicht des Haushaltsplanes samt Anlagen gab keinen Anlass zu Beanstandungen oder besonderen Bemerkungen (siehe Schreiben der Regierung von Schwaben vom 09.02.2022, Gesch.-Nr. RvS-SG12-1444-14/18/2).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 22.02.2022 bis 02.03.2022, die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung und damit für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur Einsicht auf.

Türkheim, 14. Februar 2022
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Schöffel
Kämmerei

Alex Eder
Landrat

- 5 Förderprogramm des Landkreises Unterallgäu im Rahmen der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (FwZR);
Änderung
- 6 Förderung des Feuerlöschwesens;
Investitionszuschüsse für die Feuerwehren der Gemeinden im Haushaltsjahr 2022

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, den 23. Februar 2022

L - RP - 3230

Heimatspflege im Landkreis Unterallgäu;
Bestellung von Herrn Dr. Bernhard Niethammer zum Kreisheimatpfleger und
Neufassung der Geschäftsverteilung

Mit Wirkung vom 01.03.2022 wurde Herr Dr. Bernhard Niethammer zum ehrenamtlichen Kreisheimatpfleger im Landkreis Unterallgäu ernannt.

Herr Dr. Niethammer übernimmt den Schwerpunktbereich praktische Denkmalpflege, insbesondere die Wahrnehmung der Ortstermine und Sprechtag des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit der Bauabteilung des Landratsamtes, sowie die Abgabe von Stellungnahmen zu Bauleitplänen, von Herrn Kreisheimatpfleger Peter Kern.

Durch die Neubestellung des Kreisheimatpflegers wurde auch eine Änderung der Geschäftsverteilung erforderlich. Die Zuständigkeitsbereiche der vier für den Landkreis Unterallgäu tätigen Kreisheimatpfleger sind nach fachlichen Gesichtspunkten festgelegt, die aus beiliegender Geschäftsverteilung ersichtlich sind.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Anlage
Geschäftsverteilungsplan vom 01.03.2022

Mindelheim, 21.02.2022

Anlage

Geschäftsverteilung für die Kreisheimatpflege
im Landkreis Unterallgäu

Vom 1. März 2022

Unter Aufhebung der bisherigen Aufgabenverteilung vom 01.03.2020 werden die Tätigkeitsbereiche der Kreisheimatpfleger/in einvernehmlich wie folgt zugeordnet:

Kreisheimatpflegerin Monika Zeller

Vertretung: Markus Fischer

- Aufgaben:
- Koordination mit der Archivpflege in Abstimmung mit den bestellten Kreisarchivpflegern
 - Bearbeitung aller Fragen zur Heraldik
 - Koordination aller heimatkundlichen Publikationen und Dokumentationen unter Einbeziehung aller Kreisheimatpfleger
 - Wahrnehmung heimatpflegerischer Belange in den Bereichen Bräuche, Dialekte, Trachten, Volkslied, Volksmusik, Volkstanz
 - Kooperation der Heimatpflege mit dem heimatkundlichen Unterricht mit den Schulen
 - Betreuung der Bibliothek Heimatpflege
 - Kontaktpflege zu den Medien in den angegebenen Bereichen

Kreisheimatpfleger Markus Fischer

Vertretung: Monika Zeller

- Aufgaben:
- Bearbeitung aller Aufgaben der Heimatpflege im Bereich der vor- und frühgeschichtlichen Forschung und der Bodendenkmalpflege
 - Beratung von Bauherren und Vermittlung zwischen Bauherren und dem Landesamt für Denkmalpflege
 - Einbeziehung in alle Planungen zu Publikationen innerhalb dieses Fachbereichs
 - Betreuung der Bibliothek Heimatpflege
 - Kontaktpflege zu den Medien in den angegebenen Bereichen

Kreisheimatpfleger Christian Schedler, M.A.

Vertretung: Dr. Bernhard Niethammer

- Aufgaben:
- Wahrnehmung aller Aufgaben der Heimatpflege in den Bereichen Museen, Sammlungen, Ausstellungen und des beweglichen Kunstguts
 - Kontaktpflege in heimatpflegerischen Belangen zu den Museen und Sammlungen im Landkreis Unterallgäu
 - Beratung der Museen und Sammlungen sowie der Bürgerinnen und Bürger in allen Fragen zu Gegenständen der Kunst, Volkskunde und Heimatgeschichte
 - Wahrnehmung aller Aufgaben der Heimatpflege in der wissenschaftlichen Forschung aller einschlägigen Fachgebiete
 - Kontaktpflege zu den Medien in den angegebenen Bereichen

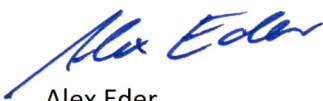
Kreisheimatpfleger Dr. Bernhard Niethammer

Vertretung: Christian Schedler

- Aufgaben:
- Erledigung aller Aufgaben der praktischen Denkmalpflege, insbesondere Wahrnehmung der Ortstermine und Sprechtag des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit der Bauabteilung des Landratsamtes
 - Abgabe von Stellungnahmen zu Bauleitplänen nach regionaler Koordination
 - Kontaktpflege zu den Medien in den angegebenen Bereichen

Die Änderung der Geschäftsverteilung tritt zum 01.03.2022 in Kraft.

Mindelheim, 21. Februar 2022
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

Alex Eder
Landrat

33 - 6420.1

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das
Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ungerhausen für die öffentliche
Wasserversorgung der Gemeinde Ungerhausen (Brunnen auf dem Grundstück
Fl.Nr. 449/7 der Gemarkung Ungerhausen)
vom 15. Februar 2022

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 902) geändert worden ist, und Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1
Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ungerhausen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ungerhausen (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 449/7 der Gemarkung Ungerhausen) vom 28.06.2010 (KABl. 2010 S. 204) wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 15. Februar 2022
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

21 - 1341

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)
und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich
der Mindelheimer Innenstadt geplanten, nicht angemeldeten Versammlungen
unter freiem Himmel vom 07.03.2022 bis einschließlich 21.03.2022
ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form
eines Demonstrationzuges bzw. eines sog. Montagsspaziergangs
zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen
aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) und § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die o.g. Versammlungen ab dem 07.03.2022 bis einschließlich 21.03.2022 in der Mindelheimer Altstadt werden nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV wie folgt beschränkt:

1. Die jeweilige Versammlung (Montagsspaziergang) darf ausschließlich am Montag zwischen 18.30 Uhr und 20.00 Uhr stattfinden.
2. Die unter Ziffer 1 genannte Versammlung darf nur im Bereich Maximilianstraße - Kornstraße - Teckstraße - Reichenwallerstraße - Ramminger Straße - Brennerstraße - Landsberger Straße - Maximilianstraße (siehe Anlage/Streckenverlauf) stattfinden.
3. Das Mitführen von Hunden während der Versammlung ist untersagt. Dies gilt nicht für ausgebildete Blinden- und Führhunde.

II.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt am 07.03.2022 als bekannt gegeben und wird im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu online unter www.unterallgaeu.de/amtsblatt veröffentlicht.

III.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 21.03.2022 gültig.

Hinweise:

1. Für die o.g. Versammlung gilt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV unmittelbar kraft Verordnung die Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zwischen allen Teilnehmern. Verstöße gegen das Mindestabstandsgebot sind bußgeldbewährt.

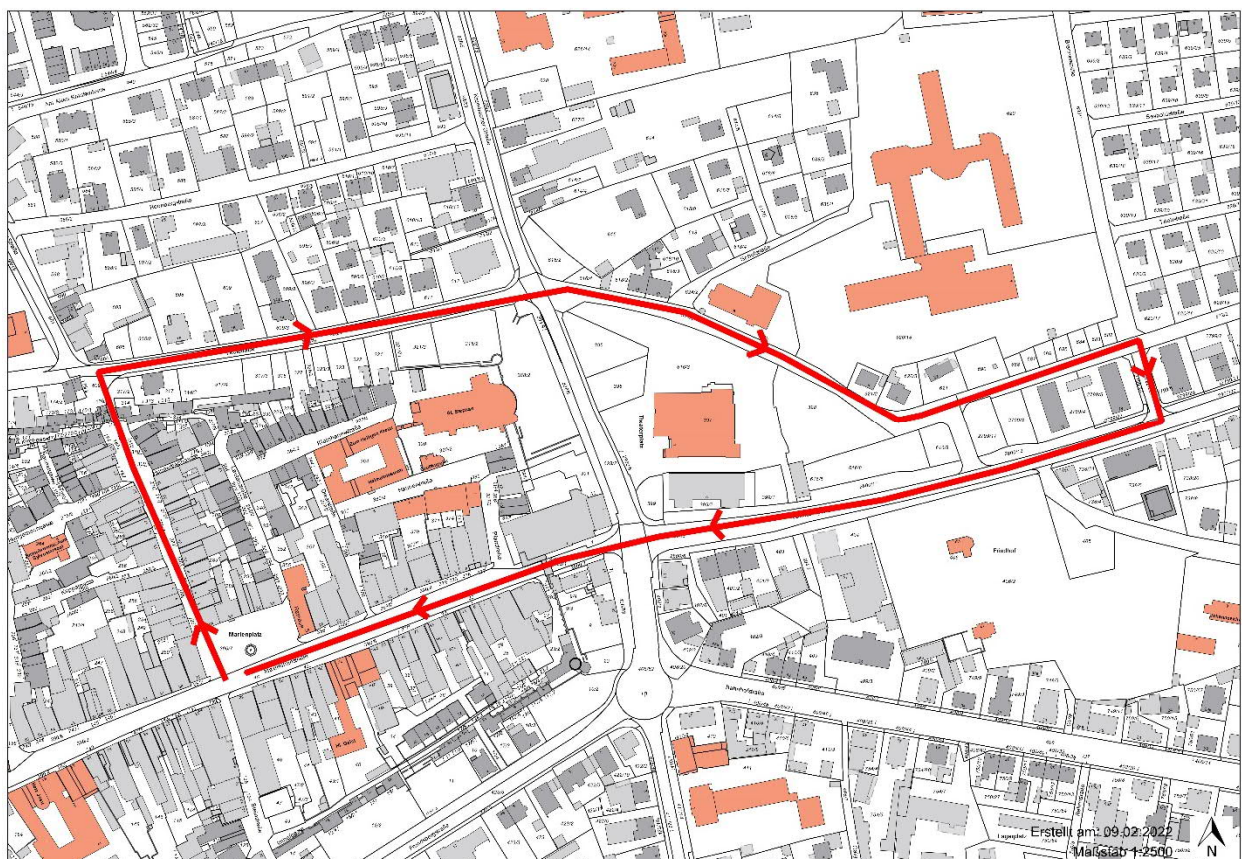
2. Auf die Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Vorgaben des BayVersG und die weiteren Vorgaben aus der 15. BayIfSMV wird hingewiesen, insbesondere auf die sich aus Art. 5 BayVersG ergebenden Teilnehmpflichten, sowie das Verbot des Führens von Waffen (vgl. Art. 6 BayVersG).
3. Den Weisungen der Polizei als der ab Versammlungsbeginn zuständigen Versammlungsbehörde, ist jederzeit Folge zu leisten (vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG). Mit Hinweis auf Art. 15 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BayVersG bleibt die jederzeitige Beschränkung oder Auflösung der Versammlung bzw. der Ausschluss von teilnehmenden Personen, die die Ordnung erheblich stören, vorbehalten.
4. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
5. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, zu den Geschäftszeiten am Empfang im Eingangsbereich des Hauptgebäudes oder im Internet unter www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/gesundheit/coronavirus im Bereich „Zum Herunterladen“, „Rechtliches“ eingesehen werden.

Mindelheim, 3. März 2022
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Back

Doris Back
Abteilungsleiterin

Anlage/ Streckenverlauf



54 - 6360.01-02

Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Müllabfuhr anlässlich des Feiertages Karfreitag (15.04.2022),
sowie des Feiertages Ostermontag (18.04.2022)

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Leerung der Müllgefäße (Restmüll, Biomüll, Gelbe Tonne, Altpapiertonne) folgende Änderungen:

Karfreitag (15.04.2022):

Normaler Abfuhrtag					Freitag 15.04.2022
verlegt auf					Samstag 16.04.2022

Ostermontag (18.04.2022):

Normaler Abfuhrtag	Montag 18.04.2022	Dienstag 19.04.2022	Mittwoch 20.04.2022	Donnerstag 21.04.2022	Freitag 22.04.2022
verlegt auf	Dienstag 19.04.2022	Mittwoch 20.04.2022	Donnerstag 21.04.2022	Freitag 22.04.2022	Samstag 23.04.2022

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine inklusive Verschiebungen in der Unterallgäu-App, sowie im Abfuhrkalender für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 1. März 2022

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je 901.900 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je 375.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 556.000 € festgesetzt und nach der Anzahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der nicht gedeckte Bedarf wird auf die Grund- und Mittelschule aufgeteilt.

Der Aufteilungsschlüssel beträgt 60 % für die Grundschule (333.600 €) und 40 % für die Mittelschule (222.400 €).

Bei der Berechnung der Umlage für die Grundschule wird die maßgebende Schülerzahl zum 01.10.2021 auf 267 Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage der Grundschule wird je Schüler auf 1.249,44 € festgesetzt.

Bei der Berechnung der Umlage für die Mittelschule wird die maßgebende Schülerzahl zum 01.10.2021 auf 140 Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage der Mittelschule wird je Schüler auf 1.588,58 € festgesetzt.

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Memmingerberg, 22. Februar 2022
SCHULVERBAND MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird gem. Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 ff. KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Benninger Straße 3, 87766 Memmingerberg, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht und zur Einsicht bereitgelegt.

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 10 Mindelheim, 10. März 2022

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistags	126
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	127

BL - 014

Sitzung des Kreistags

Am Montag, den 21.03.2022, um 09:00 Uhr findet im großen Saal des Forums Theaterplatz 1, 87719 Mindelheim eine öffentliche Sitzung des Kreistags statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
- 2 Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2022;
Erlass der Haushaltssatzung sowie Genehmigung des Finanzplanes für die Jahre 2023-2025

Mindelheim, den 9. März 2022



BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 1.607.350 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 262.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 1.211.300 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2021 auf 7.532 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 160,82050 € festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 30.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2021 auf 7.532 Einwohner festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 3,98301 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 100.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Boos, 10. März 2022

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

Erben

Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle Boos, Zimmer 8, wähen der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 11 Mindelheim, 17. März 2022

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Bauausschusses	129
Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal	130

BL - 014

Sitzung des Bauausschusses

Am Montag, den 28.03.2022, um 14:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu, 1. OG, Raum 100, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 MN 5 - Neubau der Mindelbrücke mit Ausbau der Kreisstraße zwischen Unteregg und Dirlawang;
Abschluss einer Vereinbarung

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 16. März 2022

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3 - 0144

Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal

Am Dienstag, 22.03.2022, um 14:30 Uhr findet im Haus des Gastes - Kursaal, Marktplatz 14, Ottobeuren eine Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 7 vom 14.12.2021
2. Bekanntgabe des Rechnungsergebnisses 2021
3. Hochwasserrückhaltebecken Eldern - Sachstandsbericht
4. Hochwasserrückhaltebecken Engetried - Baustandsbericht
5. Hochwasserrückhaltebecken Frechenrieden - Bericht Planungsstand
6. Hochwasserrückhaltebecken Sontheim - Bericht Planungsstand
7. Verschiedenes

Ottobeuren, 9. März 2022
ZWECKVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ GÜNZTAL

German Fries
Zweckverbandsvorsitzender

Der Besuch von Sitzungen ist nur für geimpfte, genesene oder aktuell getestete Personen möglich. Ein entsprechender Nachweis ist vor Betreten des Sitzungssaales vorzuzeigen.

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 12

Mindelheim, 24. März

2022

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich der Mindelheimer Innenstadt geplanten, nicht angemeldeten Versammlungen unter freiem Himmel vom 28.03.2022 bis einschließlich 04.04.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationzuges bzw. eines sog. Montagsspaziergangs zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien	132
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	134
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	136

21 - 1341

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)
und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich
der Mindelheimer Innenstadt geplanten, nicht angemeldeten Versammlungen
unter freiem Himmel vom 28.03.2022 bis einschließlich 04.04.2022
ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form
eines Demonstrationzuges bzw. eines sog. Montagsspaziergangs
zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen
aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) folgende:

Allgemeinverfügung:

I.

Die o.g. Versammlungen ab dem 28.03.2022 bis einschließlich 04.04.2022 in der Mindelheimer Altstadt werden nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG wie folgt beschränkt:

1. Die jeweilige Versammlung (Montagsspaziergang) darf ausschließlich am Montag zwischen 18.30 Uhr und 20.00 Uhr stattfinden.
2. Die unter Ziffer 1 genannte Versammlung darf nur im Bereich Maximilianstraße - Kornstraße - Teckstraße - Reichenwallerstraße - Ramminginger Straße - Brennerstraße - Landsberger Straße - Maximilianstraße (siehe Anlage/Streckenverlauf) stattfinden.
3. Das Mitführen von Hunden während der Versammlung ist untersagt. Dies gilt nicht für ausgebildete Blinden- und Führungshunde.

II.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt am 24.03.2022 als bekannt gegeben und wird im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu online unter www.unterallgaeu.de/amtsblatt veröffentlicht.

III.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 04.04.2022 gültig.

Hinweise:

1. Auf die Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Vorgaben des BayVersG und die weiteren Vorgaben aus der 15. BayIfSMV wird hingewiesen, insbesondere auf die sich aus Art. 5 BayVersG ergebenden Teilnehmerpflichten, sowie das Verbot des Führens von Waffen (vgl. Art. 6 BayVersG).

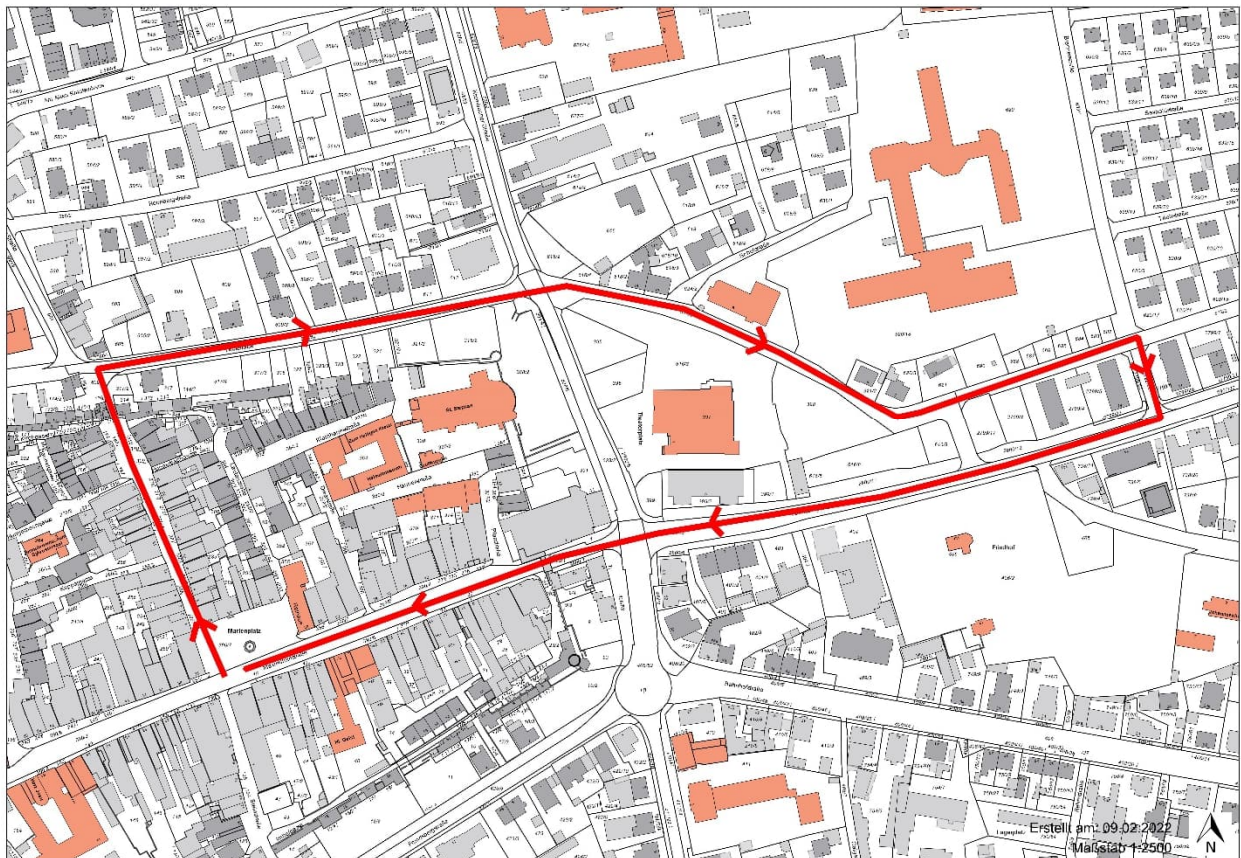
2. Den Weisungen der Polizei als der ab Versammlungsbeginn zuständigen Versammlungsbehörde, ist jederzeit Folge zu leisten (vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG). Mit Hinweis auf Art. 15 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BayVersG bleibt die jederzeitige Beschränkung oder Auflösung der Versammlung bzw. der Ausschluss von teilnehmenden Personen, die die Ordnung erheblich stören, vorbehalten.
3. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
4. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, zu den Geschäftszeiten am Empfang im Eingangsbereich des Hauptgebäudes oder im Internet unter www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/gesundheit/coronavirus im Bereich „Zum Herunterladen“, „Rechtliches“ eingesehen werden.

Mindelheim, 24. März 2022
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Back

Doris Back
Abteilungsleiterin

Anlage/ Streckenverlauf



BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Egg a.d. Günz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 183.600 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 27.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 146.900 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 113 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.300 € festgesetzt.

2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 0 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 113 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Egg a.d. Günz, 17. März 2021
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE EGG A. D. GÜNZ

Walter
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.993.200 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 78.100 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 1.320.486 € festgesetzt.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2021 auf 12.003 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 110,012997 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Babenhausen, 16. März 2022
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BABENHAUSEN

Göppel
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Alex Eder
Landrat

2. Aus der Gemeinde Trunkelsberg, Gemarkung Trunkelsberg, werden folgende Flurnummern ausgegliedert und in die Gemeinde Memmingerberg, Gemarkung Memmingerberg, eingegliedert:

Fl. Nr. 155 zu 39.012 qm
Fl.Nr. 155/2 zu 5.534 qm
Fl.Nr. 155/5 zu 568 qm
Fl.Nr. 238/7 zu 1.835 qm
Fl.Nr. 256/2 zu 6.537 qm
Fl.Nr. 257/2 zu 313 qm

3. Das Änderungsgebiet ergibt sich aus den vom Vermessungsamt Memmingen vorgelegten Unterlagen. Sie liegen beim Vermessungsamt Memmingen auf und können dort von jedermann eingesehen werden.

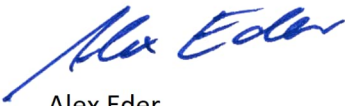
§ 2

Im jeweiligen Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

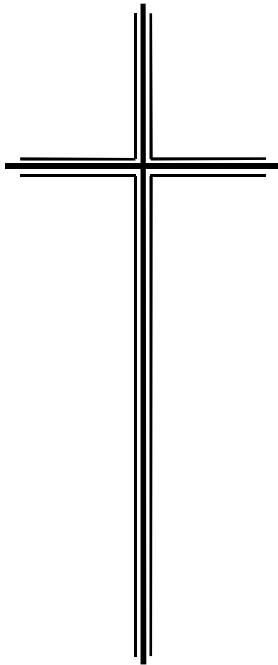
Mindelheim, den 31. März 2022
Landratsamt Unterallgäu



Alex Eder
Landrat

Alex Eder
Landrat

Nachruf



Die Nachricht vom plötzlichen Tod von

**Herrn Bürgermeister und Kreisrat
Franz Renftle**

erfüllt uns mit Fassungslosigkeit und Trauer.

Der Landkreis Unterallgäu verliert mit ihm einen engagierten Kommunalpolitiker. Egal ob es um größere Vorhaben oder um die täglichen Anliegen und Sorgen ging: Die Bürgerinnen und Bürger Pfaffenhausens wussten ihre Interessen bei ihrem Bürgermeister in besten Händen und durften dabei das gute Gefühl haben, dass er in der Marktgemeinde etwas bewegen und sie nach vorne bringen will.

Seine fachliche Kompetenz und die unkomplizierte Art, mit der er Themen anging, machten ihn seit 1. Mai 2020 auch im Unterallgäuer Kreistag zu einem geschätzten Kollegen. Im Bauausschuss und im Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus bereicherte er die Zusammenarbeit durch wertvolle Impulse, abseits der Arbeit in den Kreisgremien beeindruckte er uns durch sein ausgeglichenes Wesen und seine optimistische Grundeinstellung. Er wird uns fehlen.

Unser Mitgefühl gilt seiner Frau Birgit, seinen Töchtern und seinem Sohn. Ihnen wünschen wir Kraft und Stärke in dieser schweren Zeit.

Mindelheim, 4. April 2022

LANDKREIS UNTERALLGÄU

Alex Eder
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	140
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 19.04.2019 über das Überschwemmungsgebiet - an der Günz von Flusskilometer 32,500 bis Flusskilometer 54,900 auf dem Gebiet der Gemeinden Lauben, Egg a.d. Günz, Oberschönegg, Ketttershausen und des Marktes Babenhausen, - der Östlichen Günz von Flusskilometer 0,000 bis zur Landkreisgrenze Unterallgäu/Ostallgäu auf dem Gebiet der Marktgemeinden Markt Rettenbach und Erkheim sowie der Gemeinden Sontheim und Lauben und - der Westlichen Günz von Flusskilometer 0,000 bis zur Ortsverbindungsstraße Reuthen/Hessen auf dem Gebiet der Marktgemeinden Ottobeuren und Erkheim sowie der Gemeinden Böhen, Hawangen, Ungerhausen, Westerheim und Lauben	142
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Erleichterungen bei Quarantäne und Isolation für Personal in Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung, in Arztpraxen, im Rettungsdienst, in Einrichtungen der ambulanten und stationären Pflege, in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sowie bei der Feuerwehr	150
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Biogas Bader GmbH, Unterauerbach, Ortsstr. 47, 87719 Mindelheim, auf dem Grundstück Flur-Nr. 31 der Gemarkung Unterauerbach	157
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	158
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	160
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	162
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	164

33 - 6451.1

Verordnung
zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 19.04.2019
über das Überschwemmungsgebiet
- an der Günst von Flusskilometer 32,500 bis Flusskilometer 54,900 auf dem Gebiet
der Gemeinden Lauben, Egg a.d. Günst, Oberschöneck, Kettershausen und
des Marktes Babenhausen,
- der Östlichen Günst von Flusskilometer 0,000 bis zur Landkreisgrenze
Unterallgäu/Ostallgäu auf dem Gebiet der Marktgemeinden Markt Rettenbach und
Erkheim sowie der Gemeinden Sontheim und Lauben und
- der Westlichen Günst von Flusskilometer 0,000 bis zur Ortsverbindungsstraße
Reuthen/Hessen auf dem Gebiet der Marktgemeinden Ottobeuren und Erkheim
sowie der Gemeinden Böhen, Hawangen, Ungerhausen, Westerheim und Lauben

Vom
28.03.2022

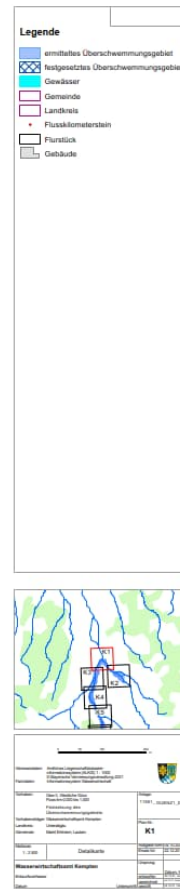
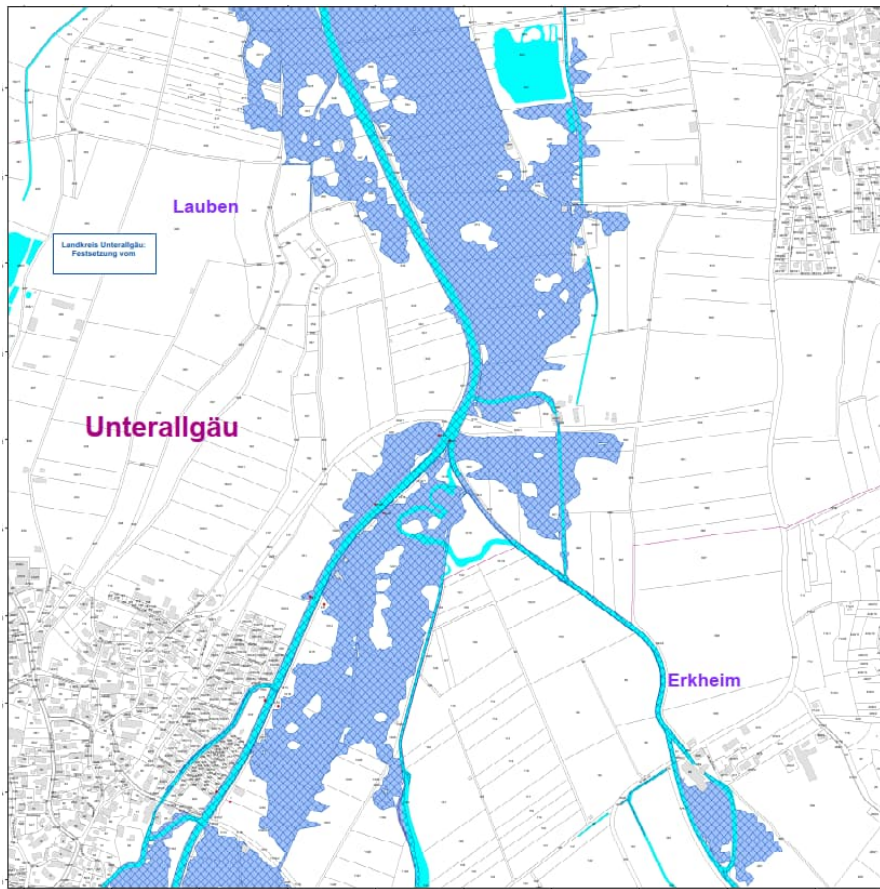
Das Landratsamt Unterallgäu erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 902) geändert worden ist, und Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1
Änderung

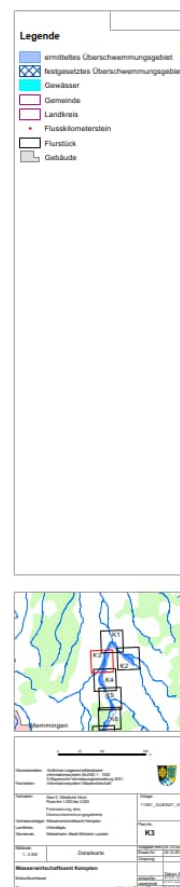
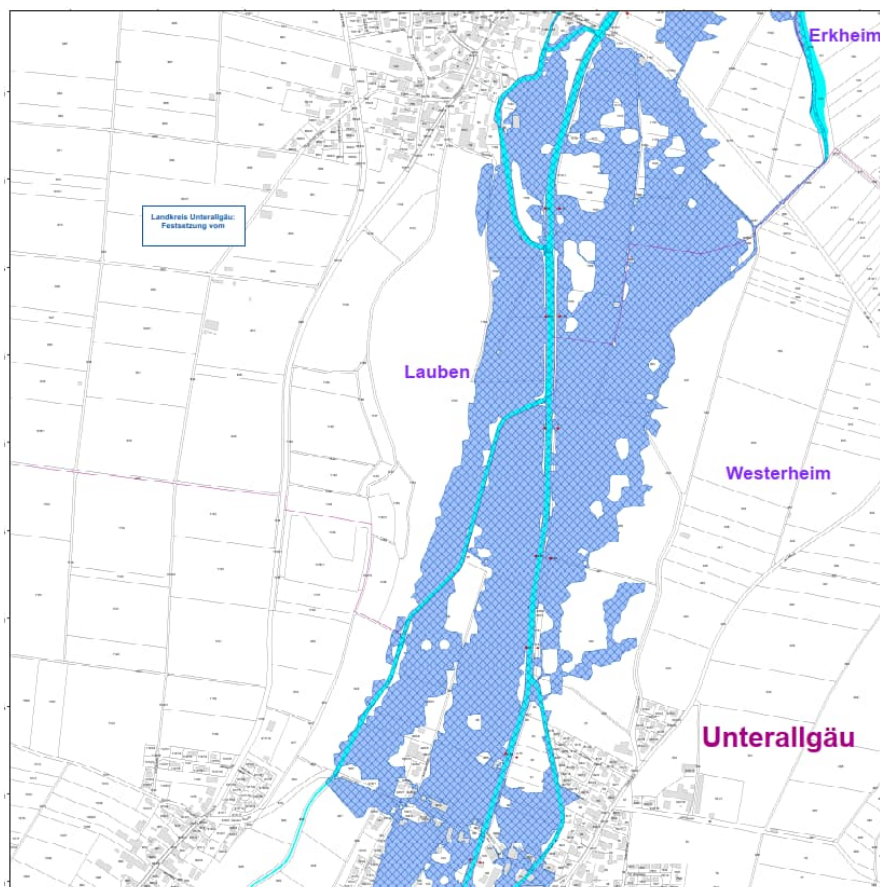
Die in der Anlage 2 zur Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Günst, der Östlichen Günst und Westlichen Günst vom 18.04.2019 (KABl. 2019 S. 94) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten „**Ü 1, K 1 und K 3 bis K 12 vom 22.12.2016**“ zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der **Westlichen Günst** von Flusskilometer 0,000 bis zur Ortsverbindungsstraße Reuthen/Hessen auf dem Gebiet der Marktgemeinden Ottobeuren und Erkheim sowie der Gemeinden Böhen, Hawangen, Ungerhausen, Westerheim und Lauben werden durch die im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten „**Ü 1, K 1 und K 3 bis K 12 vom 04.10.2021**“ ersetzt.

Diese Verordnung und die zugehörigen Pläne sind als PDF-Dateien im Internet unter www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/sicherheit-und-ordnung/hochwasserschutz abrufbar.

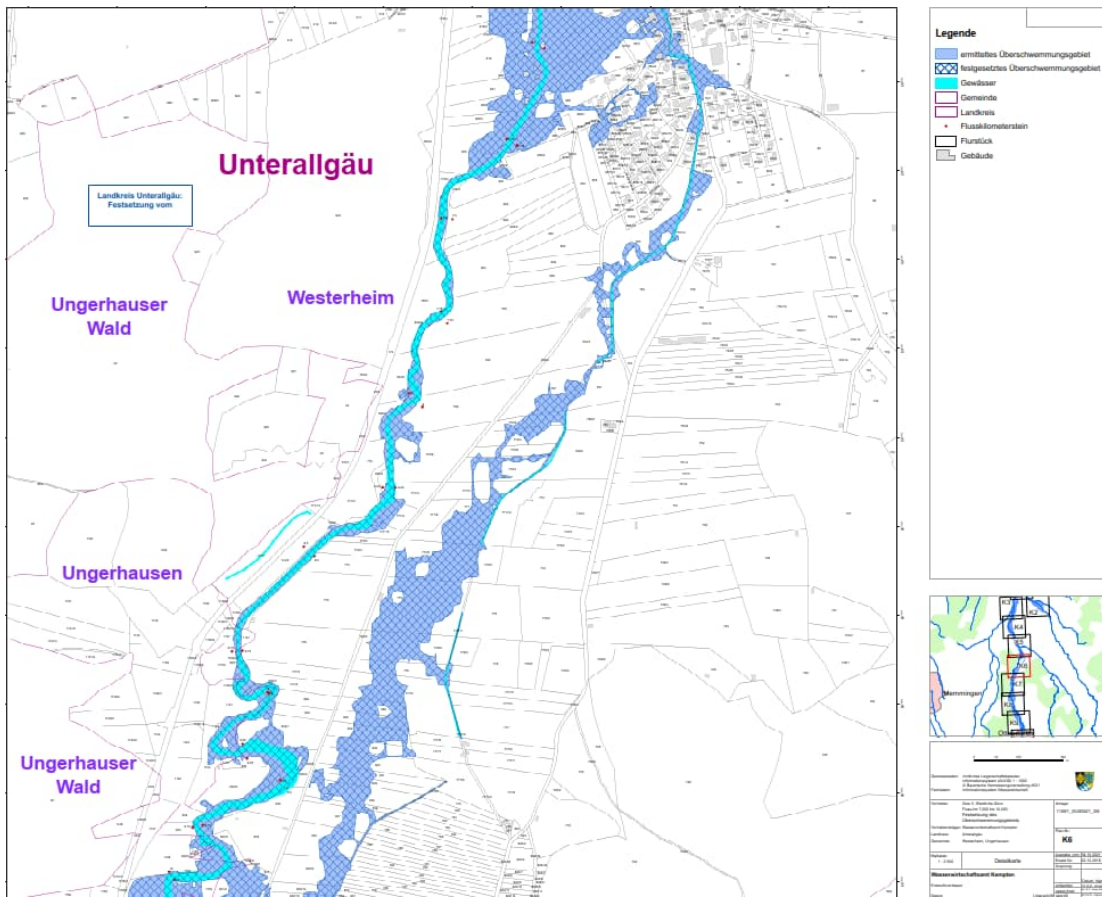
K 1



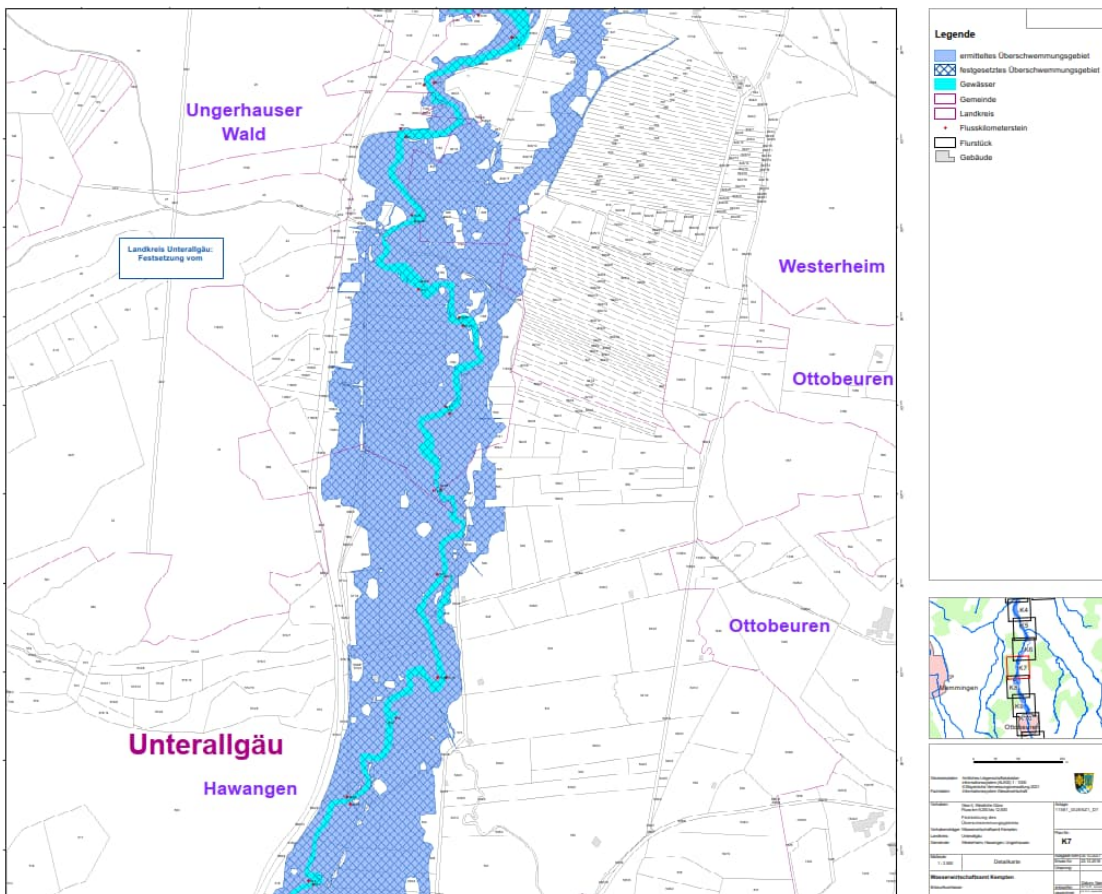
K 3



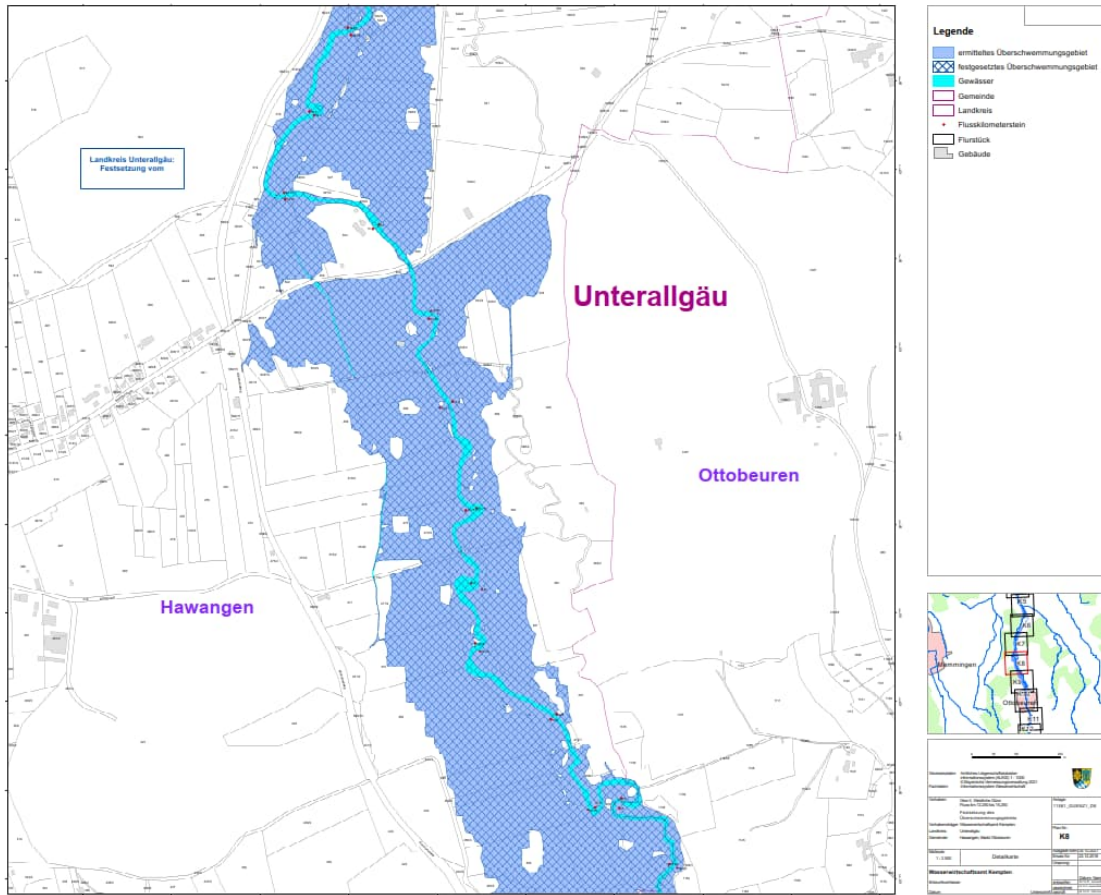
K 6



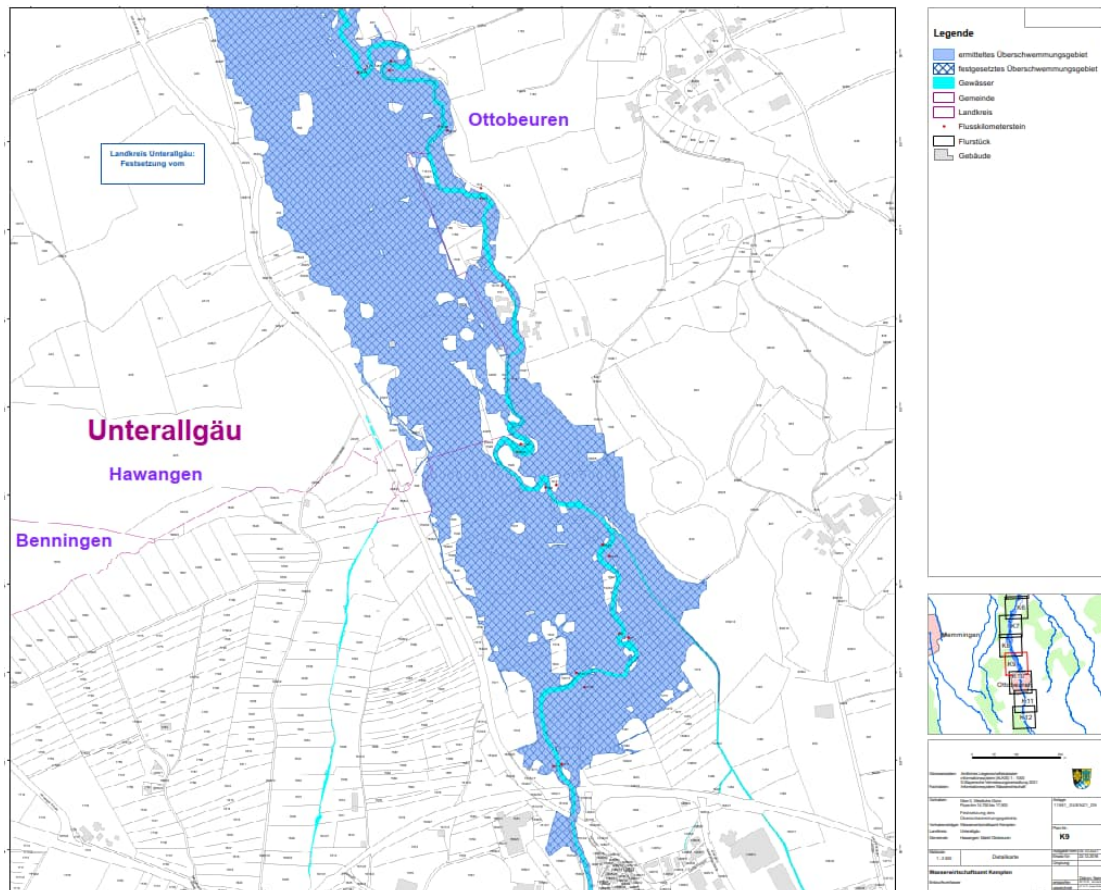
K 7



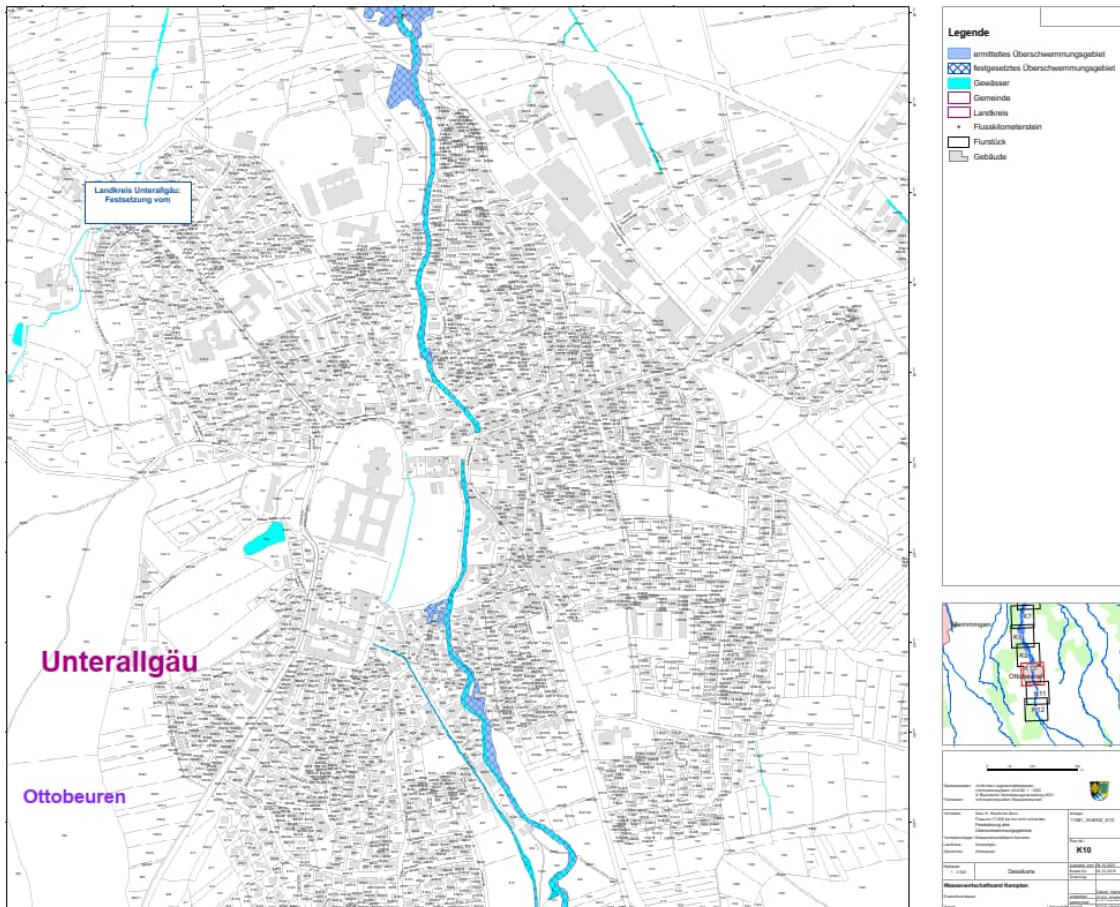
K 8



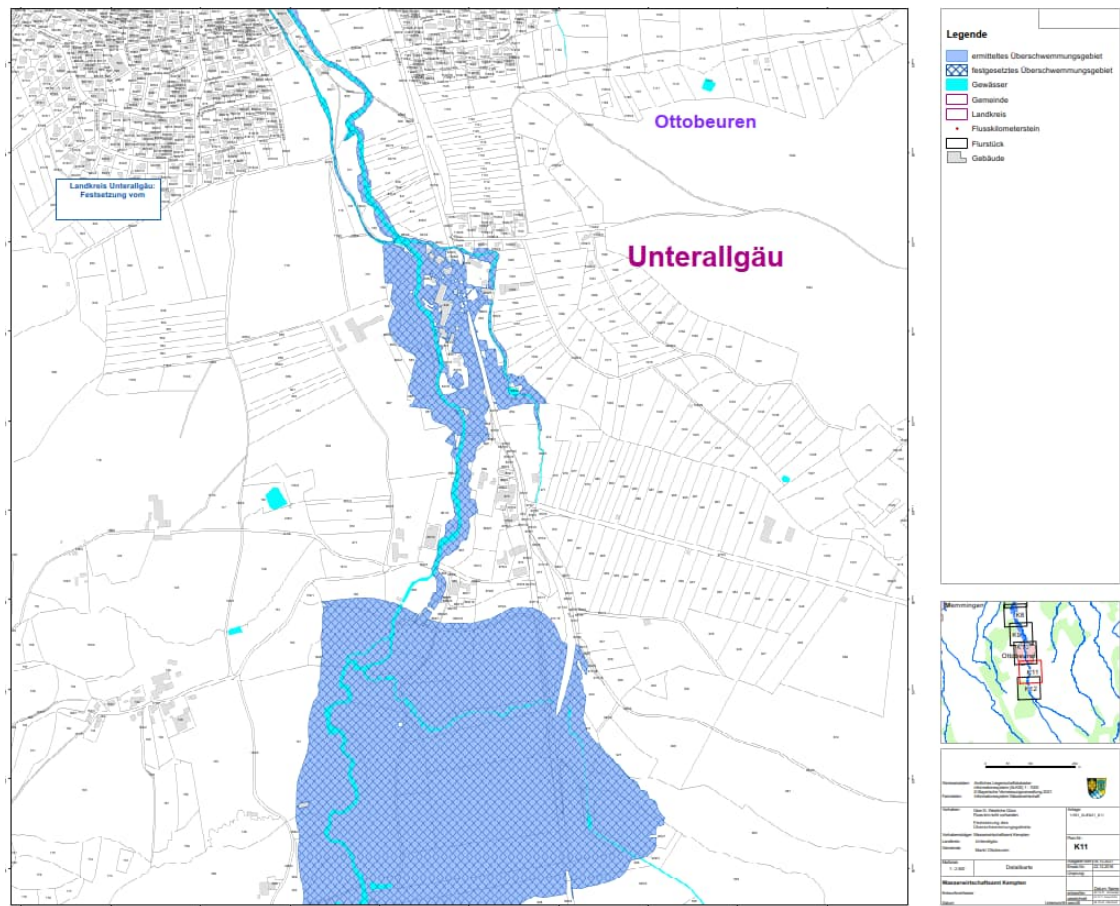
K 9



K 10



K 11



42 - 5304

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Erleichterungen bei Quarantäne und Isolation für Personal in Einrichtungen
der stationären medizinischen Versorgung, in Arztpraxen, im Rettungsdienst,
in Einrichtungen der ambulanten und stationären Pflege,
in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sowie bei der Feuerwehr**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zweck und Adressat der Allgemeinverfügung; Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- 1.1 ¹Zweck dieser Allgemeinverfügung ist es, für das Kreisgebiet vorsorglich einheitliche Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Menschen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festzulegen für die Fälle, in denen strikte Quarantäne- bzw. Isolationspflichten nach der Allgemeinverfügung „Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (AV Isolation), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. März 2022, infolge der das Infektionsgeschehen im Landkreis Unterallgäu derzeit dominierenden und sehr hohe Fallzahlen verursachenden SARS-CoV-2-Virusvariante Omikron (B.1.1.529) nicht möglich sind, weil diese trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, die Aufrechterhaltung des Geschäfts- bzw. Dienstbetriebs in den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Organisationen gefährden. ²Durch die in dieser Allgemeinverfügung einheitlich festgelegten Abweichungen von der Anordnung der Quarantäne oder Isolation gemäß Ziffer 5.4 AV Isolation wird ein ununterbrochener Geschäfts- bzw. Dienstbetrieb der von dieser Allgemeinverfügung umfassten Organisationen zur Sicherstellung einer konstanten Versorgung der Bevölkerung sowie zum Ausschluss von Störungen der öffentlichen Sicherheit gewährleistet.
- 1.2 ¹Diese Allgemeinverfügung gilt für enge Kontaktpersonen gemäß Ziffer 1.1 AV Isolation, die in den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Organisationen im Landkreis Unterallgäu beruflich tätig sind und der jeweils dort aufgeführten Personalkategorie zugehören. ²Sie gilt entsprechend, auch wenn die enge Kontaktperson nach Satz 1 nicht im Landkreis Unterallgäu wohnhaft ist.
- 1.3 Ferner gilt diese Allgemeinverfügung für positiv getestete Personen gemäß Ziffer 1.3 der AV Isolation, die im Landkreis Unterallgäu wohnhaft, in den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Organisationen im Landkreis Unterallgäu beruflich tätig sind und der jeweils dort aufgeführten Personalkategorie zugehören.
- 1.4 Von dieser Allgemeinverfügung betroffene Unternehmen der kritischen Infrastruktur und Behörden im Landkreis Unterallgäu (Organisationen) sowie jeweils betroffene Personalkategorien sind:
- 1.4.1 Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung unabhängig von der Rechtsform (betroffene Personalkategorie: Medizinisches und pflegerisches Personal)
 - 1.4.2 Ambulant tätige niedergelassene Arztpraxen (betroffene Personalkategorie: Medizinisches und pflegerisches Personal)
 - 1.4.3 Rettungsdienste (betroffene Personalkategorie: Medizinisches und pflegerisches Personal)
 - 1.4.4 Einrichtungen der ambulanten und stationären Pflege unabhängig von der Rechtsform (betroffene Personalkategorie: Medizinisches und pflegerisches Personal)

- 1.4.5 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung unabhängig von der Rechtsform (betroffene Personalkategorie: Medizinisches und pflegerisches Personal)
- 1.4.6 (Freiwillige) Feuerwehren (alle Personalkategorien betroffen, hier abweichend von den Ziffern 1.2 und 1.3 insbesondere auch ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige)

1.5 ¹Soweit Leiter einer Organisation nach Ziffer 1.4 dieser Allgemeinverfügung eine Anzeige an das Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu machen, soll diese Mitteilung auch die folgenden Angaben hinsichtlich des zur Aufrechterhaltung eines ununterbrochenen Geschäfts- bzw. Dienstbetriebs benötigten Personals enthalten:

- a) Name und Vorname
- b) Geburtsdatum
- c) Wohnanschrift
- d) Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- e) Status nach der AV Isolation (enge Kontaktperson oder positiv getestete Person)
- f) Datum des letzten engen Kontakts zum Indexfall / Symptombeginns / erstmaligen Erregernachweises
- g) Vergangene Zeit seit Erreichen von Symptombfreiheit
- h) Datum des geplanten Tätigkeitsbeginns
- i) Art der nach dieser Allgemeinverfügung geplanten Maßnahme (Pendel-Quarantäne / Verkürzung der Quarantäne / Verkürzung der Isolation / Pendel-Isolation).

²Wird diese Allgemeinverfügung auf enge Kontaktpersonen nach Ziffer 1.2, Satz 2, angewendet, die nicht ohnehin bereits vom Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu als solche eingestuft wurden, soll der Organisationsleiter die Mitteilung nach Satz 1 nachrichtlich auch an das für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständige Gesundheitsamt übermitteln. ³Vordrucke für Anzeigen an das Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu nach dieser Allgemeinverfügung sind dieser als Anlagen beigefügt.

2. Erleichterungen in Bezug auf Quarantäne und Isolation

2.1 Pendel-Quarantäne für enge Kontaktpersonen

¹Bei Feststellung eines relevanten Personalmangels durch den Leiter einer Organisation nach Ziffer 1.4 nach Ausschöpfung aller anderen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung, hat der Leiter dies unverzüglich dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu in Textform unter Benennung der zur Beseitigung dieses Personalmangels benötigten Mitarbeiter und Beachtung von Ziffer 1.5 und nach Prüfung der im Folgenden genannten Voraussetzungen anzuzeigen.

²Nach schriftlicher, elektronischer oder mündlicher - auch fernmündlicher - Aufforderung durch den zuständigen Vorgesetzten darf dann eine Weiterarbeit des unter Ziffer 1.2 genannten Personenkreises unter den besonderen Schutzvorkehrungen der Ziffern 2.1.1 bis 2.1.9 (Pendel-Quarantäne) erfolgen. ³Der zuständige Vorgesetzte hat die betreffenden MitarbeiterInnen vor Wiederaufnahme der Tätigkeit über die besonderen Schutzvorkehrungen der Pendel-Quarantäne schriftlich zu belehren, beispielsweise durch Aushändigung eines Ausdrucks des verfügbaren Teils dieser Allgemeinverfügung, und deren Einhaltung durch die MitarbeiterInnen regelmäßig sicherzustellen sowie zu dokumentieren; die entsprechenden Dokumentationen sind dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu auf Verlangen vorzulegen.

⁴Die Regelungen zur Beendigung der Quarantäne und regulären Wiederaufnahme der Tätigkeit nach einer Quarantäne (vgl. AV Isolation) bleiben hiervon unberührt.

⁵Die Ausschöpfung aller anderen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ist vom Leiter der Organisation regelmäßig zu prüfen. ⁶Eine Weiterarbeit des unter Ziffer 1.2 genannten Personenkreises darf nicht mehr erfolgen, wenn die Schutzvorkehrungen der Pendel-Quarantäne nicht mehr eingehalten werden (können), kein relevanter Personalmangel mehr vorliegt oder andere Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ergriffen werden konnten und dies der Person nach Ziffer 1.2 durch den zuständigen Vorgesetzten mitgeteilt worden ist.

- 2.1.1 Die Quarantäne darf nur für den direkten Weg von und zur Arbeit und die Tätigkeit selbst unterbrochen und muss ansonsten regulär fortgeführt und beendet werden.
- 2.1.2 Es muss Symptomfreiheit bestehen.
- 2.1.3 ¹Beim Auftreten von Symptomen ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. ²Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen, eine Weiterarbeit ist nicht mehr möglich.
- 2.1.4 Keine Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf dem Weg zur Arbeit (individuelle An- und Abreise).
- 2.1.5 ¹Unmittelbar vor Arbeitsantritt muss arbeitstäglich ein beaufsichtigter Antigenschnelltest erfolgen, der negativ sein muss. ²Bei einem positiven Ergebnis ist ein Arbeitsantritt nicht möglich. ³Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen.
- 2.1.6 Es ist durchgängig eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
- 2.1.7 Pausen müssen in Absonderung stattfinden.
- 2.1.8 Eine enge Begleitung und Überwachung der Maßnahmen durch die in der Organisation für Hygiene zuständige Person ist erforderlich.
- 2.1.9 Die gängigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich einer adäquaten Händehygiene, sind durchgehend korrekt einzuhalten, auch gegenüber Kollegen und Vorgesetzten.

2.2 Verkürzung der Quarantäne enger Kontaktpersonen

¹Bei Feststellung eines relevanten Personalmangels durch den Leiter einer Organisation nach Ziffer 1.4 nach Ausschöpfung aller anderen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung, hat der Leiter dies unverzüglich dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu in Textform unter Benennung der zur Beseitigung dieses Personalmangels benötigten Mitarbeiter und Beachtung von Ziffer 1.5 und nach Prüfung der im Folgenden genannten Voraussetzungen anzuzeigen.

²Abweichend von den Ziffern 6.1.1 und 6.1.2 AV Isolation endet die Quarantäne bei dem unter Ziffer 1.2 genannten Personenkreis bei Symptomfreiheit dann bereits nach Vorliegen eines frühestens an Tag 5 der Quarantäne durchgeführten, negativen Ergebnisses eines zertifizierten Antigen- oder Nukleinsäuretests, durchgeführt durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person, mit der Übermittlung des erforderlichen negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu unter Verweis auf diese Allgemeinverfügung.

³Bei vorzeitiger Beendigung der Quarantäne hat die Weiterarbeit bis einschließlich Tag 7 nach dem letzten engen Kontakt zur infizierten Person unter den besonderen Schutzvorkehrungen der Ziffern 2.2.1 bis 2.2.7 (Verkürzung der Quarantäne) zu erfolgen. ⁴Der zuständige Vorgesetzte hat die betreffenden MitarbeiterInnen vor Wiederaufnahme der Tätigkeit über die besonderen Schutzvorkehrungen bei Verkürzung der Quarantäne schriftlich zu belehren, beispielsweise durch Aushändigung eines Ausdrucks des verfügenden Teils dieser Allgemeinverfügung, und deren Einhaltung durch die MitarbeiterInnen regelmäßig sicherzustellen sowie zu dokumentieren; die entsprechenden Dokumentationen sind dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu auf Verlangen vorzulegen.

2.2.1 Es muss Symptomfreiheit bestehen.

2.2.2 ¹Beim Auftreten von Symptomen ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. ²Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen, eine Weiterarbeit ist nicht mehr möglich.

2.2.3 ¹Unmittelbar vor Arbeitsantritt muss arbeitstäglich ein beaufsichtigter Antigenschnelltest erfolgen, der negativ sein muss. ²Bei einem positiven Ergebnis ist ein Arbeitsantritt nicht möglich. ³Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen.

2.2.4 Es ist durchgängig eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.

2.2.5 Pausen müssen in Absonderung stattfinden.

2.2.6 Eine enge Begleitung und Überwachung der Maßnahmen durch die in der Organisation für Hygiene zuständige Person ist erforderlich.

2.2.7 Die gängigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich einer adäquaten Händehygiene, sind durchgehend korrekt einzuhalten, auch gegenüber Kollegen und Vorgesetzten.

2.3 Verkürzung der Isolation bei leichtem oder asymptomatischem Verlauf von COVID-19

¹Bei Feststellung eines akuten Personalmangels durch den Leiter einer Organisation nach Ziffer 1.4, hat der Leiter dies unverzüglich dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu in Textform unter Benennung der zur Beseitigung dieses Personalmangels benötigten Mitarbeiter und Beachtung von Ziffer 1.5 und nach Prüfung der im Folgenden genannten Voraussetzungen anzuzeigen.

²Abweichend von den Ziffern 6.3.2 und 6.3.3 AV Isolation endet die Isolation bei dem unter Ziffer 1.3 genannten Personenkreis bei leichtem oder asymptomatischem Verlauf von COVID-19 dann bereits nach Erreichen von 48 Stunden Symptomfreiheit und Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses, durchgeführt durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person, mit der Übermittlung des erforderlichen negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu unter Verweis auf diese Allgemeinverfügung.

³Bei vorzeitiger Entisolierung hat die Weiterarbeit bis einschließlich Tag 7 nach Symptombeginn bzw. Erstdnachweis des Erregers unter den besonderen Schutzvorkehrungen der Ziffern 2.3.1 bis 2.3.7 (Verkürzung der Isolation) zu erfolgen. ⁴Der zuständige Vorgesetzte hat die betreffenden MitarbeiterInnen vor Wiederaufnahme der Tätigkeit über die besonderen Schutzvorkehrungen bei Verkürzung der Isolation schriftlich zu belehren, beispielsweise durch Aushändigung eines Ausdrucks des verfügenden Teils dieser Allgemeinverfügung, und deren Einhaltung durch die MitarbeiterInnen regelmäßig sicherzustellen sowie zu dokumentieren; die entsprechenden Dokumentationen sind dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu auf Verlangen vorzulegen.

- 2.3.1 Es muss Symptombfreiheit bestehen.
- 2.3.2 ¹Beim Auftreten von Symptomen ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. ²Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen, eine Weiterarbeit ist nicht mehr möglich.
- 2.3.3 ¹Unmittelbar vor Arbeitsantritt muss arbeitstäglich ein beaufsichtigter Antigenschnelltest erfolgen, der negativ sein muss. ²Bei einem positiven Ergebnis ist ein Arbeitsantritt nicht möglich. ³Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen.
- 2.3.4 Es ist durchgängig eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
- 2.3.5 Pausen müssen in Absonderung stattfinden.
- 2.3.6 Eine enge Begleitung und Überwachung der Maßnahmen durch die in der Organisation für Hygiene zuständige Person ist erforderlich.
- 2.3.7 Die gängigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich einer adäquaten Händehygiene, sind durchgehend korrekt einzuhalten, auch gegenüber Kollegen und Vorgesetzten.

2.4 Pendel-Isolation bei positiv getestetem Personal mit asymptomatischem Verlauf (nur möglich in Einrichtungen der stationären Krankenversorgung nach Ziffer 1.4.1)

¹Bei Feststellung einer drohenden Gefährdung der Versorgung der Patientinnen und Patienten nach Ausschöpfung aller anderweitigen organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung durch den Leiter einer Einrichtung nach **Ziffer 1.4.1**, hat der Einrichtungsleiter dies unverzüglich dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu in Textform unter Benennung der zur Beseitigung dieses Missstandes benötigten Mitarbeiter und Beachtung von Ziffer 1.5 und nach Prüfung der im Folgenden genannten Voraussetzungen anzuzeigen.

²Nach schriftlicher, elektronischer oder mündlicher - auch fernmündlicher - Aufforderung durch den zuständigen Vorgesetzten darf dann eine Weiterarbeit des unter Ziffer 1.3 genannten Personenkreises (bei Pendel-Isolation ausschließlich Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte), sofern dieser keine mit einer SARS-CoV-2-Infektion zu vereinbarenden Symptome aufweist, ausschließlich auf COVID-19-Stationen erfolgen.

³Voraussetzung ist eine strenge Trennung von COVID- und Nicht-COVID-Patientinnen und -Patienten auf unterschiedlichen Stationen im Krankenhaus. ⁴Dabei sind strenge Hygiene- und Schutzmaßnahmen einzuhalten.

⁵Die Weiterarbeit hat unter den besonderen Schutzvorkehrungen der Ziffern 2.4.1 bis 2.4.8 (Pendel-Isolation) zu erfolgen. ⁶Der zuständige Vorgesetzte hat die betreffenden MitarbeiterInnen vor Wiederaufnahme der Tätigkeit über die besonderen Schutzvorkehrungen der Pendel-Isolation schriftlich zu belehren, beispielsweise durch Aushändigung eines Ausdrucks des verfügbaren Teils dieser Allgemeinverfügung, und deren Einhaltung durch die MitarbeiterInnen regelmäßig sicherzustellen sowie zu dokumentieren; die entsprechenden Dokumentationen sind dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu auf Verlangen vorzulegen.

⁷Die Regelungen zur Entisolierung und regulären Wiederaufnahme der Tätigkeit nach einer Isolation (vgl. AV Isolation) bleiben hiervon unberührt.

⁸Die Ausschöpfung aller anderweitigen organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ist vom Einrichtungsleiter regelmäßig zu prüfen. ⁹Eine Weiterarbeit des unter Ziffer 1.3 genannten Personenkreises darf nicht mehr erfolgen, wenn die Schutzvorkehrungen der Pendel-Isolation nicht mehr eingehalten werden (können), die Versorgung der Patientinnen und Patienten nicht mehr gefährdet ist oder anderweitige organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ergriffen werden konnten und dies der Person nach Ziffer 1.3 durch den zuständigen Vorgesetzten mitgeteilt worden ist.

- 2.4.1 Die Isolation darf nur für den direkten Weg von und zur Arbeit und die Tätigkeit selbst unterbrochen und muss ansonsten regulär fortgeführt und beendet werden.
- 2.4.2 Es muss Symptomfreiheit bestehen.
- 2.4.3 ¹Beim Auftreten von Symptomen ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. ²Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen, eine Weiterarbeit ist nicht mehr möglich.
- 2.4.4 Keine Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf dem Weg zur Arbeit (individuelle An- und Abreise).
- 2.4.5 Es ist durchgängig eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
- 2.4.6 Pausen müssen in Absonderung stattfinden.
- 2.4.7 Eine enge Begleitung und Überwachung der Maßnahmen durch die in der Einrichtung für Hygiene zuständige Person ist erforderlich.
- 2.4.8 Die gängigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich einer adäquaten Händehygiene, sind durchgehend korrekt einzuhalten, auch gegenüber Kollegen und Vorgesetzten.

3. Inkrafttreten

¹Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. ²Sie gilt am 7. April 2022 als bekannt gegeben und wird auf der Homepage des Landratsamtes (www.landratsamt-unterallgaeu.de) und im Amtsblatt veröffentlicht.

4. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. April 2022 außer Kraft.

Hinweise

- Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, zu den Geschäftszeiten am Empfang im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden.
- Die Anfechtung dieser Anordnung hat gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.
- Die Ausnahmen von der Quarantänepflicht nach Ziffer 2.1.1.2 AV Isolation werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.
- Ebenfalls unberührt bleiben arbeitsschutzrechtliche Vorschriften.

Weitere Hinweise

- Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- Die Vorschriften der AV Isolation sowie der 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung bleiben im Übrigen unberührt.

Mindelheim, 7. April 2022

LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

Anlagen zur Allgemeinverfügung

Anlage 1 - Vordruck: Anzeige von Pendel-Quarantäne wegen gefährdeten Geschäfts-/Dienstbetriebs infolge relevanten Personalmangels aufgrund von Quarantänemaßnahmen bei Symptommfreiheit

Anlage 2 - Vordruck: Anzeige einer Verkürzung der Quarantäne wegen gefährdeten Geschäfts-/Dienstbetriebs infolge relevanten Personalmangels aufgrund von Quarantänemaßnahmen auf fünf Tage bei Symptommfreiheit und negativem Test ab Tag 5

Anlage 3 - Vordruck: Anzeige einer Verkürzung der Isolation wegen gefährdeten Geschäfts-/Dienstbetriebs infolge akuten Personalmangels aufgrund von Isolationsmaßnahmen nach Erreichen von 48 Stunden Symptommfreiheit und Vorlage eines negativen PCR-Testergebnisses

Anlage 4 - Vordruck: Anzeige von Pendel-Isolation wegen drohender Gefährdung der Versorgung der Patientinnen und Patienten infolge Personalmangels aufgrund von Isolationsmaßnahmen

„Die Vordrucke zur Anzeige von Maßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung (Anlagen) können die von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Organisationen auf der Homepage des Landkreises Unterallgäu unter der Rubrik „Corona-Infos“ (Landratsamt > Bürgerservice > Gesundheit > Coronavirus) oder unter dem Link www.unterallgaeu.de/corona herunterladen. Rückfragen hierzu können an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: corona-ermittlung@lra.unterallgaeu.de.“

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz
von Biogas durch die Biogas Bader GmbH, Unterauerbach, Ortsstr. 47, 87719 Mindelheim,
auf dem Grundstück Flur-Nr. 31 der Gemarkung Unterauerbach**

Die Biogas Bader GmbH betreibt auf dem oben genannten Grundstück eine Biogasanlage. Die Anlage liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB). Am Vorhabenstandort werden derzeit zwei Blockheizkraftwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1.413 kW betrieben, die BHKWs sind momentan allerdings gegenseitig verriegelt, sodass sie nicht zeitgleich betrieben werden können. Durch die beantragte Aufhebung der gegenseitigen Verriegelung und die Erweiterung um ein drittes BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.095 kW überschreitet die Verbrennungsmotoranlage erstmals die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsschwelle. Die Änderung dient der flexiblen Stromerzeugung. Die jährliche Biogaserzeugungsmenge soll nicht geändert werden.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht und Naturschutz, die Umweltschutzingenieurin sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu beteiligt.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 2 Sätze 4 und 6 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 01.04.2022, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Zimmer 316, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 7. April 2022

54 - 6360.01-07

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2022 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die zweite Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Datum	Gemeinde	Standort	Uhrzeit
Montag, 09.05.2022	Ungerhausen	Gasthaus Adler	08:30 – 09:15
	Memmingerberg	Feuerwehrhaus	09:45 – 11:00
	Lautrach	Parkplatz Kirche	12:00 – 12:30
	Legau	Feuerwehrhaus	13:00 – 14:00
	Bad Grönenbach	Loipenparkplatz, Egg 7	14:45 – 16:15
Dienstag, 10.05.2022	Türkheim	Hochstraße Bahngelände	08:30 – 09:30
	Ettringen	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle	10:00 – 11:00
	Markt Wald	Parkplatz TSV Turnhalle	11:30 – 12:15
	Kirchheim	Marktplatz	13:15 – 14:15
	Pfaffenhausen	Wertstoffhof	14:45 – 15:30
Mittwoch, 11.05.2022	Salgen	Gemeindeverwaltung	08:30 – 09:15
	Tussenhausen	Bauhof/Feuerwehrhaus	09:45 – 10:45
	Rammingen	Hauptstraße 47	11:15 – 11:45
	Wiedergeltingen	Osterweg 18	12:15 – 13:00
	Bad Wörishofen	Wertstoffhof	13:30 – 15:45
Donnerstag, 12.05.2022	Ottobeuren	Parkplatz bei der Sportwelt, Am Galgenberg	08:30 – 11:00
	Böhen	Rathaus	11:30 – 12:00
	Wolfertschwenden	Festhalle	12:30 – 13:15
	Lachen	Feuerwehr-/Vereinshaus	13:45 – 14:30
	Hawangen	Rathausplatz	15:00 – 15:45
Freitag, 13.05.2022	Babenhausen	Busbahnhof	08:30 – 10:45
	Kettershausen	Mehrzweckhalle	11:15 – 12:00
	Kirchhaslach	Neues Feuerwehrhaus	12:30 – 13:15
	Breitenbrunn	Feuerwehrhaus	13:45 – 14:30
	Egg an der Günz	Parkplatz Musikerheim	15:00 – 15:45
Samstag, 14.05.2022	Mindelheim	Wertstoffhof	08:30 – 11:00
	Stetten	Bauhof, Bahnhofstr. 1 a	11:30 – 12:00
	Kammlach	Memminger Str. 16 in Oberkammlach	12:30 – 13:15
	Oberrieden	Altes Lagerhaus, Kirchstraße	13:45 – 14:30

**Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:
Alle Stoffe mit Gefahrensymbolen:**

- ✓ flüssige Farb- und Lackreste (lösemittelhaltig)
- ✓ Fotochemikalien
- ✓ Haushaltsreiniger
- ✓ Holzschutzmittel
- ✓ Laugen und Säuren
- ✓ Lösungsmittel
- ✓ Medikamente
- ✓ PCB-haltige Kondensatoren
- ✓ Pflanzenschutzmittel
- ✓ quecksilberhaltige Abfälle
- ✓ Rostentferner
- ✓ Spraydosen mit Restinhalt

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Pro Anlieferung werden maximal 50 Kilogramm an Schadstoffen bzw. Sondermüll angenommen, unabhängig davon, ob es sich um eine private oder gewerbliche Anlieferung handelt.

Bei größeren Mengen ist die Kontaktaufnahme mit der Abfallwirtschaftsberatung erforderlich.

Ausnahme:

Medikamente aus Apotheken können ohne Mengenbegrenzung angeliefert werden.

Nicht am Schadstoffmobil angenommen werden:

Abfallart	Entsorgung über
Altöl und feste ölhaltige Abfälle	Verkaufsstelle
Altreifen von PKW und Motorrad	Händler oder Wertstoffhof (ohne Felge, bis 60 cm Durchmesser, gegen Gebühr)
Beschädigte Lithiumbatterien	Achtung, entzündlich! Mit Sand bedecken und Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Farben und Lacke (eingetrocknet)	Restmüll
Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper	Bitte Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Gerätebatterien, Autobatterien	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Glühbirnen, Halogenlampen	Restmüll
Leere Sprühdosen	Gelbe Tonne
Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs	Wertstoffhof

Abfallart	Entsorgung über
PU-Schaumdosen	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Speiseöle und -fette	Wertstoffhof (fest: in Blechdosen, flüssig: zum Ausleeren)
Wandfarbe, Dispersionsfarbe	Restmüll (flüssige Farbe vorher eintrocknen lassen oder mit Sägemehl oder Gips eindicken)
Zerbrochene Energiesparlampen	Wertstoffhof (in einem verschlossenen Behältnis)

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie in der Unterallgäuer Umweltzeitung. Außerdem sind die Sammeltermine im Abfuhrkalender des Landkreises unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender und in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95 - 3 67 oder - 4 67.

Mindelheim, 24. März 2022

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **582.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **844.600 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

(1) Verwaltungsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **474.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 zugrunde gelegt. Die Grundschule wurde am 01.10.2021 von insgesamt **316** Verbandsschülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.500 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **568.800 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 zugrunde gelegt. Die Grundschule wurde am 01.10.2021 von insgesamt **316** Verbandsschülern besucht.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **1.800 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Babenhausen, 31. März 2022
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.105.100 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **918.200 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

(1) Verwaltungsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **571.900 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf **301** Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.900 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **602.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf **301** Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.000 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Babenhausen, 31. März 2022
SCHULVERBAND MITTELSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Realschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverbandes Realschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **784.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **972.300 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Zweckverbandsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **516.200 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Babenhausen zu 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **412.960 €**; auf den Markt Babenhausen **103.240 €**.

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **608.900 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Babenhausen zu 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **487.120 €**; auf den Markt Babenhausen **121.780 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Babenhausen, 6. April 2022
ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
stellv. Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Alex Eder
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Legau,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Legau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 551.500 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 352.700 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 411.600,00 € festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

a) Sonstiger nicht gedeckter Aufwand (Verwaltungsumlage) 320.500,00 €

b) Durch staatliche Zuwendungen nicht gedeckte Schülerbeförderungskosten 91.100,00 €

Zu a)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Aufwand in Höhe von 320.500,00 € wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Legau (Art. 9 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BaySchFG) nach dem Stand vom 01.10.2021 umgelegt:

Gemeinde Kronburg	22 Schüler	37.908,60 €
Gemeinde Lautrach	11 Schüler	18.954,30 €
Markt Legau	<u>153 Schüler</u>	<u>263.637,10 €</u>
	186 Schüler	320.500,00 €
Umlage je Schüler		1.723,12 €

Zu b)

Die durch staatliche Zuwendung nicht gedeckten Schülerbeförderungskosten in Höhe von 91.100,00 € werden nach der Zahl der beförderten Schüler der Gemeinden nach dem Stand vom 01.10.2021 umgelegt (Art. 9 Abs. 5 Satz 2 BaySchFG).

Gemeinde Kronburg	63 Schüler	30.856,45 €
Gemeinde Lautrach	50 Schüler	24.489,25 €
Markt Legau	<u>73 Schüler</u>	<u>35.754,30 €</u>
	186 Schüler	91.100,00 €
Umlage je Schüler		489,78 €

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 185.500,00 € festgesetzt und der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Legau (Art. 9 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BaySchFG) nach dem Stand vom 01.10.2021 umgelegt (Investitionsumlage).

Gemeinde Kronburg	22 Schüler	21.940,86 €
Gemeinde Lautrach	11 Schüler	10.970,43 €
Markt Legau	<u>153 Schüler</u>	<u>152.588,71 €</u>
	186 Schüler	185.500,00 €

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 186 Verbandsschüler festgesetzt.

Investitionsumlage je Schüler		997,31 €
-------------------------------	--	----------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage ist mit jeweils 25 v.H. des Jahresbetrages zu folgenden Terminen fällig:

15.01.2022

15.04.2022

15.07.2022

15.10.2022

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Legau, 8. April 2022
SCHULVERBAND LEGAU

Franz Abele
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 08.04.2022 bis 22.04.2022, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 18, zur Einsicht auf.

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 219 368 317

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau und Herr
Gisela und Manfred Köhler
Yorckstr. 21
86165 Augsburg

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 5. April 2022
SPARKASSE SCHWABEN-BODENSEE

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 219 362 229 lfd. auf Irmengard Gessler

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr
Dr. Manfred Weiß
Hauptstr. 28
86420 Diedorf

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 6. April 2022
SPARKASSE SCHWABEN-BODENSEE

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 16 Mindelheim, 21. April 2022

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Müllabfuhr anlässlich der Feiertage
Pfungstmontag (06.06.2022) und Fronleichnam (16.06.2022) 171

54 - 6360.01-02

Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Müllabfuhr anlässlich der Feiertage
Pfungstmontag (06.06.2022) und Fronleichnam (16.06.2022)

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Leerung der Müllgefäße (Restmüll, Biomüll, Gelbe Tonne, Altpapiertonne) folgende Änderungen:

Pfungstmontag (06.06.2022):

Normaler Abfuhrtag	Montag 06.06.2022	Dienstag 07.06.2022	Mittwoch 08.06.2022	Donnerstag 09.06.2022	Freitag 10.06.2022
verlegt auf	Dienstag 07.06.2022	Mittwoch 08.06.2022	Donnerstag 09.06.2022	Freitag 10.06.2022	Samstag 11.06.2022

Fronleichnam (16.06.2022):

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 16.06.2022	Freitag 17.06.2022
verlegt auf	Freitag 17.06.2022	Samstag 18.06.2022

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.



Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine inklusive Verschiebungen in der Unterallgäu-App, sowie im Abfuhrkalender für den jeweils ausgewählten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 14. April 2022

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 17	Mindelheim, 28. April	2022
INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Nahverkehr und Verkehrsvernetzung		173
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Oberes Günztal“, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022		174
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022		178
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022		180

BL - 014

Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Nahverkehr und Verkehrsvernetzung

Am Montag, den 09.05.2022, um 14:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu, 1. OG, Raum 100 Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim eine öff. Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Nahverkehr und Verkehrsvernetzung statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Grundlagenstudie Verbunderweiterung und Integration der Schiene in den VVM;
Ergebnisse der Projektphase 1 und Fortführung der Studie
- 2 Schülerbeförderung zum Sonderpädagogischen Förderzentrum Memmingen;
Vertragsübernahme durch anderes Verkehrsunternehmen
- 3 Flexibus Türkheim-Ettringen;
Anpassung Vollkostentarif

4 Flexibus Ottobeuren-Markt Rettenbach;
Gebietserweiterung um den Raum Sontheim-Erkheim

Mindelheim, den 27. April 2022

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Abwasserverband Oberes Günztal“,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund der §§ 18, 19, 20 und 21 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 811.443,00 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 195.498,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Bemessungsgrundlagen für die Umlagen sind:

a) Einwohnergleichwerte:

Markt Erkheim	9.900 Einwohnergleichwerte	entspricht	39,60 Prozent
Holzgünz	2.100 Einwohnergleichwerte	entspricht	8,40 Prozent
Lauben	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Sontheim	4.500 Einwohnergleichwerte	entspricht	18,00 Prozent
Ungerhausen	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Westerheim	3.700 Einwohnergleichwerte	entspricht	14,80 Prozent
Verbandssumme:	25.000 Einwohnergleichwerte	entspricht	100,00 Prozent

b) Hydraulische Belastungsrechte:

Markt Erkheim	81,0 Liter/Sekunde	entspricht	24,77 Prozent
Holzgünz	37,7 Liter/Sekunde	entspricht	11,53 Prozent
Lauben	30,1 Liter/Sekunde	entspricht	9,20 Prozent
Sontheim	75,9 Liter/Sekunde	entspricht	23,21 Prozent
Ungerhausen	49,4 Liter/Sekunde	entspricht	15,11 Prozent
Westerheim	52,9 Liter/Sekunde	entspricht	16,18 Prozent
Verbandssumme:	327,0 Liter/Sekunde	entspricht	100,00 Prozent

c) Einwohnerwerte für Berechnung Differenzausgleichsbetrag 2021 und der Betriebskostenumlage:

Markt Erkheim	3.403 Einwohnerwerte	entspricht	28,3631 Prozent
Holzgünz	1.351 Einwohnerwerte	entspricht	11,2602 Prozent
Lauben	1.334 Einwohnerwerte	entspricht	11,1185 Prozent
Sontheim	2.550 Einwohnerwerte	entspricht	21,2535 Prozent
Ungerhausen	1.108 Einwohnerwerte	entspricht	9,2349 Prozent
Westerheim	2.252 Einwohnerwerte	entspricht	18,7698 Prozent
Verbandssumme:	11.998 Einwohnerwerte	entspricht	100,00 Prozent

d) Trockenwetterzufluss (11/2020 - 10/2021) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag und der Betriebskostenumlage (*aufgrund eines Defekts der Durchflussmessung erfolgte in 07/2021 keine Messung):

Markt Erkheim	75.181 m ³	entspricht	27,8547 Prozent
Holzgünz	32.651 m ³	entspricht	12,0973 Prozent
Lauben	39.339 m ³	entspricht	14,5752 Prozent
Sontheim	40.301 m ³	entspricht	14,9316 Prozent
Ungerhausen	29.250 m ³	entspricht	10,8372 Prozent
Westerheim	53.182 m ³	entspricht	19,7040 Prozent
Verbandssumme:	269.904 m ³	entspricht	100,00 Prozent

Für die Berechnung des Trockenwetterzuflusses wurden nur die Monate herangezogen, bei denen keine Störung der Messeinrichtungen vorlag.

e) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Entrichtete Umlage 2021	Errechnete Umlage 2021	Differenzausgleichsbetrag
Markt Erkheim	184.020,88 €	139.260,14 €	- 44.760,74 €
Holzgünz	75.678,74 €	57.341,67 €	- 18.337,07 €
Lauben	79.922,41 €	61.822,93 €	- 18.099,48 €
Sontheim	119.529,98 €	92.600,83 €	- 26.929,15 €
Ungerhausen	62.497,66 €	48.839,43 €	- 13.658,23 €
Westerheim	121.330,33 €	94.671,59 €	- 26.658,74 €
Verbandssumme:	642.980,00 €	494.536,59 €	- 148.443,41 €

2) Verwaltungsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll-Betriebskostenumlage) wird auf 654.910,00 € festgesetzt.

Der Differenzausgleichsbetrag für das Haushaltsjahr 2021 beträgt: - 148.443,41 €.

Betriebskosten werden zu 60 Prozent nach den für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerten und zu 40 Prozent nach dem für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt (Betriebskostenumlage).

Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und den sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für das Abrechnungsjahr eigentlich zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr entspr. § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen (Differenzausgleichsbetrag).

a) Betriebskostenumlage:

Markt Erkheim	28,17 Prozent von 654.910,00 €	ergibt	184.488,15 €
Holzgünz	11,59 Prozent von 654.910,00 €	ergibt	75.904,07 €
Lauben	12,50 Prozent von 654.910,00 €	ergibt	81.863,75 €
Sontheim	18,72 Prozent von 654.910,00 €	ergibt	122.599,15 €
Ungerhausen	9,88 Prozent von 654.910,00 €	ergibt	64.705,11 €
Westerheim	19,14 Prozent von 654.910,00 €	ergibt	125.349,77 €
Verbandssumme:			654.910,00 €

b) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage Vorjahr:

	Entrichtete Umlage 2021	Errechnete Umlage 2021	Differenzausgleichsbetrag
Markt Erkheim	184.020,88 €	139.260,14 €	- 44.760,74 €
Holzgünz	75.678,74 €	57.341,67 €	- 18.337,07 €
Lauben	79.922,41 €	61.822,93 €	- 18.099,48 €
Sontheim	119.529,98 €	92.600,83 €	- 26.929,15 €
Ungerhausen	62.497,66 €	48.839,43 €	- 13.658,23 €
Westerheim	121.330,33 €	94.671,59 €	- 26.658,74 €
Verbandssumme:	642.980,00 €	494.536,59 €	- 148.443,41 €

3) Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll-Investitionsumlage) wird auf 0,00 € festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Erkheim, 21. April 2022

ZWECKVERBAND „ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL“

Röble

Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 19.04.2022, Gz.: 24 - 9410.0 keine nach Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 582.500 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 844.600 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

(1) Verwaltungsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 474.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 zugrunde gelegt. Die Grundschule wurde am 01.10.2021 von insgesamt 316 Verbandsschülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.500 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 568.800 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 zugrunde gelegt. Die Grundschule wurde am 01.10.2021 von insgesamt 316 Verbandsschülern besucht.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 1.800 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Babenhausen, 21. April 2022
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.105.100 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 918.200 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

(1) Verwaltungsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 571.900 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 301 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.900 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 602.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 301 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Babenhausen, 21. April 2022
SCHULVERBAND MITTELSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Alex Eder
Landrat

41 - 5651.15

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügel
in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 9. Dezember 2021

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung „Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügel in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken“ des Landratsamtes Unterallgäu, bekannt gemacht mit Amtsblatt Nr. 58 des Landkreises Unterallgäu vom 9. Dezember 2021 wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügel vom 9. Dezember 2021 konnte aufgrund der fachlichen Einschätzung des Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 03. Mai 2022, aufgehoben werden, weil das Risiko einer HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände in Bayern in allen Landkreisen als gering zu bewerten ist und die Untersuchungen an Wildvögeln in den letzten Monaten auf ein rückläufiges Aviäre Influenza-Geschehen in der Wildvogelpopulation in Bayern hingewiesen haben.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird.

Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Gebäude 2 (Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim), 2. OG (Veterinäramt), Zimmer 215, eingesehen werden.

Mindelheim, 12. Mai 2022
Landratsamt Unterallgäu



Dr. Stephan Winter
Stellv. Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Boos-Niederrieden,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 335.650 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 255.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 248.950 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 113 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.203,09735 € festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 170.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 113 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.504,42478 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 30.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Boos, 5. Mai 2021
SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Helmut Erben
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstraße 3, 87737 Boos, Zimmer 8, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Realschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverbandes Realschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 784.600 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 972.300 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Zweckverbandsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 516.200 € festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Babenhausen zu 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu 412.960 €; auf den Markt Babenhausen 103.240 €.

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 608.900 € festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Babenhausen zu 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu 487.120 €; auf den Markt Babenhausen 121.780 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Babenhausen, 9. Mai 2022
ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
stellv. Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 19 Mindelheim, 19. Mai 2022

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	188
Übung der Bundeswehr	189
Haushaltssatzung des Schulverbandes Illerbeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	190

Az.: 11 - 014

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Montag, den 30.05.2022, um 14:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu, 1. OG, Raum 100, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim eine öff. Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Jugendhilfeplanung;
Ausbauplanung für die Soziale Arbeit an Schulen
- 2 Information zum Ehrenamt in Vereinen und Jugendverbänden und zur ehrenamtlichen Jugendarbeit
- 3 Information zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG

Mindelheim, den 13. Mai 2022

21 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 20.06.2022 bis 07.07.2022

eine Übung im Landkreis Unterallgäu angemeldet.

Es werden Radfahrzeuge eingesetzt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind im Internet unter <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/10553265494> einzusehen. Das aktuelle Formblatt - Schadensmeldung- wurde allen Gemeinden am 16.07.2018 übersandt.

Mindelheim, 11. Mai 2022

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Illerbeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 210.000,00 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 61.600,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 169.100,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 93 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.818,28 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Kronburg, 18. Mai 2022
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Hermann Gromer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 18.05.2022 bis 03.06.2022, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 18, zur Einsicht auf.

Alex Eder
Landrat

Mittwoch, 06.07.2022	Holzgünz	Feuerwehrhaus Schwaighausen	08:30 – 09:00
	Westerheim	Feuerwehrhaus	09:30 – 10:15
	Attenhausen	Mehrzweckhaus	10:45 – 11:30
	Ottobeuren	Parkplatz bei der Sportwelt, Am Galgenberg	12:00 – 14:15
	Markt Rettenbach	Lüdinghauser Platz	14:45 – 15:45
Donnerstag, 07.07.2022	Loppenhausen	Feuerwehrhaus	08:30 – 09:15
	Babenhausen	Busbahnhof	09:45 – 11:45
	Winterrieden	Dorfplatz, Merzenberg 5	12:00 – 12:30
	Erkheim	Bauhof	13:15 – 14:15
	Ungerhausen	Gasthaus Adler	14:45 – 15:30
Freitag, 08.07.2022	Unteregg	Parkplatz Gasthof Adler	08:30 – 09:15
	Dirlawang	Gasthof Rössle, Marktstr. 12	09:45 – 10:45
	Apfeltrach	Schützenheim	11:15 – 12:00
	Mindelheim	Wertstoffhof	12:45 – 16:00
Samstag, 09.07.2022	Bad Wörishofen	Wertstoffhof	08:30 – 10:30
	Amberg	Östliche Gewerbestraße	11:00 – 11:45
	Türkheim	Hochstraße Bahngelände	12:15 – 13:15
	Ettringen	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle	13:45 – 14:45
	Haselbach	Am Freibad	15:15 – 15:45

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:
Alle Stoffe mit Gefahrensymbolen:

- ✓ flüssige Farb- und Lackreste (lösemittelhaltig)
- ✓ Fotochemikalien
- ✓ Haushaltsreiniger
- ✓ Holzschutzmittel
- ✓ Laugen und Säuren
- ✓ Lösungsmittel
- ✓ Medikamente
- ✓ PCB-haltige Kondensatoren
- ✓ Pflanzenschutzmittel
- ✓ quecksilberhaltige Abfälle
- ✓ Rostentferner
- ✓ Spraydosen mit Restinhalt

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Pro Anlieferung werden maximal 50 Kilogramm an Schadstoffen bzw. Sondermüll angenommen, unabhängig davon, ob es sich um eine private oder gewerbliche Anlieferung handelt.

Bei größeren Mengen ist die Kontaktaufnahme mit der Abfallwirtschaftsberatung erforderlich.

Ausnahme:

Medikamente aus Apotheken können ohne Mengenbegrenzung angeliefert werden.

Nicht am Schadstoffmobil angenommen werden:

Abfallart	Entsorgung über
Altöl und feste ölhaltige Abfälle	Verkaufsstelle
Altreifen von PKW und Motorrad	Händler oder Wertstoffhof (ohne Felge, bis 60 cm Durchmesser, gegen Gebühr)
Beschädigte Lithiumbatterien	Achtung, entzündlich! Mit Sand bedecken und Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Farben und Lacke (eingetrocknet)	Restmüll
Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper	Bitte Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Gerätebatterien, Autobatterien	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Glühbirnen, Halogenlampen	Restmüll
Leere Sprühdosen	Gelbe Tonne
Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs	Wertstoffhof
PU-Schaumdosen	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Speiseöle und -fette	Wertstoffhof (fest: in Blechdosen, flüssig: zum Ausleeren)
Wandfarbe, Dispersionsfarbe	Restmüll (flüssige Farbe vorher eintrocknen lassen oder mit Sägemehl oder Gips eindicken)
Zerbrochene Energiesparlampen	Wertstoffhof (in einem verschlossenen Behältnis)

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie in der Unterallgäuer Umweltzeitung. Außerdem sind die Sammeltermine im Abfuhrkalender des Landkreises unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender und in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95 - 367 oder - 467.

Mindelheim, 24. Mai 2022

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Erkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Erkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.024.502 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.187.096 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 343.530 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 110 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.123 € festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 64.350 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 110 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 585 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Erkheim, 19. Mai 2022
SCHULVERBAND MITTELSCHULE ERKHEIM

Seeberger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.05.2022 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen ihren weiteren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle/Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer Nr. 7, öffentlich zur Einsicht bereitgelegt (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 21	Mindelheim, 9. Juni	2022
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz	197
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	198
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleiß, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	200
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	202

BL - 014

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

Am Montag, den 20.06.2022, um 14:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu, 1. OG, Raum 100 Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz statt.


Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Bericht Abfallwirtschaftsbilanz 2021
- 2 Beauftragung des Marktes Bad Grönenbach und der Gemeinde Wolfertschwenden mit der Sammlung und Verwertung von Wertstoffen;
Kündigung des Vertragsverhältnisses zum 31.12.2022

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, den 8. Juni 2022



BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 167.400 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 59.400 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird festgelegt auf 167.400 € und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Verbandssatzung des AZV Niederrieden-Boos nach dem Verhältnis Gemeinde Niederrieden 46 %, Gemeinde Boos 54 % umgelegt.

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Die Investitionsumlage beträgt 53.000 € und wird als Abschlagszahlung im Verhältnis 50 : 50 umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 10.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Niederrieden, 7. Juni 2022
ABWASSERZWECKVERBAND NIEDERRIEDEN-BOOS

Büchler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstraße 3, 87737 Boos, Zimmer 8, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf (§ 4 BekV).

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 75.350 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 43.050 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 75.350 € festgesetzt und auf die Mitglieder entsprechend § 20 Abs. 2 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der in die Verbandsanlage zum 31.12. des laufenden Haushaltsjahres tatsächlich abgerechneten Schmutzwassermenge umgelegt.

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 36.200 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Belastungsrechte nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung (Fellheim 54,5 %, Pleß 45,5 %).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 10.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Fellheim, 7. Juni 2022
ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

Schaupp
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstraße 3, 87737 Boos, Zimmer 8, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf (§ 4 BekV).

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen am 17.05.2022 folgende Haushaltssatzung 2022 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 187.480 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 54.000 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

A) Schülerzahlen

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 97 Verbandsschüler festgesetzt, die sich wie folgt aufteilen:

Amberg	54
Wiedergeltingen	43

B) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 130.950 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Die Verwaltungsumlage beträgt je Verbandsschüler 1.350 €.

Somit entfallen auf die

Gemeinde Amberg	(54 Schüler)	72.900 €
Gemeinde Wiedergeltingen	(43 Schüler)	<u>58.050 €</u>
gesamt:		130.950 €

C) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Wiedergeltingen, 3. Juni 2022
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE WIEDERGELTINGEN

Führer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 01.06.2022, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 14.06.2022 bis 21.06.2021, die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung und damit für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 23, zur Einsicht auf.

Türkheim, 3. Juni 2022
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Christian Schöffel
Kämmerei

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 22 Mindelheim, 23. Juni 2022

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Zweckvereinbarung für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zwischen der Stadt Mindelheim und der Verwaltungsgemeinschaft Argental	205
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu – 3. Bauabschnitt, Bereich 2 – Süd“	208



BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0270

Zweckvereinbarung für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
zwischen der Stadt Mindelheim und der Verwaltungsgemeinschaft Argental

Zweckvereinbarung
zwischen

der Stadt Mindelheim,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Stephan Winter,
Stadtratsbeschluss vom 21.06.2022

und

der Verwaltungsgemeinschaft Argental,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister und Gemeinschaftsvorsitzenden Markus Eugler
Gemeinschaftsbeschluss vom

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1
Aufgabe

Die Stadt Mindelheim und die Verwaltungsgemeinschaft Argental (VGem Argental) sind jeweils aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig. Die Gemeinden führen die Überwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

Die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen den Gemeinden und der zuständigen Dienststelle der Bayerischen Polizei regelt eine schriftliche Vereinbarung.

§ 2
Personal

Die beteiligten Gemeinden vereinbaren:

- a.) Dass Bedienstete der Stadt Mindelheim im Innendienst der Dienststelle zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung in gleicher Dienststelle für die VGem Argental tätig werden.
- b.) Dass für die Durchführung der Aufgaben (Außendienst, Hilfstätigkeiten im Innendienst, die Bearbeitung und Überwachung der Ermittlungsverfahren sowie aller anderer rechtlicher Entscheidungen nach innen und nach außen) benötigte Personal wird von der Stadt Mindelheim gestellt. Personalentscheidungen werden durch die Stadt Mindelheim getroffen.

§ 3 Übertragung von Befugnissen

Die VGem Argental überträgt sämtliche Aufgaben bei der Überwachung des Fließenden Verkehrs einschl. aller hoheitlichen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren dem Personal der Stadt Mindelheim. Die VGem Argental unterstützt das Personal der Dienststelle bei notwendigen Recherchen zur Bearbeitung anstehender Verfahren.

§ 4 Kostenverteilung

1. Die VGem Argental erstattet der Stadt Mindelheim die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst = *tatsächlich Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall 2,30 €
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall 2,30 €
(* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.

B. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der VGem Argental verbleiben bei der Stadt Mindelheim. Die Geldbuße erhält die VGem Argental.
 - b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der VGem Argental, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die VGem Argental der Stadt Mindelheim eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten von derzeit 25,00 €.
2. Kosten die der Stadt Mindelheim im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der VGem Argental entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden, (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der VGem Argental gesondert zu erstatten.
3. Die Stadt Mindelheim erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der VGem Argental ergeben. Ersatzweise werden Monatsabrechnungen erstellt.
4. Die Stadt Mindelheim informiert die VGem Argental unverzüglich, sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5 Verwaltung von Buß- und Verwarngeldern

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.

2. Die VGem Argental unterhält je ein online-banking fähiges Girokonto für die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarn-/Bußgelder im fließenden Verkehr. Für diese Konten erhält die Stadt Mindelheim die Berechtigung zum Lesezugriff. Alle anfallenden Verwarn- und Bußgelder werden auf diese Konten eingezahlt. Über- und Unterzahlungen werden durch die VGem Argental in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Stadt Mindelheim berichtet.

§ 6

In Kraft treten

1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2023.
2. Diese Zweckvereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Ausfertigung der Zweckvereinbarung

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) Unterallgäu genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8

Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mindelheim von der VGem Argental gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

§ 9

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mindelheim, den 1. Juni 2022
STADT MINDELHEIM

Argental, den 11. März 2022
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ARGENTAL

Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

Markus Eugler
Erster Bürgermeister und Gemeinschaftsvorsitzender

24 - 0541

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan
„Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu – 3. Bauabschnitt, Bereich 2 – Süd“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu hat in ihrer Sitzung vom 31.05.2022 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu – 3. Bauabschnitt, Bereich 2 - Süd“ gefasst. Dieser Beschluss bezieht sich ausschließlich auf die Grundstücke Fl. Nrn. 359 Gemarkung Oberkammlach, 1237 und 1238 Gemarkung Stetten (Geltungsbereich vgl. Lageplan) und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplansatzung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) im Rathaus der Stadt Mindelheim, Maximilianstraße 26, Stadtbauamt, 1. Stock, Zimmer 111 (Geschäftssitz des Zweckverbandes) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mindelheim, 14. Juni 2022

ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter

Verbandsvorsitzender und Erster Bürgermeister der Stadt Mindelheim

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: „Schulverband Mindelheim Mittelschule“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Mindelheim.
- (3) Mitglieder des Schulverbandes sind die Sprengelgemeinden Apfeltrach, Dirlewang, Eggenthal, Kammlach, Mindelheim, Stetten, Unteregg.
- (4) Aufgabe des Schulverbandes ist die Einrichtung und der Betrieb der Mittelschule Mindelheim.

§ 2

Organe des Schulverbandes

- (1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 GO erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 3

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheit.

§ 4

Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden

Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen (Art. 36 KommZG).

§ 5

Verwaltungs- und Kassengeschäfte

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Stadt Mindelheim geführt.

§ 6

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG) und erhalten kein Sitzungsgeld.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsentgelt für jede Sitzung (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsentgelt für jede Sitzung.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsentgelt für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;

c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden –;

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstabe a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschale unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 3, 4 und 5 Buchstabe c) wird wie folgt geregelt:

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung gemäß Abs. 3 erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsentgelt von 10,00 €.

Der Schulverbandsvorsitzende und der Stellvertreter im Vertretungsfall erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsentgelt von 10,00 €.

Die Pauschale für selbstständig Tätige wird auf 10,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer festgesetzt.

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 7

Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8

Finanzbedarf

(1) Der Finanzbedarf wird gemäß Art. 9 Abs. 5 BaySchFG aufgebracht.

(2) Die Schulverbandsumlage ist in 4 Teilbeträgen zu entrichten.

(3) Die Teilbeträge sind am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres fällig.

(4) Sollte die Haushaltssatzung bei Fälligkeit der Raten nach Abs. 3 noch nicht erlassen sein, werden die fälligen Teilbeträge in einem Betrag erhoben.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 10 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.06.2016 außer Kraft.

Mindelheim, 24. Juni 2022
SCHULVERBAND MINDELHEIM MITTELSCHULE

Dr. Stephan Winter
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 14.06.2022, Gesch.-Nr. 24 - 027 erteilt.

III.

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule liegt in der Zeit vom 04.07.2022 bis 04.08.2022 im Rathaus der Stadt Mindelheim, SG 46 (Zimmer 206) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule liegt während ihrer Gültigkeitsdauer im Rathaus der Stadt Mindelheim, SG 46 (Zimmer 206) zur Einsicht während den allgemeinen Dienststunden bereit.

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Dirlewang,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird festgesetzt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf	389.500 €
und im	

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf	130.000 €
---	-----------

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage und Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Für die Berechnung der Umlagen wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 zugrunde gelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2021 von insgesamt 186 Schülern besucht.

- b) Die Gesamtzahl von 186 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Dirlewang	94
Apfeltrach	32
Stetten	7
Unteregg	44
Eggenthal	9

2. Verwaltungsumlage - Umlageschuld

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 297.600 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.600,00 € festgesetzt.

Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	150.400,00 €
Apfeltrach	51.200,00 €
Stetten	11.200,00 €
Unteregg	70.400,00 €
<u>Eggenthal</u>	<u>14.400,00 €</u>
Gesamt	297.600,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Dirlewang, 28. Juni 2022
SCHULVERBAND DIRLEWANG

Mayer Alois
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO während der gesamten Zeit ihrer Wirksamkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Zimmer 15, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund der §§ 8 und 14 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 65.450 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.034.572 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 38.400 € festgesetzt.

Die Umlagen für die einzelnen Verbandsmitglieder betragen:

Verwaltungskostenumlage:

Gemeinde Holzgünz	30,00 % von 38.400,00 €	ergibt	11.520,00 €
Gemeinde Sontheim	17,50 % von 38.400,00 €	ergibt	6.720,00 €
Markt Ottobeuren	17,50 % von 38.400,00 €	ergibt	6.720,00 €
Gemeinde Westerheim	35,00 % von 38.400,00 €	ergibt	13.440,00 €
Verbandssumme:			38.400,00 €

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 23.516 € festgesetzt.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

Gemeinde Holzgünz	30,00 % von 23.516,00 €	ergibt	7.054,80 €
Gemeinde Sontheim	17,50 % von 23.516,00 €	ergibt	4.115,30 €
Markt Ottobeuren	17,50 % von 23.516,00 €	ergibt	4.115,30 €
Gemeinde Westerheim	35,00 % von 23.516,00 €	ergibt	8.230,60 €
Verbandssumme:			23.516,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Erkheim, 24. Juni 2022
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A 96

Bail
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 22.06.2022, Gz.: 24 - 9410.0 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO).

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen ihren weiteren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle/Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer Nr. 7, öffentlich zur Einsicht bereitgelegt (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 24 Mindelheim, 7. Juli 2022

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) im Landkreis Unterallgäu	219
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2022	223
Sitzung des Bauausschusses	226
Einwohnerzahlen Stand 31.12.2021	227
Übung der Bundeswehr	228
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Müllabfuhr anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2022)	229
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	229
Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	231

23 - 1450.1/8

Verordnung
über die Beförderungsentgelte und -bedingungen
für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung)
im Landkreis Unterallgäu

Das Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2021 (BGBl I S. 822), und des § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V) sowie des § 15 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl S. 184, BayRS 2015 1-1-V) folgende Verordnung:

§ 1
Begriffserklärung

- Leerfahrt ist die vom Fahrgast bestellte Anfahrt eines Taxis. Anfahrstrecke ist dabei die Strecke der tatsächlichen Anfahrt, höchstens jedoch die Strecke vom Taxenstand zum Abholort.
- Abholort ist die Stelle, an der Fahrgäste einsteigen.
- Abholfahrt ist die nach einer Leerfahrt durchgeführte Fahrt eines Taxis vom Abholort zum Taxenstand oder zu einer Stelle, die zwischen dem Abholort und dem Taxenstand liegt.
- Rundfahrt ist die Fahrt eines Taxis mit Fahrgästen vom Taxenstand zu mindestens einem Fahrtziel und dann zurück zum Taxenstand oder zu einer Stelle innerhalb eines Umkreises vom 200 m (Luftlinie) um den Mittelpunkt des Taxenstandes.
- Zielfahrt ist jede andere Fahrt eines Taxis mit Fahrgästen. Dabei ist es gleichgültig, ob der Zielfahrt eine Leerfahrt vorausgeht oder nicht.
- Wartezeit ist die Zeit, während der ein Taxi auf einer Leer-, Abhol-, Rund- oder Zielfahrt auf Veranlassung eines Fahrgastes oder aus verkehrlichen Gründen zum Stehen kommt.

§ 2
Festsetzung und Geltungsbereich
der Beförderungsentgelte

(1) Als Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebssitz im Landkreis Unterallgäu haben, werden die in den §§ 3 bis 8 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen festgesetzt. Sie werden von dem an jedem Taxi angebrachten, bei Fahrten einzuschaltenden Fahrpreisanzeiger angegeben, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

(2) Der Geltungsbereich dieser Beförderungsentgelte umfasst das Gebiet des Landkreises Unterallgäu und das Gebiet der Stadt Memmingen.

(3) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) der in Abs. 1 genannten Unternehmer besteht gem. § 47 Abs. 4 PBefG nur für Fahrten innerhalb des in Abs. 2 bestimmten Geltungsbereiches (Pflichtfahrgebiet).

§ 3
Beförderungsentgelte

(1) Für die Benützung von Taxen werden, soweit sich nicht aus den §§ 5 und 6 dieser Verordnung etwas anderes ergibt, Gebühren nach folgenden Tarifen berechnet:

Tarif I

Bei Leer-, Abhol- und Rundfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl und die Tageszeit

Grundpreis	4,50 Euro
Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt für die erste Wegstrecke bis 153,85 m	4,70 Euro
Kilometerpreis (0,20 € / 153,85 m)	1,30 Euro/km

Tarif II

Bei Zielfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl und die Tageszeit

Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt für die Wegstrecke bis 80,00 m	4,70 Euro
Kilometerpreis bis 3 km (0,20 € / 80,00 m)	2,50 Euro/km
Kilometerpreis ab 3 km (0,20 € / 86,96 m)	2,30 Euro / km

(2) Die Beförderungsentgelte nach den Tarifen I und II werden für die Strecke von Beginn der Fahrt bis zu der Stelle berechnet, an der der letzte Fahrgast aussteigt. Wenn bei einer Fahrt ein neuer Tarif maßgeblich wird, so ist von da an nur das „Beförderungsentgelt für jede weitere angefangene Wegstrecke“ i.S.d. Absatzes 1 nach dem neuen Tarif zu berechnen.

(3) Es gelten folgende Zuschläge:

- a)
Für die Fahrt mit einem Großraumtaxi fällt ab dem 5. Fahrgast ein Zuschlag an in Höhe von 7,00 Euro.
- b)
Beförderung von Kleintieren
Für jedes frei transportierte Tier je Transportbehälter oder Käfig 0,50 Euro

Blindenhunde sind frei zu befördern; dies gilt auch für Hunde, die für taube, schwerhörige und andere hilflose Menschen unentbehrlich sind.

c)	
Beförderung von Gepäck	
Üblicherweise im Fahrgastraum mitgeführtes Handgepäck (Gepäck unter einem Maß von 55 x 40 x 20 cm) sowie Rollstühle, Gehhilfen, Rollator und Kinderwagen	frei
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück	0,50 Euro
sperriges Gepäck (z.B. Fahrrad, je Einheit)	1,00 Euro
d)	
Der Maximalbetrag der Zuschläge darf je Beförderungsauftrag nicht überschreiten.	10,00 Euro

§ 4 Wartezeiten

Das Entgelt für Wartezeiten beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit

bis 8 Minuten je Stunde (0,20 € / 21,82 s)	33,00 Euro
ab 8 Minuten je Stunde (0,20 € / 18,00 s)	40,00 Euro

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen

im Tarif I (1,30 €)	
bis 8 Minuten (33 €)	25,38 km/h
über 8 Minuten (40 €)	30,20 km/h
im Tarif II	
bis 8 Minuten (33 €) und bis 3 km (2,50 €)	13,20 km/h
über 8 Minuten (40 €) und bis 3 km (2,50 €)	16,00 km/h
bis 8 Minuten (33 €) und über 3 km (2,30 €)	14,35 km/h
über 8 Minuten (40 €) und über 3 km (2,30 €)	17,40 km/h.

Die Berechnung der Umschaltgeschwindigkeit muss mit dem Fahrpreisanzeiger erfolgen.

§ 5 Störungen des Fahrpreisanzeigers

(1) Die Unternehmer und ihre Taxifahrer sind für den ordnungsgemäßen Betrieb der Fahrpreisanzeiger verantwortlich. Sie haben jede Störung des Fahrpreisanzeigers und ihre Behebung jeweils unverzüglich dem Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim zu melden.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt für die etwaige Leerfahrt und die Fahrt mit Fahrgästen, jedoch ausschließlich der Rückfahrt zum Taxenstand nur nach den zurückgelegten Kilometern berechnet. Für jeden zurückgelegten Kilometer werden berechnet

bei einer Fahrt i.S.d. Tarif I	0,90 Euro
bei einer Fahrt i.S.d. Tarif II	1,55 Euro
mindestens jedoch	3,00 Euro.

(3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird eine Wartezeit bis zu 5 Minuten nicht berechnet; übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so darf für jede Minute der Wartezeit ein Entgelt von 0,40 Euro berechnet werden.

§ 6

Verwendung des Fahrpreisanzeigers

(1) Personenbeförderungsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.

(2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 7

Allgemeine Vorschrift

(1) Bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet darf nur der Gesamtfahrpreis (einschließlich Zuschlag) gefordert werden, der auf dem Fahrpreisanzeiger entsprechend dieser Verordnung angezeigt wird. Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden. Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen kann. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.

(2) Die Taxiführerin /der Taxifahrer hat jeweils den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, der Fahrgast bestimmt etwas anderes.

(3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nach § 51 Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 3 PBefG nicht über- oder unterschritten werden. Sie sind allen Fahrgästen gleichmäßig zu berechnen.

(4) Die Taxifahrerin / der Taxifahrer hat seinen Fahrgästen auf Verlangen jeweils eine Quittung über die bezahlten Beförderungsentgelte auszuhändigen.

Diese Quittung muss enthalten:

- a) Eine aufgeschlüsselte Zusammenstellung der berechneten Beförderungsentgelte
- b) Ordnungsnummer sowie Name des Unternehmers und Betriebssitzadresse
- c) Fahrstrecke (Start- und Endpunkt sowie Fahrtroute) mit Datum
- d) Name und Unterschrift der Taxifahrerin / des Taxifahrers.

(5) Die Taxifahrerin / der Taxifahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung auf jeder Fahrt mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen (§ 10 BOKraft - Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr).

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

1. Wer dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt gem. § 61 Abs. 1 Nr. 3 c und Nr. 4 PBefG ordnungswidrig.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) im Landkreis Unterallgäu vom 19.05.2020 außer Kraft.

Mindelheim, 22. Juni 2022
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

Z 3.1 - 9410

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2022

I.

Nachstehend wird die in der Sitzung des Kreistages vom 21.03.2022 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2022 gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung
des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 16, 17, 30 und 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl S. 74), erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT	in den Einnahmen und Ausgaben mit	170.684.300 €
---------------------	-----------------------------------	---------------

und im

VERMÖGENSHAUSHALT	in den Einnahmen und Ausgaben mit	25.525.300 €
-------------------	-----------------------------------	--------------

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Martin in Türkheim für das Haushaltsjahr 2022 wird im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	6.287.834,68 €
	in den Aufwendungen mit	6.260.215,90 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	412.330,00 €
---------------	-----------------------------------	--------------

festgesetzt.

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes Am Anger in Bad Wörishofen für das Haushaltsjahr 2022 wird im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	3.650.845,51 €
	in den Aufwendungen mit	3.583.376,15 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen mit	1.692.664,00 €
	in den Ausgaben mit	1.865.605,00 €

festgesetzt.

- (4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Andreas in Babenhäusen für das Haushaltsjahr 2022 wird im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	3.799.927,16 €
	in den Aufwendungen mit	3.796.775,13 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen mit	394.289,00 €
	in den Ausgaben mit	477.167,00 €

festgesetzt.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.
- (2) Kredite des Trägers zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden auf 0 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 92.818.544 € festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in von Hundertsätzen aus den nachstehenden - vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten - Realsteuerkraftzahlen, aus der Einkommensteuerbeteiligung und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.633.494 €
Grundsteuer B	16.182.611 €
Gewerbsteuer	90.219.534 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	71.186.821 €
Umsatzsteuerbeteiligung	<u>10.701.091 €</u>
Zwischensumme (Steuerkraft)	189.923.551 €

80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des Haushaltsjahres 2021	<u>16.799.264 €</u>
Summe der Umlagegrundlagen (Umlagekraft 2022)	206.722.815 €

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 44,9 v.H. festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:
 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 310 v.H.
 2. Gewerbsteuer 310 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Mindelheim, 29. Juni 2022
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

II.

Die Haushaltssatzung 2022 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO von der Ausgabe dieses Amtsblattes an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während den allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt am Empfang öffentlich auf.

BL - 014

Sitzung des Bauausschusses

Am Montag, den 18.07.2022, um 14:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu, 1. OG, Raum 100, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim eine Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Erweiterung Kreis-Seniorenwohnheim Am Anger Bad Wörishofen;
Sachstandsbericht Baumaßnahme

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 6. Juli 2022

Z 1 - 0132.1

Einwohnerzahlen Stand 31.12.2021

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung auf Basis des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2021 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2021	31.12.2021	
Amberg	1.479	1.502	+23
Apfeltrach	980	979	-1
Babenhausen	5.675	5.712	+37
Bad Grönenbach	5.744	5.725	-19
Bad Wörishofen	16.476	16.648	+172
Benningen	2.071	2.109	+38
Böhen	802	800	-2
Boos	2.111	2.135	+24
Breitenbrunn	2.343	2.361	+18
Buxheim	3.263	3.268	+5
Dirlewang	2.206	2.217	+11
Egg a.d. Günz	1.235	1.254	+19
Eppishausen	1.902	1.934	+32
Erkheim	3.212	3.214	+2
Ettringen	3.465	3.486	+21
Fellheim	1.116	1.145	+29
Hawangen	1.315	1.307	-8
Heimertingen	1.922	1.917	-5
Holzgünz	1.395	1.392	-3
Kammlach	1.847	1.835	-12
Kettershausen	1.820	1.846	+26
Kirchhaslach	1.335	1.346	+11
Kirchheim i. Schw.	2.728	2.748	+20
Kronburg	1.783	1.802	+19
Lachen	1.685	1.688	+3
Lauben	1.377	1.373	-4
Lautrach	1.269	1.262	-7
Legau	3.384	3.366	-18
Markt Rettenbach	3.898	3.894	-4
Markt Wald	2.149	2.177	+28
Memmingerberg	3.128	3.206	+78
Mindelheim	15.305	15.364	+59
Niederrieden	1.485	1.513	+28
Oberrieden	1.209	1.222	+13

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2021	31.12.2021	
Oberschöneegg	991	999	+8
Ottobeuren	8.566	8.594	+28
Pfaffenhausen	2.643	2.645	+2
Pleiß	898	902	+4
Rammingen	1.619	1.592	-27
Salgen	1.452	1.469	+17
Sontheim	2.719	2.756	+37
Stetten	1.459	1.446	-13
Trunkelsberg	1.683	1.693	+10
Türkheim	7.328	7.340	+12
Tussenhausen	3.122	3.112	-10
Ungerhausen	1.120	1.124	+4
Unteregg	1.400	1.403	+3
Westerheim	2.251	2.270	+19
Wiedergeltingen	1.437	1.466	+29
Winterrieden	947	944	-3
Wolfertschwenden	2.036	2.061	+25
Woringen	2.147	2.213	+66
Kreissumme	146.932	147.776	+844

Mindelheim, 22. Juni 2022

21 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 18.07.2022 bis 22.07.2022

eine Übung im Landkreis Unterallgäu angemeldet.

Es werden Radfahrzeuge eingesetzt. Tarnmaterial wird verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind im Internet unter <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/10553265494> einzusehen. Das aktuelle Formblatt - Schadensmeldung- wurde allen Gemeinden am 16.07.2018 übersandt.

Mindelheim, 1. Juli 2022

54 - 6360.01-02

Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Müllabfuhr anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2022)

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Leerung der Müllgefäße (Restmüll, Biomüll, Gelbe Tonne, Altpapiertonne) folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 15.08.2022	Dienstag 16.08.2022	Mittwoch 17.08.2022	Donnerstag 18.08.2022	Freitag 19.08.2022
verlegt auf	Dienstag 16.08.2022	Mittwoch 17.08.2022	Donnerstag 18.08.2022	Freitag 19.08.2022	Samstag 20.08.2022

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.
Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine inklusive Verschiebungen in der Unterallgäu-App, sowie im Abfuhrkalender für den jeweils ausgewählten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 4. Juli 2022

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Ettringen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ettringen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 809.924 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 128.312 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 641.573 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 (Ettringen und Markt Wald) zugrunde gelegt. Die Grundschule Ettringen und die Albert-Schweitzer-Mittelschule wurden zum 01.10.2021 von insgesamt 202 Schülern des Schulverbandes besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 3.176,11 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 202 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	176
<u>Markt Wald</u>	<u>26</u>

Gesamt 202

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	558.995 €
<u>Markt Wald</u>	<u>82.578 €</u>

Gesamt 641.573 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ettringen, 4. Juli 2022
SCHULVERBAND ETTRINGEN

Sturm
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, und damit für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in Papierform bei der Gemeinde Ettringen, Rathaus, Zimmer 4, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 18, 19 und 21 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 68 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher € auf nunmehr € verändert	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	811.443	811.443
die Ausgaben	0	0	811.443	811.443
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	200.000	0	195.498	395.498
die Ausgaben	200.000	0	195.498	395.498

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll-Investitionsumlage) wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

Markt Erkheim	39,60	Prozent von 200.000,00 €	ergibt	79.200,00 €
Holzgünz	8,40	Prozent von 200.000,00 €	ergibt	16.800,00 €
Lauben	9,60	Prozent von 200.000,00 €	ergibt	19.200,00 €
Sontheim	18,00	Prozent von 200.000,00 €	ergibt	36.000,00 €
Ungerhausen	9,60	Prozent von 200.000,00 €	ergibt	19.200,00 €
Westerheim	14,80	Prozent von 200.000,00 €	ergibt	29.600,00 €
Verbandssumme:				200.000,00 €

§ 5

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Erkheim, 30. Juni 2022
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Röble
Verbandsvorsitzender

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 20.06.2022, Gz.: 24 - 9410.0, keine nach Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

Alex Eder
Landrat

BL - 014

Sitzung des Kreistags

Am Montag, den 25.07.2022, um 09:00 Uhr, findet im großen Saal des Forums, Theaterplatz 1, 87719 Mindelheim eine Sitzung des Kreistags statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Nachrückung von Herrn 1. Bürgermeister Alwin Lichtensteiger als Listennachfolger für den verstorbenen Kreisrat und 1. Bürgermeister Franz Renftle in den Kreistag;
Vereidigung
- 2 Nach- und Umbesetzung der Ausschussgremien innerhalb der CSU-Fraktion
- 3 Potenziale der Landkreise bei der Erzeugung regenerativer Energien;
Vortrag von Dr. Christian Hofer, Direktor der Abt. VIII - Bauen, Landesentwicklung, Klima und Energiewende beim Bay. Landkreistag
- 4 Aufgaben und Finanzierung des Bezirks;
Vortrag des Bezirkskämmerers Martin Seitz
- 5 Vergabe der Durchführung der Gebäudereinigung in den Schulen des Landkreises Unterallgäu;
Ermächtigungsbeschluss

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 13. Juli 2022

31 - 1711.0/2

Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Geflügel
durch die Schwabenfrost GmbH, Haselbacher Str. 36, 87757 Kirchheim i. Schw.,
auf dem Grundstück Flur-Nr. 484 der Gemarkung Kirchheim i. Schw.

Die Schwabenfrost GmbH möchte auf dem o. g. Grundstück eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zum Schlachten von Geflügel errichten und betreiben.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht und Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu beteiligt.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.13.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 05.07.2022, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Zimmer 316, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 14. Juli 2022

31 - 1711.0/2

Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale durch die
Airport Energie Management GmbH, Schlachthofstr. 61, 87700 Memmingen,
auf dem Grundstück Flur-Nr. 415/37 der Gemarkung Memmingerberg

Die Airport Energie Management GmbH betreibt auf dem o. g. Grundstück eine Energiezentrale, die derzeit noch unter der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsschwelle liegt. Die Anlage befindet sich auf dem planfestgestellten Gelände des Verkehrsflughafens Memmingen. Am Anlagenstandort werden bereits drei Erdgaskessel und ein Erdgas-BHKW betrieben. Nun sollen zwei zusätzliche Biogas-BHKWs und drei Pufferspeicher errichtet werden. Durch die geplante Erweiterung überschreitet die Verbrennungsmotoranlage erstmals die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsschwelle.

Der gegenwärtige immissionsschutzrechtliche Antrag umfasst die gesamte Energiezentrale auf dem Grundstück Flur-Nr. 415/37 der Gemarkung Memmingerberg.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht und Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu beteiligt.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 04.07.2022, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Zimmer 316, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 14. Juli 2022

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 8 und 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Türkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.905.760 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 571.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Umlage für Verwaltung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 1.423.560 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 47.452 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage und der Investitionsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2021 wie folgt festgesetzt:

Markt Türkheim	7.328 Einwohner
Gemeinde Amberg	1.479 Einwohner
Gemeinde Rammingen	1.619 Einwohner
Gemeinde Wiedergeltingen	<u>1.437 Einwohner</u>
	11.863 Einwohner

3. Die Verwaltungsumlage beträgt 120 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	879.360 €
Gemeinde Amberg	177.480 €
Gemeinde Rammingen	194.280 €
Gemeinde Wiedergeltingen	172.440 €

Zusätzlich hat der Markt Türkheim eine Vorausbeteiligung von 235.000 € aufgrund des abgeschlossenen Vertrages zu entrichten.

4. Die Investitionsumlage beträgt 4 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	29.312 €
Gemeinde Amberg	5.916 €
Gemeinde Rammingen	6.476 €
Gemeinde Wiedergeltingen	5.748 €

B) Umlage für Abwasserbeseitigung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 630.000 € festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) Betrieb Verbandsanlagen	45.000 €
b) Betrieb Kläranlage	585.000 €

b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 410.000 € festgesetzt.

Sammler	25.000 €
Kläranlage	385.000 €

2. Die Betriebskostenumlage wird wie folgt aufgeteilt:

a) Für den Betrieb der Verbandsanlagen (Verbandssammler mit Pumpstationen)

Markt Türkheim	36,00 % =	16.200 €
Gemeinde Amberg	22,00 % =	9.900 €
Gemeinde Rammingen	9,00 % =	4.050 €
Gemeinde Wiedergeltingen	33,00 % =	14.850 €

b) Für den Betrieb der Kläranlage

Markt Türkheim	67,00 % =	391.950 €
Gemeinde Amberg	10,00 % =	58.500 €
Gemeinde Rammingen	12,00 % =	70.200 €
Gemeinde Wiedergeltingen	11,00 % =	64.350 €

3. Investitionsumlage für Abwasserbeseitigung

a) UA 7002 Sammler 25.000 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	61,60 % =	15.400 €
Gemeinde Amberg	10,20 % =	2.550 €
Gemeinde Rammingen	14,86 % =	3.715 €
Gemeinde Wiedergeltingen	13,34 % =	<u>3.335 €</u>

25.000 €

b) UA 7181 Kläranlage		385.000 €
	Inv.Zuweisg. f. Ersatzbeschaffungen	80.000 €
	Inv.Zuweisg. f. Maßnahmen 2022	305.000 €
Somit entfallen auf		
	Markt Türkheim	63,00 % = 242.550 €
	Gemeinde Amberg	11,50 % = 44.275 €
	Gemeinde Rammingen	12,50 % = 48.125 €
	Gemeinde Wiedergeltingen	13,00 % = <u>50.050 €</u>
		385.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Betriebskostenumlage gemäß § 4 B Ziffer 1 a) für den Betrieb der Verbandsanlagen und der Kläranlage ist am Ende des Haushaltsjahres den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und nach der tatsächlichen Belastung auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen (= Abrechnung).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Türkheim, 30. Juni 2022
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Christian Kähler
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 23.06.2022, Geschäftszeichen: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 10 VGemO und § 27 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 12. Juli 2022 bis 19. Juli 2022 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Bekanntmachungsverordnung während der gesamten Zeit ihrer Wirksamkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur Einsicht bereit.

Türkheim, 30. Juni 2022
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Schöffel
Kämmerei

Alex Eder
Landrat

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Memmingen, 30. Juni 2022
SPARKASSE SCHWABEN-BODENSEE

Martin Sailer, Landrat
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Z 3 - 4150

Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit
§ 5 Abs. 1 der Satzung der Sparkasse Schwaben-Bodensee

Durch Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat sich zum 1. April 2022 die Zahl der Vorstandsmitglieder von fünf auf vier verringert.

Memmingen, 20. Juni 2022
SPARKASSE SCHWABEN-BODENSEE

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 2 156 372 290

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr Rechtsanwalt
Erich Hämmerle
Glückstr. 14
86825 Bad Wörishofen

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 18. Juli 2022
SPARKASSE SCHWABEN-BODENSEE

Alex Eder
Landrat

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung seines anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96 Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung für seinen durch Verbandssatzung festgelegten Geltungsbereich.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege,
Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von

1. Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten	7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit	8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Wohn- Dorf- und Mischgebieten, dörflichen Wohngebieten, urbanen Gebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m 12,5 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
5. Industriegebieten	
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Erschließungsanlage.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Der Zweckverband Industrie- und Gewerbetpark A 96 kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96 trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 3,5 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO, geteilt durch 2,6 in allen anderen Baugebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben (Art. 5a Abs. 5 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG) und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96 fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96 das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch den Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Erkheim, 26. Juli 2022
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ERKHEIM

Christa Bail
Verbandsvorsitzende

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 338.950 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 157.800 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 229.350 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 148 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.549,66 € festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 40.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 148 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 270,27 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 50.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Heimertingen, 21. Juli 2022
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Josef Wechsel
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 8, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 225.500 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.019.700 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 220.000 € festgesetzt.

- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Umlageschlüssel gemäß § 14 der Verbandssatzung auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Umlage der einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

• Stadt Mindelheim	40 %	88.000 €
• Gemeinde Apfeltrach	13 %	28.600 €
• Gemeinde Kammlach	20 %	44.000 €
• Gemeinde Stetten	20 %	44.000 €
• Gemeinde Unteregg	7 %	15.400 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Mindelheim, 21. Juli 2022

ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister
Stadt Mindelheim

II.

Die gegenständliche Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. § 4 Satz 1 Verordnung über die amtliche Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen und von Rechtsvorschriften der Verwaltungsgemeinschaften (BekV) ab dem 29.07.2022 für die Dauer ihrer Gültigkeit zur öffentlichen Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 111) während den allgemeinen Dienststunden bereit.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

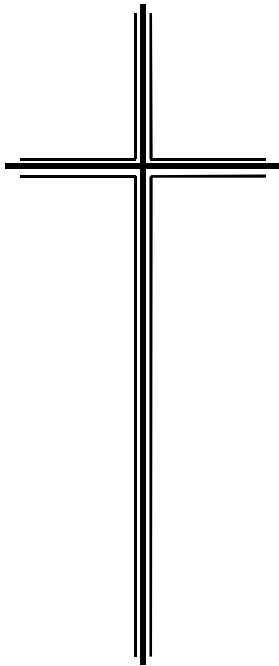
Konto 3 219 368 317

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 27. Juli 2022
SPARKASSE SCHWABEN-BODENSEE

Alex Eder
Landrat

Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Frau Sonja Hafenmayer

verstorben ist.

Frau Hafenmayer war vom 01.03.2006 bis 31.10.2015 als Pflegehelferin im Kreis-Seniorenwohnheim St. Martin in Türkheim beschäftigt.

Wir durften sie als einen liebevollen Menschen kennenlernen, der mit großem Engagement und Hingabe seine Aufgaben zum Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner erfüllte.

Wir werden Frau Hafenmayer in bester Erinnerung behalten und ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser besonderes Mitgefühl in diesen schweren Stunden gilt ihrer Familie.

Mindelheim, 8. August 2022

LANDKREIS UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter
Stellv. Landrat

KREIS-SENIORENWOHNHEIM
ST. MARTIN

Stefanie Santa
Stellv. Heimleitung

PERSONALRAT

Thomas Huber
Stellv. Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	256
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	257

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Türkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 750.290 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 206.700 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

A) FESTSETZUNG DER SCHÜLERZAHL

Für die Berechnung der Schulverbandsumlagen wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 178 Verbandsschüler festgesetzt; davon entfallen auf

Markt Türkheim	100
Gemeinde Amberg	16
Gemeinde Rammingen	18
Markt Tussenhausen	33
Gemeinde Wiedergeltingen	11

B) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 502.100 € festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) UA 2133	Schulbedarf allgemein	347.100 €
b) UA 2134	Doppelsporthalle Betriebskosten	74.900 €
c) UA 2135	Ganztagsbetreuung	80.100 €

2. Die Verwaltungsumlage beträgt für den ungedeckten Bedarf aus B Ziffer 1

a) Schulbedarf allgemein
pro Verbandsschüler 1.950 €. Somit entfallen auf

Türkheim	195.000 €
Amberg	31.200 €
Rammingen	35.100 €
Tussenhausen	64.350 €
Wiedergeltingen	21.450 €

b) Doppelsporthalle Betriebskosten

für den Markt Türkheim	37.450 €
für den Schulverband Mittelschule	37.450 €

Diese Umlage ist am Ende des Haushaltsjahres nach den tatsächlichen Benutzungsstunden abzurechnen.

c) Ganztagsbetreuung

Aufteilung zu 100 % nach der Schülerzahl vom 1. Oktober des Vorjahres.
Umlage pro Verbandsschüler 450 €. Somit entfallen auf

Türkheim	45.000 €
Amberg	7.200 €
Rammingen	8.100 €
Tussenhausen	14.850 €
Wiedergeltingen	4.950 €

C) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 115.700 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Investitionsumlage beträgt je Verbandsschüler 650 € und wird wie folgt festgesetzt:

Türkheim	65.000 €
Amberg	10.400 €
Rammingen	11.700 €
Tussenhausen	21.450 €
Wiedergeltingen	7.150 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Türkheim, 9. August 2022
SCHULVERBAND MITTELSCHULE TÜRKHEIM

Christian Kähler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 03.08.2022, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 19.08.2022 bis 26.08.2022 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt gemäß § 4 Bekanntmachungsverordnung während der gesamten Zeit ihrer Wirksamkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12 zur Einsicht bereit.

Türkheim, 9. August 2022
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Alex Eder
Landrat

2. Geltungsdauer der Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung ist auf die Dauer von einem Jahr - beginnend mit dem 01. September 2022 - befristet.

3. Voraussetzungen für die Wiederinbetriebnahme

Die Wiederinbetriebnahme einer Holzfeuerungsanlage ab dem 01. September 2022 darf nur erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Aufnahme des Betriebs einer o. g. Holzfeuerungsanlage ist vorab vom Betreiber dem Landratsamt Unterallgäu (Sachgebiet 31, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, E-Mail: immissionsschutz@lra.unterallgaeu.de) unter Vorlage des Formulars zum Vorhalten für den Notbetrieb anzuzeigen.
2. Im Rahmen der Anzeige hat der Betreiber zu bestätigen, dass die Anlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde.
3. Der Betreiber hat den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über die Betriebsaufnahme zu unterrichten.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 - 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. September 2022 in Kraft. Sie gilt am 18. August 2022 als bekannt gegeben und wird auf der Homepage des Landratsamtes Unterallgäu (www.landratsamt-unterallgaeu.de) und im Amtsblatt veröffentlicht.

6. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 31. August 2023 außer Kraft.

Allgemeine Hinweise

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, zu den Geschäftszeiten am Empfang im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden.

Die Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Mindelheim, 18. August 2022
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Stephan Winter
Stellv. Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung, die in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 31.05.2022 beschlossen wurde:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.147.400 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.264.500 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 850.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 912.900 € festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2021 von 312 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit 2.925,96 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Mindelheim, 31. Mai 2022
SCHULVERBAND MINDELHEIM (MITTELSCHULE)

Dr. Stephan Winter
Erster Vorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 23.06.2022 erteilt.

III.

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wurden in der Zeit ab dem 1. Juli 2022 im Rathaus zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung ab dem 1. Juli 2022 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch die Bekanntmachung vom 27. Juni 2022 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel in der Passage der Hospitalstiftung, Maximilianstraße 27, Mindelheim. Der Anschlag wurde angeheftet 1. Juli 2022 und wieder abgenommen am 1. August 2022.

Mindelheim, 27. Juni 2022
SCHULVERBAND MINDELHEIM (MITTELSCHULE)

Dr. Stephan Winter
Erster Vorsitzender

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3 219 362 229

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 16. August 2022

SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Alex Eder
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 83.050 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 304.450 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Westernach, 26. Juli 2022

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG WESTERNACH-EGELHOFEN

Gerhard Reichert
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG bis zur nächsten amtlichen Bekanntgabe einer Haushaltssatzung beim Vorsitzenden des Zweckverbandes, Hohmahdweg 5, 87719 Mindelheim-Westernach, zur Einsicht bereit.

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 211 567 494

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau
Ursula Knauer
Leonhard-Hausmann-Str. 58
86157 Augsburg

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 26. August 2022
SPARKASSE SCHWABEN-BODENSEE

Alex Eder
Landrat

33- 6424.1

Vollzug der Wassergesetze;
Nasskiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1405,
1406 und 1407 Tfl. der Gemarkung Hasberg durch die Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG

Der Termin zur Erörterung der gegen die beantragte wasserrechtliche Gestattung für o.g. Maßnahmen rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie der Stellungnahmen der Behörden findet am

Donnerstag, den 22.09.2022 um 14:00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Gebäude 1,
1. Stock, Zimmer 104, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim

statt.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bei den Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 29.August 2022

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3 - 6455.1

Bekanntmachung des Zweckverbands Hochwasserschutz Günztal
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Die Haushaltssatzung des Zweckverbands für das Haushaltsjahr 2022 wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben, Nr. 14 vom 16.08.2022, veröffentlicht.

Das Amtsblatt steht unter folgendem Link zum Download zur Verfügung: <https://www.regierung.schwaben.bayern.de/service/veroeffentlichungen/amtsblatt/index.html>

Auf diese Bekanntmachung wird hiermit verwiesen.

Mindelheim, 8.September 2022

Alex Eder
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 7221.1

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung;
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen,
Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der
guten fachlichen Praxis beim Düngen

Vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung
vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Sachgebiet L2.3P (Landnutzung), gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau
bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2022

wie folgt verschoben:

für den Landkreis Unterallgäu auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

vom 29. November 2022 bis einschließlich 28. Februar 2023

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (auf sog. „roten Flächen“):

vom 29. Oktober 2022 bis einschließlich 28. Februar 2023

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Stadtbergen, 14. September 2022

AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN AUGSBURG

Franz Högg
Landwirtschaftsoberrat

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 33 Mindelheim, 22. September 2022

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz	272
Übung der Bundeswehr	273
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Müllabfuhr anlässlich des Feiertages Allerheiligen (01.11.2022)	273
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	274
Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal	276

BL - 014

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

Am Dienstag, den 04.10.2022, um 14:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu, 1. OG, Raum 100, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1 Neufassung der Abfallgebührensatzung

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, den 20. September 2022



21 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 05.10.2022 bis 11.10.2022

eine Übung im Landkreis Unterallgäu angemeldet.

Es werden Rad- und Kettenfahrzeuge eingesetzt. Manövermunition und Darstellungsmittel werden verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind im Internet unter <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/10553265494> einzusehen.

Das aktuelle Formblatt -Schadensmeldung- wurde allen Gemeinden am 16.07.2018 übersandt.

Mindelheim, 1. Juli 2022

54 - 6360.01-02

Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Müllabfuhr anlässlich des Feiertages Allerheiligen (01.11.2022)

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Leerung der Müllgefäße (Restmüll, Biomüll, Gelbe Tonne, Altpapiertonne) folgende Änderungen:

Allerheiligen (01.11.2022):

Normaler Abfuhrtag	Dienstag 01.11.2022	Mittwoch 02.11.2022	Donnerstag 03.11.2022	Freitag 04.11.2022
verlegt auf	Mittwoch 02.11.2022	Donnerstag 03.11.2022	Freitag 04.11.2022	Samstag 05.11.2022

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine inklusive Verschiebungen in der Unterallgäu-App, sowie im Abfuhrkalender für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 20. September 2022

54 - 6360.01-07

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2022 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die vierte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Datum	Gemeinde	Standort	Uhrzeit
Montag, 24.10.2022	Türkheim	Hochstraße Bahngelände	08:30 – 09:30
	Ettringen	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle	10:00 – 10:45
	Tussenhausen	Bauhof/Feuerwehrhaus	11:15 – 12:00
	Kirchheim	Marktplatz	12:30 – 13:15
	Pfaffenhausen	Wertstoffhof	13:45 – 14:45
	Bedernau	Bretagne Platz	15:15 – 16:00
Dienstag, 25.10.2022	Salgen	Gemeindeverwaltung	08:30 – 09:15
	Markt Wald	Parkplatz TSV Turnhalle	09:45 – 10:30
	Rammingen	Hauptstraße 47	11:00 – 11:45
	Wiedergeltingen	Osterweg 18	12:15 – 13:00
	Bad Wörishofen	Wertstoffhof	13:30 – 15:45
Mittwoch, 26.10.2022	Ottobeuren	Parkplatz bei der Sportwelt, Am Galgenberg	08:30 – 11:15
	Böhen	Rathaus	11:45 – 12:15
	Lachen	Feuerwehr-/Vereinshaus	12:45 – 13:30
	Hawangen	Rathausplatz	14:00 – 14:45
	Memmingerberg	Feuerwehrhaus	15:15 – 16:00
	Donnerstag, 27.10.2022	Wolfertschwenden	Festhalle
Bad Grönenbach		Loipenparkplatz, Egg 7	09:45 – 11:30
Legau		Feuerwehrhaus	12:00 – 13:00
Lautrach		Parkplatz Kirche	13:30 – 14:00
Trunkelsberg		Parkplatz Unterallgäuhalle	14:45 – 15:30
Freitag, 28.10.2022	Kettershausen	Mehrzweckhalle	08:30 – 09:15
	Kirchhaslach	Neues Feuerwehrhaus	09:45 – 10:30
	Oberrieden	Altes Lagerhaus, Kirchstraße	11:00 – 11:30
	Kammlach	Memminger Str. 16 in Oberkammlach	12:00 – 12:45
	Mindelheim	Wertstoffhof	13:30 – 16:00
Samstag, 29.10.2022	Babenhausen	Busbahnhof	08:30 – 11:00
	Egg an der Günz	Parkplatz Musikerheim	11:30 – 12:15
	Stetten	Bauhof, Bahnhofstr. 1 a	13:00 – 13:45
	Markt Rettenbach	Lüdinghauser Platz	14:15 – 15:30

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Alle Stoffe mit Gefahrensymbolen:

- ✓ flüssige Farb- und Lackreste (lösemittelhaltig)
- ✓ Fotochemikalien
- ✓ Haushaltsreiniger
- ✓ Holzschutzmittel
- ✓ Laugen und Säuren
- ✓ Lösungsmittel
- ✓ Medikamente
- ✓ PCB-haltige Kondensatoren
- ✓ Pflanzenschutzmittel
- ✓ quecksilberhaltige Abfälle
- ✓ Rostentferner
- ✓ Spraydosen mit Restinhalt

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Pro Anlieferung werden maximal 50 Kilogramm an Schadstoffen bzw. Sondermüll angenommen, unabhängig davon, ob es sich um eine private oder gewerbliche Anlieferung handelt.

Bei größeren Mengen ist die Kontaktaufnahme mit der Abfallwirtschaftsberatung erforderlich.

Ausnahme:

Medikamente aus Apotheken können ohne Mengenbegrenzung angeliefert werden.

Nicht am Schadstoffmobil angenommen werden:

Abfallart	Entsorgung über
Altöl und feste ölhaltige Abfälle	Verkaufsstelle
Altreifen von PKW und Motorrad	Händler oder Wertstoffhof (ohne Felge, bis 60 cm Durchmesser, gegen Gebühr)
Beschädigte Lithiumbatterien	Achtung, entzündlich! Mit Sand bedecken und Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Farben und Lacke (eingetrocknet)	Restmüll
Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper	Bitte Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Gerätebatterien, Autobatterien	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Glühbirnen, Halogenlampen	Restmüll
Leere Sprühdosen	Gelbe Tonne
Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs	Wertstoffhof
PU-Schaumdosen	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof

Abfallart	Entsorgung über
Speiseöle und -fette	Wertstoffhof (fest: in Blechdosen, flüssig: zum Ausleeren)
Wandfarbe, Dispersionsfarbe	Restmüll (flüssige Farbe vorher eintrocknen lassen oder mit Sägemehl oder Gips eindicken)
Zerbrochene Energiesparlampen	Wertstoffhof (in einem verschlossenen Behältnis)

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie in der Unterallgäuer Umweltzeitung. Außerdem sind die Sammeltermine im Abfuhrkalender des Landkreises unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender und in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95 - 367 oder - 467.

Mindelheim, 13. September 2022

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3 - 6455

Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal

Am Dienstag, 27.09.2022, um 14:30 Uhr findet im Haus des Gastes - Kursaal, Marktplatz 14, Ottobeuren eine Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 8 vom 22.03.2022
2. Feststellung und Entlastung zur Jahresrechnung 2021
3. HRB Eldern - Sachstandsbericht; Auftragsvergabe Mahdarbeiten, Anlagenschau
4. HRB Engetried - Sachstands- und Kostenbericht
5. HRB Frechenrieden - Sachstandsbericht
6. HRB Sontheim - Sachstandsbericht
7. Beteiligtenleistung 2022 / Haushaltsplanung 2023
8. Verschiedenes

Ottobeuren, 14. September 2022
ZWECKVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ GÜNZTAL

German Fries
Zweckverbandsvorsitzender

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 34 Mindelheim, 29. September 2022

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	277
Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Westernach - Egelhofen	278
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	279
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	281

BL - 014

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am Montag, den 10.10.2022, um 14:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu, 1. OG, Raum 100, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim eine Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Förderung des Musikprojektes arts in touch mit der Konzertreihe in der Synagoge Fellheim im Jahr 2022
- 2 Förderung der Erwachsenenbildung 2022
- 3 Förderung der Denkmalpflege 2022

- 4 Bildungsregion Unterallgäu-Memmingen;
Neufassung der Kooperationsvereinbarung
- 5 Förderung der Jugendarbeit der ASM Bezirke VI Memmingen, VIII Illertissen, X Mindelheim und XI Krumbach
- 6 Förderung der Jugendarbeit der Schützengau, des Kreisjugendwarts der Feuerwehren, des Sängerkreises Unterallgäu sowie kirchlicher Einrichtungen
- 7 Förderung der Jugendarbeit des Bayerischen Landessportverbandes - Kreis Unterallgäu/Memmingen (BLSV)
- 8 Schülerheim der Staatl. Berufsschule Mindelheim, Außenstelle Bad Wörishofen;
Maßnahmenbeschluss zum Neubau Haus 2

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, den 28. September 2022

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 8633.1

Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Westernach - Egelhofen

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Westernach - Egelhofen folgende

Änderungssatzung
zur
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 18.10.2010

§ 1
Änderungen

(1) § 9a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
bis 5 m³/h..... 64,00 €/Jahr,
bis 10 m³/h..... 66,00 €/Jahr,
bis 20 m³/h..... 70,00 €/Jahr,
bis 30 m³/h..... 73,00 €/Jahr,
über 30 m³/h..... 80,00 €/Jahr.“

(2) In § 10 Abs. 1 wird die Zahl „0,80“ durch die Zahl „1,20“ ersetzt.

(3) In § 10 Abs. 3 wird die Zahl „0,80“ durch die Zahl „1,20“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

Mindelheim, 13. September 2022
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG WESTERNACH-EGELHOFEN

Gerhard Reichert
Zweckverbandsvorsitzender

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund von § 14 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 61 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 32.000 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.803.500 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf 600.000 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage beträgt 32.000 € und entfällt mit 16.500 € auf den Markt Pfaffenhausen und mit 15.500 € auf die Gemeinde Salgen.

Eine Vermögensumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 20.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Pfaffenhausen, 19. September 2022

ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK PFAFFENHAUSEN-SALGEN“

Roland Hämmerle

Stellvertretender Zweckverbandsvorsitzender

II.

Der Haushalt 2022 (Gesamtbetrag der Kreditaufnahme) wurde mit Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 22.08.2022, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0 genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 41 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 002) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn
und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 248.000 €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 131.500 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf 0 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Breitenbrunn, 19. September 2022

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN

Erwin Hefele

Zweckverbandsvorsitzender

II.

Der Haushalt 2022 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 25.08.2022, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 002) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Alex Eder
Landrat

13 - 2042

Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das Schuljahr 2021/2022 können noch bis 31. Oktober 2022 eingereicht werden

Wer im vergangenen Schuljahr seine Fahrkarten gesammelt hat, sollte jetzt daran denken, diese so bald wie möglich beim Landratsamt Unterallgäu einzureichen: Noch bis 31. Oktober 2022 kann die Erstattung der Fahrtkosten beantragt werden. Später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Fahrtkostenerstattung beantragen können Schüler/innen an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen ab der elften Jahrgangsstufe, Schüler/innen an Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Berufsschulen (Teilzeit- und Blockunterricht). Erstattet werden die Kosten der notwendigen Beförderung zur „nächstgelegenen Schule“ allerdings nur, wenn die Familienbelastungsgrenze von 465,00 Euro pro Schuljahr und Familie überschritten wird. Diese Grenze entfällt ganz oder verringert sich, wenn Schüler/innen oder ihre im Haushalt lebenden Unterhaltsleistenden zu Beginn beziehungsweise im Laufe des Schuljahres Anspruch auf

- Kindergeld für mindestens drei Kinder
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Hartz IV)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

hatten. In diesen Fällen muss der Antrag einen entsprechenden Nachweis enthalten.

Grundsätzlich immer muss der Antrag mit den entsprechenden Fahrausweisen und einer Schulbestätigung beim Landratsamt Unterallgäu (Postfach 1362, 87713 Mindelheim) eingereicht werden. Antragsformulare sind im Gebäude 6 des Landratsamts (Mindelheim, Champagnatplatz 4, 1. Stock, Zimmer 237, Telefon (0 82 61) 9 95 - 3 49 oder bei den Schulen erhältlich.

Nähere Informationen findet man auch im Internet unter www.landratsamt-unterallgaeu.de

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Pfaffenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bay. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pfaffenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 875.500 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 463.500 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf 0 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzt auf 542.500 €.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 festgesetzt auf 434.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 1.250 €.

Die Verwaltungsumlage je Mitgliedsgemeinde beträgt:

Markt Pfaffenhausen	154	192.500 €
Gemeinde Salgen	72	90.000 €
Gemeinde Breitenbrunn	142	177.500 €
Gemeinde Oberrieden	66	82.500 €

2. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzt auf 206.150 €.

Dieser unbedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Vermögensumlagen wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 434 festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 475 €.

Die Investitionsumlage je Mitgliedsgemeinde beträgt:

Markt Pfaffenhausen	154	73.150 €
Gemeinde Salgen	72	34.200 €
Gemeinde Breitenbrunn	142	67.450 €
Gemeinde Oberrieden	66	31.350 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 80.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Pfaffenhausen, 19. September 2022
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Hubert Schröther
Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushalt 2022 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 22.08.2022, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 002) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Alex Eder
Landrat

Hinweise:

1. Die Aufnahme des „jagdlichen Übungsschießens“ in die Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass der Änderung des Waffenrechtes entsprechend sowohl die Jagdausübung als auch das Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG erstreckt sich nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Schalldämpfern, insofern ist jagdrechtlich eine Einschränkung des Verbots auch nur insoweit erforderlich.
2. Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, zu den Geschäftszeiten am Empfang im Eingangsbereich des Hauptgebäudes oder im Internet unter www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/natur-und-umwelt/jagd im Bereich „zum Herunterladen“ eingesehen werden.

Mindelheim, 11. Oktober 2022
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Doris Back
Abteilungsleitung

Alex Eder
Landrat

- 6 Haushaltsplan 2023 des Landkreises Unterallgäu;
Vorberatung des Bereichs Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus

Mindelheim, den 24. Oktober 2022

41 - 5651.15

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu
zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“)
i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Aufgrund des Art. 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11) i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist,

ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Unterallgäu folgende

Allgemeinverfügung:

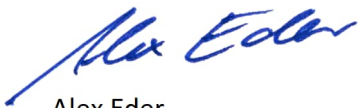
1. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) dürfen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne dass eine solche Niederlassung besteht, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.
 - a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.
 - b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugten Person klinisch zu untersuchen.
2. Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 GeflPestV i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
2. Kraft Gesetz hat derjenige, der das Geflügel abgibt, eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 GeflPestV).
3. Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, zu den Geschäftszeiten am Empfang im Eingangsbereich des Hauptgebäudes oder im Internet unter www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/veterinaeramt im Bereich "zum Herunterladen" eingesehen werden

Mindelheim, 25. Oktober 2022
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 38 Mindelheim, 3. November 2022

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu (Abfallgebührensatzung - AGS)	293
Sitzung des Bauausschusses	301
Sitzung des Kreisausschusses	301
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales	302

54 - 6360.02-04.

Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu
(Abfallgebührensatzung - AGS)

Vom 25. Oktober 2022

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG - (BayRS 2129-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Gebührensatzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Der Landkreis Unterallgäu erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.



(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem sowie bei einer Gefäßveränderung gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Anforderung einer Sperrmüllabholung mittels Sperrmüllkarte sind der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte, der Abfallerzeuger, der Abfallbesitzer und der Auftraggeber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen darüber hinaus auch der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt. ⁴Bei Erstattungsansprüchen nach der Abfallwirtschaftssatzung ist der Verursacher Benutzer.

(3) ¹Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann auch an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

(4) Die Abfallentsorgungsgebühren ruhen, wenn sie den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten treffen, als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Bestehens eines Erbbaurechts als öffentliche Last auf dem Erbbaurecht, bei Wohnungs- und Teileigentum entsprechend dem Miteigentumsanteil auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der vorgehaltenen Restmüllgefäße, Biomüllgefäße und nach der Zahl der Restmüllsäcke. ²Ausgenommen hiervon sind Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen und für die ein gesonderter Gebührensatz festgelegt ist; in diesen Fällen bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmeter. ³Bei Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem bestimmt sich die Gebühr nach Menge in Kubikmeter, im Bringsystem nach Masse in Kilogramm.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmeter.

(3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird neben der Gebühr, die sich nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmetern bestimmt, auch eine Gebühr für die entstandenen Aufwendungen erhoben.

(4) Bei dem Ersatz von schuldhaft beschädigten Gefäßen, Reinigung, Instandsetzung und Ersatz von abhanden gekommenen Gefäßen bestimmt sich die Gebühr nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der zu ersetzenden Gefäße.

(5) ¹Bei Gefäßveränderungen, wie An-, Um- und Abmeldungen, bestimmt sich die Gebühr nach der Anzahl der Änderungsvorgänge je Gefäßart beziehungsweise nach der Anzahl vergeblicher Anfahrten je Gefäßart. ²Bei der Ausgabe von abschließbaren Müllgefäßen beziehungsweise der Nachrüstung von Müllgefäßen mit einem Tonnenschloss bestimmt sich die Gebühr nach der Anzahl der ausgegebenen und der nachgerüsteten Müllgefäße.

(6) Die Gebühr für nachträgliche oder zusätzliche Leerungen und die Leerung fehlbefüllter Gefäße für Abfälle zur Verwertung als Restmüll bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der geleerten Gefäße.

§ 4
Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt

bei 14-täglicher Leerung der Restmüllgefäße

	monatlich	vierteljährlich	jährlich
1. einer Müllnormtonne mit 60 l Volumen	9,60 €	28,80 €	115,20 €
2. einer Müllnormtonne mit 80 l Volumen	12,80 €	38,40 €	153,60 €
3. einer Müllnormtonne mit 120 l Volumen	19,20 €	57,60 €	230,40 €
4. einer Müllnormtonne mit 240 l Volumen	38,40 €	115,20 €	460,80 €
5. eines Müllgroßbehälters mit 100 l Volumen	176,00 €	528,00 €	2.112,00 €.

2. bei wöchentlicher Leerung

	monatlich	vierteljährlich	jährlich
eines Müllgroß-behälters mit 1.100 l Volumen	352,00 €	1.056,00 €	4.224,00 €.

(2) Die Gebühr für die Bioabfallerfassung und -verwertung im Holsystem beträgt für

	monatlich	vierteljährlich	jährlich
1. Eine Bionormtonne mit 60 l Volumen	6,20 €	18,60 €	74,40 €
2. eine Bionormtonne mit 80 l Volumen	8,30 €	24,90 €	99,60 €
3. eine Bionormtonne mit 120 l Volumen	12,40 €	37,20 €	148,80 €.

(3) ¹In den Gebührensätzen der Absätze 1 und 2 ist die Ausstattung eines Grundstückes mit den erforderlichen Müllgefäßen enthalten. ²Die Ausstattung umfasst Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäße. ³Gefäßveränderungen (An-, Um- bzw. Abmeldungen) sind ein Mal pro Gefäßart (Restmüll-, Biomüll- oder Altpapiergefäß) und Kalenderjahr gebührenfrei. ⁴Bei mehr als einer einmaligen Veränderung pro Gefäßart und Kalenderjahr beträgt die Gebühr je Gefäßveränderung und je Normtonne oder Großbehälter 29,00 €.

⁵Die Gebühr bei vergeblicher Anfahrt des vom Landkreis beauftragten Dritten, die der Benutzer zu vertreten hat, beträgt je Normtonne oder Großbehälter 29,00 €.

⁶Abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 1 und 3 wird für die Ausstattung eines Grundstückes mit abschließbaren Restmüll-, Biomüll- oder Altpapiergefäßen oder für die nachträgliche Ausstattung mit einem Tonnen-schloss oder einem abschließbaren Gefäß eine Gebühr in Höhe von 60,00 € je ausgegebenem, abschließbarem Müllgefäß beziehungsweise je mit einem Schloss nachgerüstetem Müllgefäß erhoben.

(4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für einen Restmüllsack mit 60/70 l Füllraum 5,00 €.

(5) Von den durch die Ausnahmeregelung des § 15 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung begünstigten Gebührenschuldern der Kurstadt Bad Wörishofen wird für die Biotonne ein Zuschlag von monatlich 2,50 € je Gefäß, für die Restmülltonne ein Zuschlag von monatlich 1,80 € je Gefäß erhoben.

(6) Die Gebühr bei Schäden an den überlassenen Normtonnen und Großbehältern, für den Reinigungsaufwand bei Rückgabe verunreinigter Tonnen oder Großbehältern sowie im Falle des Abhandenkommens bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand für die Instandsetzung, Reinigung oder Neubeschaffung sowie den Kosten für die Abholung des beschädigten und Lieferung des neuen Gefäßes.

(7) Die Gebühr für die Abfuhr einer Normtonne oder eines Großbehälters für Abfälle zur Verwertung (insbesondere Biomüll oder Papier) als Abfall zur Beseitigung (Restmüll), die entgegen ihrer Zweckbestimmung befüllt worden sind, oder für die zusätzliche bzw. nachträgliche Leerung von Restmüll-, Bioabfall- oder Altpapiergefäßen beträgt pro Abfuhr für

1.	eine Normtonne mit 60 l Volumen	45,00 €
2.	eine Normtonne mit 80 l Volumen	45,00 €
3.	eine Normtonne mit 120 l Volumen	45,00 €
4.	eine Normtonne mit 240 l Volumen	55,00 €
5.	einen Großbehälter mit 1.100 l Volumen	125,00 €

(8) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst oder beauftragten Dritten angelieferten Abfällen an den vom Landkreis bekannt gemachten Einrichtungen beträgt für

1.	thermisch zu behandelnde Abfälle	151,00 € je 1.000 kg
2.	abzulagernde asbesthaltige Abfälle der Deponieklasse I	197,00 € je 1.000 kg
3.	sonstige abzulagernde Abfälle der Deponieklasse I mit Ausnahme der Stoffe nach Nr. 8	151,00 € je 1.000 kg
4.	abzulagernde asbesthaltige Abfälle der Deponieklasse II	220,00 € je 1.000 kg

5. abzulagernde Abfälle mit künstlichen Mineralfasern der Deponieklasse II	490,00 € je 1.000 kg
6. sonstige abzulagernde Abfälle der Deponieklasse II	160,00 € je 1.000 kg
7. Altfenster mit Glas zur Verwertung	240,00 € je 1.000 kg
8. abzulagernde oder zu verwertende Stoffe, die im Verhältnis zum Volumen leicht sind (z.B. Dämmstoffe)	376,00 € je 1.000 kg.

²Bei Anlieferung an der Umladestation Breitenbrunn oder an den vom Landkreis bekanntgemachten Sammeleinrichtungen wird für thermisch zu behandelnde Abfälle ein Zuschlag von 24,00 € je 1.000 kg, für abzulagernde Abfälle ein Zuschlag von 28,00 € je 1.000 kg und für abzulagernde oder zu verwertende Stoffe, die im Verhältnis zum Volumen leicht sind, ein Zuschlag von 54,00 € je 1.000 kg für Umladen und Transport zur Entsorgungsanlage erhoben.

³Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Aufwand erfordert, wird ein Zuschlag in Höhe der tatsächlich angefallenen Auslagen erhoben. ⁴Einen zusätzlichen Aufwand stellen insbesondere Aufwendungen für Genehmigungen im Einzelfall, Auslagen für Entsorgungsnachweise im Einzelfall oder zusätzlichen Einbau- und bzw. oder Sortieraufwand dar.

(9) ¹Soweit eine Verwiegung der angelieferten Abfälle an der Umladestation Breitenbrunn oder an den vom Landkreis bekanntgemachten Sammeleinrichtungen nicht möglich ist, wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten das Volumen ermittelt. ²Die Gebühr beträgt 6,00 € je angefangene 0,1 m³. ³Abweichend hiervon beträgt die Mindestgebühr je Anlieferung für Kleinmengenanlieferer

bis 0,1 m³ 6,00 €

bis 0,3 m³ 12,00 €.

(10) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von Bauschutt bei Anlieferung an den vom Landkreis bekannt gemachten Ablagerungsstätten der Deponieklasse 0 beträgt 21,00 € je angefangenen Kubikmeter; für Anlieferungen an diesen Ablagerungsstätten, die ein Volumen von 0,1 m³ nicht überschreiten, wird keine Gebühr erhoben. ²Die Anlieferung von Erdaushub und sonstigem geeigneten Material für Rekultivierungszwecke ist gebührenfrei.

(11) Für die Entsorgung von Bauschuttkleinmengen von bis zu 0,1 m³ je Anlieferung an den vom Landkreis bekannt gemachten Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) werden keine Gebühren erhoben.

(12) ¹Die Gebühr für die Verwertung von Gartenabfällen bei Anlieferung an den Kompostierungsanlagen und Wertstoffhöfen des Landkreises beträgt 18,00 € je angefangenen Kubikmeter. ²Für Anlieferungen bis zu zwei Kubikmeter werden keine Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Verwertung von Gartenabfällen im Holsystem beträgt 90,00 € je Abholung. Je Abholauftrag werden maximal 3 m³ abgeholt.

(13) ¹Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem beträgt 25,00 € je angefangenen Kubikmeter. ²Für die Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem werden bis zu einem Volumen von 3 m³ je Anforderungskarte (Sperrmüllkarte) keine Gebühren erhoben. ³Für die Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem ohne Anforderungskarte (Sperrmüllkarte) werden für den ersten angefangenen Kubikmeter 70,00 € erhoben. ⁴Bei der Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem werden maximal 5 m³ je Anforderungskarte abgeholt. ⁵Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls im Bringsystem beträgt 151,00 € je 1.000 kg zuzüglich eines Zuschlags von 24,00 € je 1.000 kg für Umladen und Transport zur Entsorgungsanlage. ⁶Für die Entsorgung des Sperrmülls im Bringsystem werden bis zu einem Gewicht von 300 kg je Anforderungskarte (Sperrmüllkarte) keine Gebühren erhoben.

(14) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von Problemabfällen beträgt 2,50 € je angefangenem Kilogramm. ²Die Menge je Anlieferung darf 50 Kilogramm nicht überschreiten. ³Für die Anlieferung von Problemabfällen aus privaten Haushalten werden bis zu einer Menge von 25 Kilogramm keine Gebühren erhoben. ⁴Für Anlieferungen, die nicht aus privaten Haushalten stammen wird die Gebühr nach Satz 1 zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

(15) Die Gebühr für die Entsorgung von Motorradreifen und Pkw-Reifen bis zu einem Durchmesser von 60 cm im Bringsystem beträgt 3,00 € je Stück.

(16) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von Altholz der Kategorie I bis III bei den vom Landkreis bekannt gemachten Sammeleinrichtungen beträgt 4,00 € je angefangenen 0,1 m³. ²Für Anlieferungen bis zu 1,0 m³ und von Altholz bis zu einer Menge von 3,0 m³, bei dem es sich um haushaltstypische Einrichtungsgegenstände handelt, die nicht mit einem Gebäude fest verbunden waren, werden keine Gebühren erhoben.

(17) ¹Die Gebühr für die Aufwendungen nach § 3 Abs. 3 bemisst sich nach dem jeweiligen tatsächlichen Aufwand. ²Dazu gehören insbesondere die Kosten für Fahrzeug- und Geräteeinsatz, die Lohnkosten sowie die Kosten für besondere Untersuchungen und eine besondere Art der Entsorgung, mindestens beträgt sie jedoch 150,00 €.

(18) Die Gebühr für den Erwerb von zugelassenen Big Bags, Foliensäcken oder Klebebändern beträgt zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe

1. für die Anlieferung von Asbest

1.1 für einen Big Bag mit den Maßen
ca. 90x90x120 cm 15,00 €

1.2 für einen Big Bag mit den Maßen
ca. 260x125x30 cm 20,00 €

1.3 für einen Big Bag mit den Maßen
ca. 320x125x30 cm 20,00 €

2. für die Anlieferung von Künstlichen Mineralfasern

2.1 für einen Big Bag mit den Maßen
ca. 90x90x120 cm 15,00 €

3. für Foliensäcke
je Verpackungseinheit 4,00 €

4. für Klebebänder
je Rolle 14,00 €.

(19) ¹Soweit die Abrechnung der Gebühr einen zusätzlichen Aufwand erfordert, wird ein Zuschlag in Höhe von 15,00 € erhoben. ²Einen zusätzlichen Aufwand stellt insbesondere die nachträgliche Änderung des Adressaten eines bereits auf Grundlage von Lieferscheinen bekanntgegebenen Gebührenbescheids dar.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals am 1. Januar 2023, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 5 ändern. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenschuld, wenn sich der Gebührentatbestand innerhalb eines Kalendermonats erneut ändert oder bei der Verwendung von Abfallbehältnissen mit 1.100 l Volumen mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Benutzung beginnt.

(2) Bei der zusätzlichen und bei der nachträglichen Leerung von Gefäßen sowie bei der Abfuhr von Behältern für Abfälle zur Verwertung als Abfall zur Beseitigung nach § 4 Abs. 7 (Restmüll) entsteht die Gebührenschuld mit der Durchführung der jeweiligen Leerung.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 4 (Behälteränderung) und des § 4 Abs. 3 Sätze 6 (abschließbare Müllgefäße) entsteht die Gebührenschuld mit der Beantragung der jeweiligen Gefäßänderung.

(4) In den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 5 (vergebliche Anfahrt) entsteht die Gebührenschuld mit der unverrichteten Abfahrt vom Grundstück.

(5) ¹Beim Ersatz von schuldhaft beschädigten Gefäßen entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe des Ersatzgefäßes bzw. dem Aufstellen des Ersatzgefäßes auf dem Grundstück. ²Wird kein Ersatzgefäß übergeben oder zur Aufstellung gebracht, weil die Benutzung beendet wurde, entsteht die Gebührenschuld mit Eingang der Schadensmeldung beim Landkreis.

(6) Bei Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Restmüllsackes an den Benutzer.

(7) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. In den Fällen des § 4 Abs. 8 Satz 3 mit dem Entstehen des tatsächlich angefallenen zusätzlichen Aufwands.

(8) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 3 Abs. 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder dessen Beauftragten.

(9) Bei der Entsorgung von Sperrmüll (§ 4 Abs. 13) entsteht die Gebührenschuld im Holsystem mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder dessen Beauftragten und im Bringsystem mit der Übergabe der Abfälle.

(10) Beim Erwerb von Big Bags, Foliensäcken oder Klebebänder entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe an den Benutzer.

(11) Der Anspruch nach § 4 Abs. 19 entsteht mit Beendigung der kostenpflichtigen Handlung.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 5 werden für das laufende Vierteljahr jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig, frühestens jedoch nach Zustellung des Gebührenbescheides.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung, bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle, bei der Entsorgung von Sperrmüll, in den Fällen des § 4 Abs. 3 Sätze 4, 5, und 6, sowie des § 4 Abs. 6, 7 und 19 wird die Gebühr mit Entstehen der Gebührenschuld fällig. ²Fällige Gebühren gemäß § 4 Abs. 4, 8, 9, 10, 12, 15 und 16 sind, sofern diese nicht 50,00 € übersteigen, sofort und in bar zu entrichten.

(3) Werden Gebühren gemäß § 4 Abs. 8, 9, 10, 12, 15, 16 und 18 nicht bei der Anlieferung in bar entrichtet, beträgt die Mindestgebühr 10,00 €.

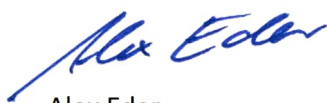
§ 7 Aufgabenübertragung

¹Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenabrechnung, der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und der Entgegennahme der Gebühr, mit Ausnahme der vom Landkreis betriebenen Einrichtungen, in den Fällen des § 4 Abs. 4, 10, 15, 16 und 18 die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften beauftragt. ²Gleiches gilt im Falle des § 4 Abs. 12 im Falle der Anlieferung auf einer Kompostierungsanlage.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu vom 9. November 2021 außer Kraft.

Mindelheim, 25. Oktober 2022
Landkreis Unterallgäu



Alex Eder
Landrat



BL - 014

Sitzung des Bauausschusses

Am Donnerstag, den 10.11.2022, um 09:30 Uhr findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu, 1. OG, Raum 100, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim eine Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Sonderpädagogisches Förderzentrum Mindelheim - Erweiterung;
Vorstellung Vorentwurfsplanung und Kostenschätzung
- 2 Schülerheim der staatlichen Berufsschule Mindelheim, Außenstelle Bad Wörishofen;
Vorstellung des Maßnahmenbeschlusses zum Neubau Haus 2
- 3 MN 4 - Ausbau der Kreisstraße zwischen Erisried und Dirlewang mit Neubau der Westernachbrücke
und Rad- und Gehweg
- 4 MN 26 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Niederrieden mit Neubau der Rothbrücke

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, den 28. Oktober 2022

BL - 014

Sitzung des Kreisausschusses

Am Donnerstag, den 10.11.2022, um 10:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu, 1. OG, Raum 100, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim eine öff. Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Schülerheim der staatlichen Berufsschule Mindelheim, Außenstelle Bad Wörishofen;
Vorstellung des Maßnahmenbeschlusses zum Neubau Haus 2
- 2 MN 4 - Ausbau der Kreisstraße zwischen Erisried und Dirlewang mit Neubau der Westernachbrücke
und Rad- und Gehweg
- 3 MN 26 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Niederrieden mit Neubau der Rothbrücke

Mindelheim, den 28. Oktober 2022

BL - 014

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales

Am Montag, den 14.11.2022, um 14:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu, 1. OG, Raum 100, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1 Öffnung des Förderpreises für Seniorenarbeit auch auf andere soziale Projekte/Arbeiten

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, den 2. November 2022

Alex Eder
Landrat

8 Informationen zur VVM Marketingkampagne

Mindelheim, den 4. November 2022

21 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 21.11.2022 bis 25.11.2022

eine Übung im Landkreis Unterallgäu angemeldet.

Es werden Rad- und Kettenfahrzeuge eingesetzt. Manövermunition und Darstellungsmittel werden verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen. Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind im Internet unter <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/10553265494> einzusehen. Das aktuelle Formblatt - Schadensmeldung- wurde allen Gemeinden am 16.07.2018 übersandt.

Mindelheim, 27. Oktober 2022

24 - 9241

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2022

Nachstehend werden die Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2022 bekannt gegeben:

Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer	Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer
		A	B				A	B	
1.	Amberg	320	320	320	27.	Lautrach	340	330	330
2.	Apfeltrach	350	340	310	28.	Legau	340	350	310
3.	Babenhausen	370	370	300	29.	Markt Rettenbach	390	390	320
4.	Bad Grönenbach	300	300	310	30.	Markt Wald	450	450	320

Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer	Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer
		A	B				A	B	
5.	Bad Wörishofen	330	330	240	31.	Memmingerberg	310	310	295
6.	Benningen	300	320	280	32.	Mindelheim	335	335	315
7.	Böhen	350	350	330	33.	Niederrieden	360	330	300
8.	Boos	340	330	300	34.	Oberrieden	350	330	300
9.	Breitenbrunn	400	300	300	35.	Oberschöneegg	310	295	250
10.	Buxheim	320	310	330	36.	Ottobeuren	330	400	325
11.	Dirlewang	430	430	300	37.	Pfaffenhausen	330	330	310
12.	Egg a.d. Günz	350	320	310	38.	Pleiß	420	380	350
13.	Eppishausen	450	380	300	39.	Rammingen	300	300	290
14.	Erkheim	345	330	325	40.	Salgen	380	350	300
15.	Ettringen	330	330	320	41.	Sontheim	350	340	300
16.	Fellheim	310	275	295	42.	Stetten	330	370	290
17.	Hawangen	380	380	300	43.	Trunkelsberg	380	380	330
18.	Heimertingen	290	280	300	44.	Türkheim	300	300	280
19.	Holzgünz	350	350	300	45.	Tussenhausen	360	340	300
20.	Kammlach	350	325	325	46.	Ungerhausen	350	350	280
21.	Kettershausen	350	310	310	47.	Unteregg	400	400	330
22.	Kirchhaslach	600	350	350	48.	Westerheim	355	330	320
23.	Kirchheim	400	380	315	49.	Wiedergeltingen	310	310	310
24.	Kronburg	330	330	330	50.	Winterrieden	350	330	310
25.	Lachen	360	360	340	51.	Wolfertschwenden	220	230	230
26.	Lauben	450	420	320	52.	Woringen	330	330	290

Mindelheim, 9. November 2022

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 40	Mindelheim, 17. November	2022
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	306
Übung der Bundeswehr	307
40. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	308
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kempten ermittelten Überschwemmungsgebiets der Gennach in der Stadt Buchloe und den Gemeinden Jengen, Lamerdingen im Landkreis Ostallgäu sowie der Gemeinde Amberg im Landkreis Unterallgäu	309
Aufgebot einer Sparurkunde	312

BL - 014

Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, den 28.11.2022, um 14:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu, 1. OG, Raum 100, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Bericht über die Jahresabschlüsse 2021 der Kreis-Seniorenwohnheime
- 2 Jahresrechnung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2021;
 - a) Bericht des Kreiskämmerers über die Jahresrechnung 2021 des Landkreises Unterallgäu
 - b) Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2021
 - c) Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises und der Jahresabschlüsse der Kreis-Seniorenwohnheime
 - d) Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LKrO

- 3 Sachstandsbericht Anträge "Kreisenergiegesellschaft" und "virtuelles Gemeindewerk"
- 4 Arbeitsgemeinschaft Pro Landwirtschaft Unterallgäu;
Entscheidung über die Beibehaltung

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, den 15. November 2022

21 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 05.12.2022 bis 09.12.2022

eine Übung im Landkreis Unterallgäu angemeldet.

Es werden Rad- und Kettenfahrzeuge eingesetzt. Manövermunition und Darstellungsmittel werden verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind im Internet unter <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/10553265494> einzusehen. Das aktuelle Formblatt - Schadensmeldung- wurde allen Gemeinden am 16.07.2018 übersandt.

Mindelheim, 4. November 2022

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 0920.2

40. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Am Mittwoch, den 23. November 2022, findet ab 14:00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, die 40. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller statt.

Tagesordnung
für die 40. Verbandsversammlung am 23.11.2022

1. Öffentliche Sitzung

- TOP 1.1 Feststellung der Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.11.2021
- TOP 1.2 Vorstellung Projekt „Region der Lebensretter“
- TOP 1.3 Vorlage des Jahresabschlusses 2021 des ZRF Donau-Iller
- TOP 1.4 Zustimmung zum Betriebskostenhaushalt der Integrierten Leitstelle Donau-Iller 2023
- TOP 1.5 Aufstellung und Erlass der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller für das Haushaltsjahr 2023
- TOP 1.6 Übernahme einmaliger Investitionskosten für die Beschaffung der eMID-Schnittstelle für die ILS Donau-Iller
- TOP 1.7 3. RTW Neu-Ulm – Ergebnis Probetrieb und Beschluss Ausschreibung
- TOP 1.8 Neugründung DLRG OV Bad Wörishofen e.V. - Vertrag Wasserrettung
- TOP 1.9 Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günzburg, 15. November 2022

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG DONAU-ILLER

Dr. Hans Reichhart
Verbandsvorsitzender
Landrat

33 - 6451.1

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung
des vom Wasserwirtschaftsamt Kempten ermittelten Überschwemmungsgebiets
der Gennach in der Stadt Buchloe und den Gemeinden Jengen, Lamerdingen
im Landkreis Ostallgäu sowie der Gemeinde Amberg im Landkreis Unterallgäu

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Stadt Buchloe und den Gemeinden Jengen und Lamerdingen im Landkreis Ostallgäu sowie in der Gemeinde Amberg im Landkreis Unterallgäu wurde das Überschwemmungsgebiet an der Gennach von Fluss-Km 9,400 bis Fluss-Km 25,900 berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten im Maßstab M 1 : 25 000 schräg dunkelblau schraffiert und eingefasst. Detailkarten im Maßstab M 1 : 2 500 können beim Landratsamt Ostallgäu und den Gemeinden Jengen, Lamerdingen sowie beim Landratsamt Unterallgäu und der Gemeinde Amberg während der Dienstzeiten und im Internet im UmweltAtlas Bayern (Naturgefahren) unter Hochwassergefahrenflächen HQ100 eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Ostallgäu abweichend vom genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und

3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Menschens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Ostallgäu abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Ostallgäu kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Ostallgäu kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

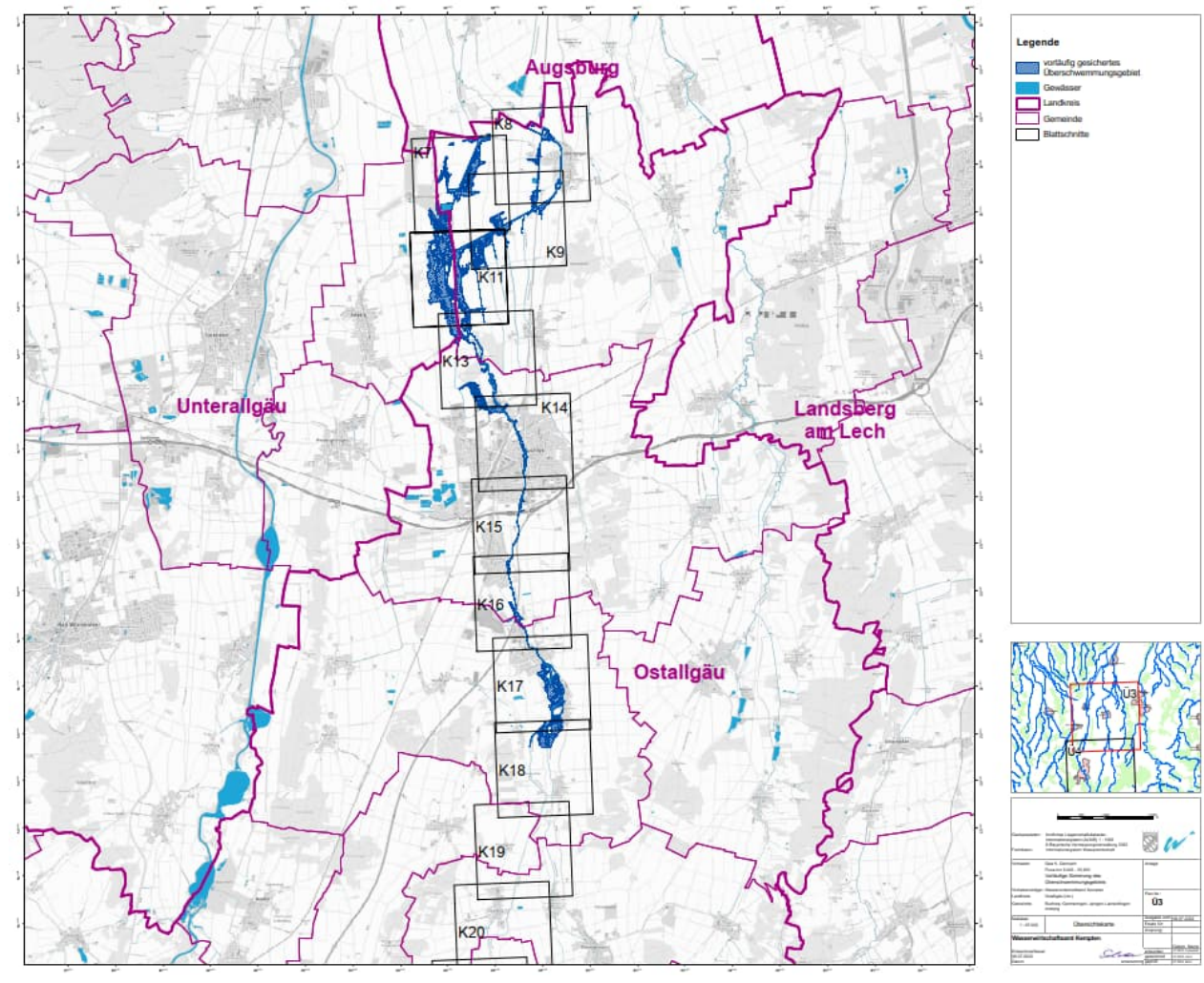
In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Ostallgäu höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Marktoberdorf, 31. Oktober.2022
LANDRATSAMT OSTALLGÄU

Maria Rita Zinnecker
Landrätin

Anlage Übersichtskarte



Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu Konto 3 219 686 668 ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau
Verena Huber
Seydlitzstr. 2
86165 Augsburg

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 2. November 2022
SPARKASSE SCHWABEN-BODENSEE

Alex Eder
Landrat

- 5 Haushaltsplanentwurf des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2023 sowie die Finanzplanungsjahre 2024 - 2026;
Vorberatung des Bereichs Jugendhilfe (AOD 0008)

Mindelheim, den 24. November 2022

41 - 5651.15

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Unterallgäu

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Halter von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Landkreis Unterallgäu bis einschließlich 1.000 Tieren haben sicherzustellen, dass
 - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen
 - b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - c. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel eingesetzt und
 - aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betrieben gemeinsambenutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

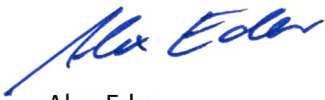
- f. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
- 2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Unterallgäu verboten.
 - 3. Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Unterallgäu.
 - 4. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
 - 5. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Hinweise:

- 1. Auf die Vorgaben gem. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
- 2. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
- 3. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
- 4. Es können von der zuständigen Behörde nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) Halbsatz 1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
 - 1. eine Aufstallung
 - a) wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist, oder
 - b) eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt,
 - 2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und

3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
5. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
6. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 Geflügelpest-Verordnung).

Mindelheim, 24. November 2022
Landratsamt Unterallgäu



Alex Eder
Landrat

Alex Eder
Landrat

- b) Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2021
 - c) Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises und der Jahresabschlüsse der Kreis-Seniorenwohnheime
 - d) Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LKrO
- 4 Beteiligungsbericht 2021 des Landkreises Unterallgäu
- 5 Abberufung von Kreisrat Franz Josef Pschierer als Mitglied des Aufsichtsrats der Klinikverbund Allgäu gGmbH sowie Bestellung von Kreisrat Rudolf Jackel in dessen Nachfolge;
Antrag der CSU-Fraktion vom 22.11.2022

Mindelheim, den 28. November 2022

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark
Flughafen Süd - Benningen/Hawangen
für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen/Hawangen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 142.800 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 9.866.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 85.300 € festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt.

2. Umlageschuld

Die Bemessung der Umlagenhöhe erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes vom 18.03.2015:

Gemeinde	Anteil lt. Satzung	Umlage
Benningen	60 %	51.180 €
Hawangen	40 %	<u>34.120 €</u>
Gesamt		<u>85.300 €</u>

2) INVESTITIONSUMLAGE

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf 0 € festgelegt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 9.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Benningen, 24. November 2022
ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK
FLUGHAFEN SÜD - BENNINGEN/HAWANGEN

Osterrieder
Vorsitzender des Zweckverbandes
Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen/Hawangen

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark
Flughafen Süd - Benningen/Hawangen
für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen/Hawangen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 314.500 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 3.661.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 248.000 € festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt.

2. Umlageschuld

Die Bemessung der Umlagenhöhe erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes vom 18.03.2015:

Gemeinde	Anteil lt. Satzung	Umlage
Benningen	60 %	148.800 €
Hawangen	40 %	<u>99.200 €</u>
Gesamt		<u>248.000 €</u>

2) INVESTITIONSUMLAGE

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf 0 € festgelegt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 9.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Benningen, 24. November 2022
ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK
FLUGHAFEN SÜD - BENNINGEN/HAWANGEN

Osterrieder
Vorsitzender des Zweckverbandes
Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen/Hawangen

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 2 156 372 290

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 28. November 2022
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 43 Mindelheim, 8. Dezember 2022

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung über das Naturdenkmal "Blutbuche bei der alten Apotheke" Fl. Nr. 194, Gemarkung Bad Grönenbach	323
Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über die Aufhebung des Naturdenkmals „Linde beim Pfarrhaus“ Fl. Nr. 506/2, Gemarkung Kronburg	327
Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal	328
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2023	329

32 - 1733.1

Verordnung über das Naturdenkmal "Blutbuche bei der alten Apotheke" Fl. Nr. 194, Gemarkung Bad Grönenbach

Aufgrund des § 28 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436), i. V. m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (GVBl. S. 82) vom 23. Februar 2011, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die im Garten des alten Apothekerhauses, Dr.-Schmidtchen-Weg 2, 87730 Bad Grönenbach befindliche Blutbuche auf Fl. Nr. 194, Gemarkung Bad Grönenbach wird unter der Bezeichnung „Blutbuche bei der alten Apotheke“ als Naturdenkmal ausgewiesen.

§ 2
Standort des Naturdenkmales

(1) Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Fl. Nr. 194, Gemarkung Bad Grönenbach.

(2) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Flurkarte M 1:2.500 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3
Schutzzweck

Zweck der Ausweisung als Naturdenkmal ist es, die ca. 200 Jahre alte Blutbuche

1. wegen ihrer gestalterischen und prägenden Wirkung für das Ortsbild als dominanten Großbaum, im Bereich eines privat genutzten Gartens,
2. wegen ihrer hervorragenden Schönheit und
3. ihrer ökologischen Funktion

dauerhaft zu schützen und zu erhalten.

§ 4
Verbote

Die Entfernung, Beeinträchtigung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmales ist verboten; dazu gehört insbesondere

1. Teile des Baumes einschließlich der Wurzeln zu beschädigen oder zu entfernen oder sein Wachstum auf andere Weise zu beeinträchtigen,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung unter dem Traufbereich zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
3. den Wurzelbereich unter dem Trauf durch Aufbringen von Herbiziden, Schädigung oder Beseitigung der Grasnarbe, mechanische Maßnahmen, die Lagerung von Maschinen oder sonstigen Ablagerungen, Aufbringen chemischer Substanzen oder Dünger zu schädigen,
4. Feuerstellen unter dem Traufbereich des Baumes zu errichten.

§ 5
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der Unteren Naturschutzbehörde veranlassten oder mit ihrer Zustimmung durchgeführten Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6
Genehmigung

Von den Verboten des § 4 kann das Landratsamt Unterallgäu unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme genehmigen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen.

Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7
Anzeigepflicht

Der Eigentümer des Naturdenkmals hat erhebliche Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Unterallgäu - Untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

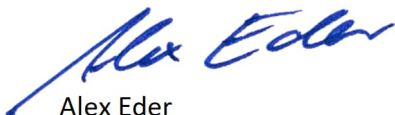
(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 4 ohne Genehmigung des Landratsamtes das Naturdenkmal entfernt, beeinträchtigt, zerstört oder verändert.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte Auflage gem. § 6 nicht erfüllt.

§ 9
Inkrafttreten

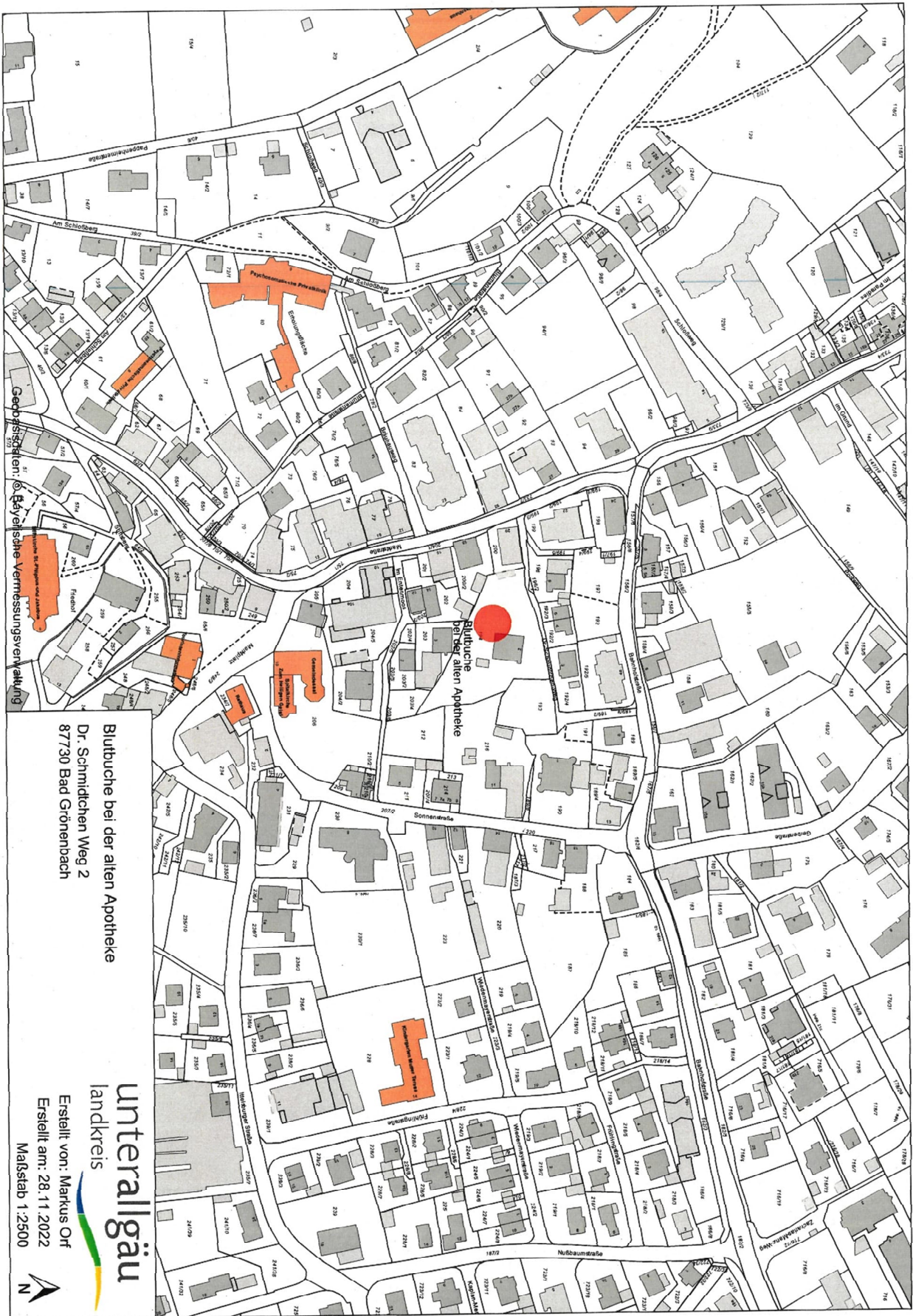
Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 28. November 2022
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

Anlage - Flurkarte



32 - 1733.1

Verordnung
des Landratsamtes Unterallgäu über die Aufhebung des Naturdenkmals
„Linde beim Pfarrhaus“
Fl. Nr. 506/2, Gemarkung Kronburg

Vom 15.03.1961

Aufgrund des § 28 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436), i. V. m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (GVBl. S. 82) vom 23. Februar 2011, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

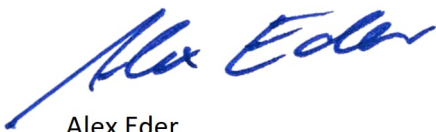
§ 1
Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 15.03.1961 (Amtsblatt Nr. 6 /1961 des Landkreises Memmingen) über das Naturdenkmal „Linde beim Pfarrhaus“ auf Fl. Nr. 506/2, Gemarkung Kronburg wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 28. November 2022
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3 - 64551

Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal

Am Dienstag, 13.12.2022, um 14:30 Uhr findet im Haus des Gastes - Kursaal, Marktplatz 14, Ottobeuren eine Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 9 vom 27.09.2022
2. Haushaltsplanung 2023 mit Erlass der Haushaltssatzung
3. Hochwasserrückhaltebecken Eldern - Sachstandsbericht
4. Hochwasserrückhaltebecken Engetried - Sachstandsbericht
5. Hochwasserrückhaltebecken Frechenrieden - Sachstandsbericht
6. Hochwasserrückhaltebecken Sontheim - Sachstandsbericht
7. Hochwasserrückhaltebecken Westerheim - Sachstandsbericht
8. Virtuelle Besucherplattform
9. Verschiedenes

Ottobeuren, 2. Dezember 2022
ZWECKVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ GÜNZTAL

German Fries
Zweckverbandsvorsitzender

Z 3.1 - 9410

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried,
Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2023 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	1.507.000 €
	in den Aufwendungen mit	1.507.000 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	402.000 €
---------------	-----------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von 450.000 € erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Marktoberdorf, 29. November 2022
ZWECKVERBAND FÜR DIE TIERKÖRPERBESEITIGUNGSANSTALT KRAFTISRIED,
LANDKREIS OSTALLGÄU

Maria Rita Zinnecker
Landrätin und Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung 2023 samt ihren Anlagen kann während des ganzen Jahres zu den üblichen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf eingesehen werden.

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 44	Mindelheim, 15. Dezember	2022
INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Müllabfuhr anlässlich des 2. Weihnachtsfeiertages (26.12.2022) und des Feiertages Hl. Drei Könige (06.01.2023)		331
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2021		332
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim		333
Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller		334
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2023		336

54 - 6360.01-02

Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Müllabfuhr anlässlich des 2. Weihnachtsfeiertages (26.12.2022)
und des Feiertages Hl. Drei Könige (06.01.2023)

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Leerung der Müllgefäße (Restmüll, Biomüll, Gelbe Tonne, Altpapiertonne) folgende Änderungen:

2. Weihnachtsfeiertag (26.12.2022):

Normaler Abfuhrtag	Montag 26.12.2022	Dienstag 27.12.2022	Mittwoch 28.12.2022	Donnerstag 29.12.2022	Freitag 30.12.2022
verlegt auf	Dienstag 27.12.2022	Mittwoch 28.12.2022	Donnerstag 29.12.2022	Freitag 30.12.2022	Samstag 31.12.2022

Hi. Drei Könige (06.01.2023):

Normaler
Abfuhrtag

Freitag
06.01.2023

verlegt
auf

Samstag
07.01.2023

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine inklusive Verschiebungen in der Unterallgäu-App, sowie im Abfuhrkalender für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 13. Dezember 2022

Z 3.1 - 9111.0

Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung
des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2021

Vom 15. Dezember 2022

Der Landkreis Unterallgäu gibt hiermit gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, dass der dem Kreistag in seiner Sitzung am 12.12.2022 aufgrund von Art. 82 Abs. 3 Satz 4 LKrO vorgelegte Beteiligungsbericht für das Jahr 2021 ab Montag, 16.01.2023 bis einschließlich Montag, 23.01.2023 beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, Zimmer 137, während der Dienststunden öffentlich ausliegt und jeder Einsicht nehmen kann.

Mindelheim, 15. Dezember 2022

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. erlässt aufgrund Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26, Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20 a, Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- 1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.
- 2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für ihre Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- 3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- 4) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbständig tätige erhalten eine Entschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. Sie werden nicht gewährt für Sitzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie werktags nach 19.00 Uhr. Diese Einschränkung gilt nicht für Schichtarbeiter.
- 5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe A des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2

Entschädigung des/der Gemeinschaftsvorsitzenden

Der/Die Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine/ihre Tätigkeit als Vorsitzende/r und Leiter/in der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 400,00 €. Die Entschädigung nimmt an keiner Lohnsteigerung teil. Eine jährliche Sonderzuwendung wird nicht gewährt.

§ 3
Entschädigung des/der Stellvertreters/in

Der/Die Stellvertreter/in der/s Gemeinschaftsvorsitzenden erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 200,00 €. Die Entschädigung nimmt an keiner Lohnsteigerung teil. Eine jährliche Sonderzuwendung wird nicht gewährt. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

§ 4
Auszahlung der Entschädigung und der Sitzungsgelder

Die Entschädigungen des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters werden monatlich zum Ende des Monats, die Sitzungsgelder der sonstigen Mitglieder jährlich zum Ende des Jahres ausgezahlt.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.06.2020 außer Kraft.

Kirchheim i. Schw., 8. Dezember 2022
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM

Susanne Nieberle
Vorsitzende

II.

Die Satzung bedarf keiner Genehmigung.

III.

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw., Zimmer 15 während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht auf.

Kirchheim i. Schw., 8. Dezember 2022
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I. SCHW.

PhDr. Dominik Leder
Leiter der Geschäftsstelle

34.1 - 6162

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung
im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller hat am 6. Dezember 2022 in öffentlicher Sitzung die Abwägung der Stellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller beraten und die Durchführung eines zweiten Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Der Ländergrenzen überschreitende Regionalverband umfasst im baden-württembergischen Regionsteil den Alb-Donau-Kreis, den Landkreis Biberach und die Stadt Ulm, sowie im bayerischen Teil der Region die Landkreise Günzburg, Neu-Ulm und Unterallgäu sowie die Stadt Memmingen.

Gemäß Artikel 18 und 20 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller i. V. m. Artikel 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Zu diesem Zweck liegen der Planentwurf des Regionalplans Donau-Iller samt Begründung mit Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen vom

16. Januar 2023 bis einschließlich 26. Februar 2023

zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann bei folgenden Stellen während der jeweiligen Sprechzeiten öffentlich aus:

Regionalverband Donau-Iller
Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm, 2. Stock,

Regierungspräsidium Tübingen
Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen; 2. Stock, Zimmer S214 (Südflügel),

Regierung von Schwaben
Fronhof 10, 86152 Augsburg; Kremerbau, 3. Stock, Zimmer 325,

Stadt Ulm
Münchner Str. 2, 89073 Ulm; Bürgerservice Bauen, Zimmer 0.001,

Stadt Memmingen
Schlossergasse 1, 87700 Memmingen; Amtsgebäude Welfenhaus, Eingangsbereich,

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Schillerstraße 30, 89077 Ulm; 3. Stock, Zimmer 3D-13,

Landratsamt Biberach
Rollinstraße 9, 88400 Biberach; Bürgerinformationszentrum, Erdgeschoss beim Haupteingang,

Landratsamt Neu-Ulm
Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm; 2. Stock, Zimmer 227,

Landratsamt Günzburg
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg; 2. Stock, Zimmer 2.34
(Es wird gebeten zuvor unter Telefon 08221 / 95 450 einen Termin zu vereinbaren.),

Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim; 2. Stock, Zimmer 223.

Der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen können während des genannten Zeitraums auch im Internet unter www.rvdi.de/regionalplan/fortschreibung eingesehen und abgerufen werden.

Zum Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht kann jedermann gegenüber dem Regionalverband Donau-Iller bis spätestens 26. Februar 2023 möglichst an die E-Mail-Adresse beteiligung@rvdi.de oder postalisch an den Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm Stellung nehmen. Auf Doppelzusendungen bitten wir zu verzichten.

Die in diesem Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller angegebenen personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Sinne des Artikel 6 Abs. 1 lit. e) der Datenschutzgrundverordnung i. V. m. Artikel 18 Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalverbandes Donau-Iller verarbeitet. Dort sind u. a. nähere Informationen zum Auskunftsrecht, zum Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, zum Recht auf Widerspruch und Beschwerde dargestellt.

Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Ulm, 12. Dezember 2022
REGIONALVERBAND DONAU-ILLER

Dr. Hans Reichhart
Landrat
Verbandsvorsitzender

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw.,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 1.381.850,00 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 315.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Berechnung der Umlagen wird die maßgebliche amtliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2022 auf 4.731 festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 925.850,00 € festgesetzt und gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO und dem Vertrag zwischen dem Markt Kirchheim i. Schw. und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. vom 10.11.1987 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der vertraglich vereinbarte 5 %-Anteil des Marktes Kirchheim i. Schw. am gesamten ungedeckten Finanzbedarf des Verwaltungshaushaltes beträgt 46.292,50 €.

Der restliche ungedeckte Bedarf von 879.557,50 € wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner (E) auf 185,913655 € festgesetzt. Davon entfallen auf die Mitgliedsgemeinde

Markt Kirchheim i. Schw. (2.799 E)	520.372,32 €
Eppishausen (1.932 E)	359.185,18 €.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 15. Dezember 2022
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I. SCHW.

Susanne Nieberle
Vorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. zur Einsicht bereit.

Kirchheim i. Schw., 15. Dezember 2022
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I. SCHW.

PhDr. Dominik Leder
Leiter der Geschäftsstelle

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 45 Mindelheim, 22. Dezember 2022

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw. (Verbandssatzung)	339
Satzung zur Kostenerstattung nach §§ 135 a – 135 c Baugesetzbuch (BauGB)	342
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2023	348

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw. (Verbandssatzung)

Vom 12.12.2022

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw. erlässt aufgrund des Art 9. Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- 1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Kirchheim i. Schw.
- 2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Kirchheim i. Schw.

§ 2

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

2) Die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehörenden Mitglieder, das sind die 1. Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für ihre Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

4) Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von 400,00 €.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Entschädigung von 200,00 €.

5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten

- a) für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die am üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Arbeiter oder Angestellte sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz von 20,00 € je volle Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht werktags nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen eine Pauschalentschädigung von 20,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

6) Die Entschädigungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 3

Finanzierungsbedarf

1) Der gesamte Finanzbedarf des Schulverbandes wird gemäß Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG nach den Schülerzahlen am 01.10. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Es wird eine Verwaltungs- und bei Bedarf eine Investitionsumlage erhoben.

2) Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01./25.04./25.07. und 25.10. fällig. Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 4
Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 5
Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23.06.2020 außer Kraft.

Kirchheim i. Schw., 21. Dezember 2022
SCHULVERBAND KIRCHHEIM I. SCHW.

Susanne Fischer
Vorsitzende

II.

Die Verbandssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Satzung wird gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und Art. 24 KommZG bekannt gemacht. Sie liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Kirchheim i. Schw., 21. Dezember 2022
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I. SCHW.

PhDr. Dominik Leder
Leiter der Geschäftsstelle

24 - 6341.1

Satzung
zur Kostenerstattung nach §§ 135 a – 135 c Baugesetzbuch (BauGB)

Vom 13.12.2022

Aufgrund von § 135c Baugesetzbuch i.d.F. der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) und aufgrund der Art. 17 ff, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der Verbandssatzung des Zweckverbands Industrie- und Gewerbepark A 96 vom 21.09.2010, zuletzt geändert am 16.04.2014, des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96 folgende Satzung:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige, versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderungen von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erkheim, 13. Dezember 2022
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A96

Christa Bail
Verbandsvorsitzende

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Kostenerstattung nach §§ 135 a – 135 c Baugesetzbuch (BauGB)

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 - Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch;
für Pflanzungen von Straucharten in der freien Landschaft und bei Waldmänteln ist bevorzugt autochthones Pflanzmaterial zu verwenden. Bei Pflanzungen von Baumarten an Waldmänteln sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes zu beachten.

Bäume erster Ordnung sind (hochwüchsige) Großbäume ab 20 m Wuchshöhe, z. B. Ahorn, Birke, Eiche, Esche, Fichte;

Bäume zweiter Ordnung sind mittelgroße Bäume mit einer Wuchshöhe zwischen 10 und 20 m, z. B. Feldahorn, Blaufichte, Haselnussbaum;

Bäume dritter Ordnung (kleinwüchsige) Kleinbäume bzw. große Sträucher mit einer Wuchshöhe bis zu 10 m, z. B. Fächerahorn, Trauerbirke, Zuckerhutfichte.

- je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung geeigneter Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915; (für Magerwiesen Schaffung nährstoffarmer Standortverhältnisse)
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutermischungen, bevorzugt aus autochthonem Saatgut oder durch Aufbringen von Mähgut aus artenreichen, naturnahen Wiesen oder Kräutersäumen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

2. Herstellung und Renaturieren von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes mit natürlichen Materialien
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen dieses Lebensraumstyps, insbesondere der Verlandungszone
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen diese Lebensraumstyps, insbesondere der Uferzone
- ggf. Entschlammung auf Teilflächen

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

2.3 Anlage von Retentionsräumen zum Auen-/Hochwasserschutz

- Modellierung und ökologisch wirksame Gestaltung des Retentionsraums
- Pflanzung standortheimischer Gehölze
- Entfernen einzelner Gehölze
- Nutzungsextensivierung (z.B. durch Anlage von extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland)
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

3. Entsiegelung und Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserspende

3.1 Entsiegelung befestigter Flächen und Steigerung der Versickerungsleistung

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger, verdichteter Deckschichten
- ggf. Aufbringen von Oberboden
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahre

3.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildung und Wiedervernässung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwassersammlung und -versickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

4. Maßnahmen zur Extensivierung

4.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe und Entwicklung durch natürliche Sukzession
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- ggf. Aufbringen von Mähgut aus artenreichen, naturnahen Säumen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens zur Herstellung nährstoffarmer Standortverhältnisse
 - Einsaat von Wiesengräser- und Kräutermischung, bevorzugt aus autochthonem Saatgut oder durch Aufbringen von Mähgut aus artenreichen, naturnahen Wiesen oder Kräutersäumen
 - ggf. Lenkung der Entwicklung durch Mahd auf Teilflächen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 10 Jahre

4.4 Entwickeln von naturnahen Wiesen und Kräutersäumen durch Düngerverzicht und zweimalige Mahd mit Mähgutentfernung

- Mahd mit Mähwerken nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel dem 15.6. und nach dem 1.8. eines jeden Jahres)
- Abräumen und Abtransport des Mähgutes

- Verwertung des Mähgutes oder sachgerechte, externe Grüngutkompostierung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 15 Jahre

4.5 Entwickeln von naturnahen Wiesen und Kräutersäumen durch Entbuschung und regelmäßiger Mahd mit Mähgutentfernung

- Beseitigen von Gehölzanflug, Stockausschlägen sowie von Altgrasbeständen
- Bergen und Abführen des Schnittgutes mit Verwertung oder sachgerechter, externer Grüngutkompostierung
- in den folgenden Jahren Mahd mit Mähwerken nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel dem 15.6. und nach dem 1.8. eines jeden Jahres)
- Abräumen des Mähgutes
- Verwertung des Mähgutes oder sachgerechte, externe Grüngutkompostierung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 15 Jahre

4.6 Anlage von naturnahen Feuchtwiesen durch Wiedervernässung

- Abdichten von Drainageausläufen und Gräben oder Herstellen eines Einstaus von Gräben durch Einbau von einfachen Stauwehren
- Mahd mit Mähwerken nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel dem 15.6. und nach dem 1.8. eines jeden Jahres)
- Abräumen des Mähgutes
- Verwertung des Mähgutes oder sachgerechte, externe Grüngutkompostierung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 15 Jahre

4.7 Aufwertung von degradierten Mooren durch Wiedervernässung

- Wiederherstellen eines naturnahen Wasserregimes
- ggf. Abdichten von Drainageausläufen und Gräben oder Herstellen eines Einstaus von Gräben durch Einbau von einfachen Stauwehren
- regelmäßige Kontrolle des Wasserbestandes
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 20 Jahre

4.8 Entwickeln/Herstellen von Magerrasen durch Abschieben von Oberboden

- Aufbringen von Schnittgut aus Magerrasen im Umfeld oder Heublumensaat
- In den ersten 4 Jahren keine Pflegemaßnahmen
- Mahd mit Mähwerken nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel dem 15.6. und nach dem 1.8. eines jeden Jahres) oder Beweidung nach naturschutzfachlicher Vorgabe
- Abräumen des Mähgutes
- Verwertung des Mähgutes oder sachgerechte, externe Grüngutkompostierung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 20 Jahre

5. Aufwertung von Waldflächen

5.1 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
- Aufforstung mit standortgerechten Arten: 300 – 400 Stück je ha (je nach Baumart), Pflanzen 3-5 jährig, Höhe 80-120 cm. Dabei sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes zu beachten.
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- ggf. Nachpflanzungen
- Fertigstellung- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.2 Maßnahmen zur Aufwertung von Verjüngungsbeständen oder Umbau- bzw. Unterbaubeständen

- Erhöhung des Laubholzanteils bzw. des Laubmischholzanteils einschließlich der Tanne
- Gruppen- bis horstweise Einbringung. Dabei sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes zu beachten
- ggf. Erstellung von Schutzeinrichtungen
- ggf. Abtransport des anfallenden Schnittguts bzw. Holzes
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 10 Jahre

5.3 Maßnahmen zur Aufwertung von Pflegebeständen

- Erhöhung des Laubholzanteils bzw. des Laubmischholzanteils einschließlich der Tanne durch Waldpflege
- Durchforstung oder Pflegemaßnahmen zur Förderung einzelner Arten
- ggf. Abtransport des anfallenden Schnittguts bzw. Holzes
- ggf. Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: in Abhängigkeit von der Maßnahme zwischen 5 und 15 Jahren, z.B. bei mehreren Durchforstungs- oder Pflegegängen

5.4 Maßnahmen zur Entwicklung oder Aufwertung von besonderen Standorten im Wald

5.4.1 Wiedervernässung von Moor- und Sumpfwäldern – siehe Ziffer 4.7

5.4.2 Renaturierung von Fließgewässerabschnitten – Ziffer 2.2

5.4.3 Erstmaßnahmen zur Offenhaltung naturschutzfachlich wertvoller, aber zuwachsender Waldblö- Ben – siehe Ziffer 4.5

5.4.4 Verzicht auf Nutzung von Altbaumgruppen

- ggf. Maßnahmen zur Verkehrssicherung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.4.5 Aufwertung bestehender Mittel- oder Niederwälder

- Einschlag und ggf. Abtransport des Schnittgutes/Holzes
- ggf. Erstellung einer Zufahrtsmöglichkeit
- ggf. Maßnahmen zur Verkehrssicherung
- ggf. Ergänzungspflanzungen
- ggf. Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege in Abhängigkeit von der Maßnahme: 5 Jahre

5.4.6 Verbesserungen von Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwäldern sowie Wäldern trockenwarmer Standorte, Schlucht-, Block- und Hangschuttwäldern

- ggf. Erstellung von Schutzeinrichtungen
- ggf. Ergänzungspflanzungen. Dabei sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes zu be-
achten
- Pflegemaßnahmen
- Einschlag und ggf. Entnahme von Einzelbäumen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege in Abhängigkeit von der Maßnahme zwischen 5 und 15
Jahren, z.B. bei mehreren Durchforstungs- oder Pflegegängen

5.4.7 Schaffung von Waldrändern – siehe Ziffer 1.2

5.4.8 Maßnahmen auf Waldflächen um Voraussetzungen zur Ausweisung von Naturwaldreservaten oder Naturschutzgebieten zu schaffen

- ggf. Maßnahmen zur Verkehrssicherung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.129.500 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 410.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGS- UND INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 1.738.500 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Umlagen wurde die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2021 auf 11.212 Einwohner festgesetzt:

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 155,06 € festgesetzt.

3. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Memmingerberg, 19. Dezember 2022
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

Osterrieder
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen wird gem. Art. 10 Abs. 2 Satz 3 VGemO, Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Benninger Straße 3, 87766 Memmingerberg, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht und zur Einsicht bereitgelegt.

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 46	Mindelheim, 29. Dezember	2022
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2023	350

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3.1 - 28/24/25/26

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Berufliche Schulen Bad Wörishofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.832.400 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 508.900 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 4.297.000 € festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und die Stadt Bad Wörishofen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu 3.437.600 € und auf die Stadt Bad Wörishofen 859.400 €.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird in Höhe von 6.800 € erhoben. Davon entfallen auf den Landkreis Unterallgäu 5.440 € und auf die Stadt Bad Wörishofen 1.360 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Mindelheim, 20. Dezember 2022
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

Alex Eder
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung im Landratsamt Unterallgäu (Kämmerei, Zimmer 136) innerhalb der Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aus.

Alex Eder
Landrat